Ausländische Wanderarbeiter in der deutschen Landwirtschaft.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der staatswirtschaftlichen Fakultät der Kgl. Bayr. Ludwig-Maximilians-Universität in München

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

ANDREAS MYTKOWICZ.

Posen
Verlagsdruckerei „Praca“ G. m. b. H.
1914.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.
Referent: Geh. Hofr. Prof. Dr. L. Brentano.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Dr. Arthur Benis: Emigracya, Czasopismo prawnicze i ekonomiczne Kraków, Rocznik VII. 1906. (Die Auswanderung, juristisch — ökonomische Zeitschrift, Krakau, Jahrg. VII. 1906).

Dr. Bonikowsky: Ausländische industrielle Arbeiter, Referat auf dem sechsten Deutschen Arbeitsnachweiskongresse in Breslau vom 27. bis 29. Oktober 1910. Stenographischer Bericht.

Dr. Arthur Brase: Der Arbeitermangel in der Deutschen Landwirtschaft, seine Ursachen und die Mittel zur Abhilfe, Schönberg — Berlin 1900.

Dr. Lujo Brentano: Agrarpolitik, Ein Lehrbuch. I. Teil: Theoretische Einleitung in die Agrarpolitik. Stuttgart 1897.

Dr. Max Broesike: Die Binnenwanderung im preussischen Staate, Zeitschrift des Königlich Preussichen Statistischen Landesamts, XLVII. Jahrgang. 1907.

Johannes Buchholz: Grossgrundbesitzer — Bauer und Landarbeiter, Berlin 1893.

Dr. Franz Bujak: Galicya (Galizien), Bd. I. Lemberg 1908.

Dr. Leopold Caro: Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich mit Beziehung auf den ausländischen Arbeitsmarkt, Der Arbeitsmarkt, 12. Jahrg. 1908. Nr. 2.

Zur Frage der internationalen Arbeitsvermittlung, Der Arbeitsnachweis, I. Jahrg. 1907.

Zur Frage der ausländischen Saisonarbeiter in Deutschland, Der Arbeitsmarkt, 14. Jahrg. 1910. Nr. 1.

Der Wucher, Eine sozialpolitische Studie, Leipzig 1893.

Auswanderung und Auswanderungspolitik in Oesterreich, Leipzig 1909. Polnische Ausgabe, Posen 1914.

Dr. Friedrich Dettweiler: Die Handarbeit in der Landwirtschaft. Jena 1905.

Hansen: Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitsnot auf dem Lande, Stenographischer Bericht des fünften Deutschen Arbeitsnachweiskongresses vom 12 bis 14. November 1908.

Dr. Cl. Heiss: Der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis in Deutschland und Galizien, Volkswirtschaftliche Blätter. XII. Jahrg. Nr. 9/12. 1913.

Hertz: Der Nachweis ländlicher Arbeiter in Preussen durch die Landwirtschaftskammern, Zeitschrift für Agrarpolitik, August 1904.

Dr. Arno Hoffmeister: Der ostpreussische Landarbeiter — ein Proletarier? Eine Kritik zu den Schlussfolgerungen Max Webers, Zeitschrift für Agrarpolitik, Oktober 1908.

Leitsätze zur Landarbeiterfrage, aufgestellt von den Berichterstattern der Versammlung der Betriebsabteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft am 18. Juni 1909. Zeitschrift für Agrarpolitik, Juli 1909.

Prof. Dr. R. Ehrenberg und Gehrke: Der Kontraktbruch der Landarbeiter als Massen-Erscheinung, Landarbeit und Kleinbesitz. Heft 1. Rostock i. M. 1907.

Dr. Karl Ritter v. Englisch: Zu unserer Auswanderungsfrage, Statistische Monatschrift 1911.

Dr. Ernst Feigenwinter: Die Behandlung der ausländischen Arbeiter im Versicherungsrecht. Basel 1912.

Dr. Emerich Ferenczi: Die Arbeitslosigkeit und die internationalen Arbeiterwanderungen. Jena 1913.

Dr. Sigilsmund Gargas: Der öffentliche Arbeitsnachweis in Galizien, Wien und Leipzig 1911.

Dr. Theodor Freiherr von der Goltz: Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat, Jena 1893.

Dr. P. Grund: Die ausländischen Wanderarbeiter in ihrer Bedeutung für Oberschlesien, Leipzig 1913.

Dr. Carl Gutmann: Die allgemeinen sozialen Verhältnisse der Landarbeiter auf einem pommerschen Gute im Kreise Greifswald. Das Land, 20. Jahrg. Nr. 20. 1912.

Dr. Karl Kaerger: Die Sachsengängerei. Berlin 1890.

W. Kalinka: Galicya i Kraków pod panowaniem austryackiem (Galizien und Krakau unter der österreichischen Herrschaft) Krakau 1898.

Dr. Eugen Katz: Das Koalitionsrecht der Landarbeiter, Soziale Praxis. Jahrg. XVIII. Nr. 20. 1909.

Karl Kautsky: Die Agrarfrage, Stuttgart 1899.

Kais. Statist. Amt: Die Deutsche Landwirtschaft. Berlin 1913.

Dr. Stanisław Kasznica i Dr. Marcin Nadobnik: Najważniejsze wyniki spisu ludności i spisu zwierząt domowych według stanu z dn. 31. grudnia 1910 r. (Die Volkszählung in Galizien 1910.) Lemberg 1911.

Prof. Dr. G. F. Knapp: Die ländliche Arbeiterfrage, Referat in den Verhandlungen der am 20—21 März 1893 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1893.

Die Landarbeiter bei der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung, Rede gehalten bei dem Stiftungsfest der Universität Strassburg am 1. Mai 1890. Strassburg 1890.

Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens. Leipzig 1887.

Dr. Anton Knoke: Ausländische Wanderarbeiter in Deutschland, Leipzig 1911.

Karl Kominek: Ueber die Vermittlung landwirtschaftlicher Saisonarbeiter aus Galizien, Der Arbeitsnachweis, II. Jahrg. 1908.

Bol. Koskowski: Wychodźtwo zarobkowe włościan w Królestwie Polskiem (Bauern- Abwanderung aus dem Königreich Polen) Warschau 1901.

Dr. Kasimir Ladislaus Kumaniecki: Vom Kreisarbeitsamte in Krakau, Der Arbeitsnachweis, II. Jahrg. 1908.

Die galizische Saisonauswanderung im Lichte ausländischer Arbeitsverträge, Statistische Monatschrift, XIV. Jahrg. 1909.

Dr. Ludwig: Die Arbeitsvermittlung für ländliche Arbeiter, Berlin 1905.

Prof. Dr. Loening: Die Handhabung des Vereins- und Koalitionsrechts der Arbeiter im Deutschen Reiche. Leipzig 1898.

Dr. Luppe: Beschäftigung und Vermittlung ausländischer Arbeiter. Der Arbeitsmarkt, 14. Jahrg. Nr. 1. 1910.

Franz Markitan: Die österreichische Saisonwanderung. Wien 1913.

Dr. v. Marquet, Berichterstatter des österr. Ministeriums des Aeussern: Oesterreichs kontinentale Arbeiterwanderungen, Der Arbeitsnachweis. Wien 1913, Augustheft-Auszug.

Dr. Georg von Mayr: Statistik der deutschen Binnenwanderungen, Leipzig 1893.

Dr. Franz Mendelson: Die Arbeiterfrage im bäuerlichen Betriebe. Sonderabdruck aus den Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Vortrag gehalten in Koburg im April 1913.

Wanderarbeiter. Separat-Abdruck aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Achter Band. Jena 1911.

Rudolph Meyer: Die ländliche Arbeiterfrage in Deutschland. — Sozialismus. — Auswanderung. — Mittel gegen beide. Berlin 1873.

Ludwig von Mises: Die Entwicklung des gutsherrlich — bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772—1848), Wien und Leipzig 1902.

Fritz Moszeik: Der Einfluss Liebig's auf die landwirtschafliche Theorie und Praxis, Berlin 1896.

Prof. Dr. Karl Oldenberg: Landarbeitermangel und Abhilfe. Zeitschrift für Agrarpolitik 1907.

C. R. Rada szkolna krajowa o stanie wychowania publicznego w roku szkolnym 1911/12. (Der k. k. Landesbeirath für Schulwesen über den Zustand der öffentlichen Bildung in Galizien im Schuljahre 1911/12). Lemberg 1913.

Rocznik Spółek oszczędności i pożyczek (systemu Raiffeisena) jako też innych spółek rolniczych w Galicyi zostających pod Patronatem Wydziału krajowego za rok 1912. (Jahrbuch der Spar- und Darlehengenossenschaften nach dem Raiffeisensystem- und sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche unter dem Schutz des Landesaussschusses bleiben, für das Jahr 1912). Lemberg 1913.

Freiherr Friedrich Karl Rokitansky, Berichterstatter des österr. Ackerbauministeriums: Die Saisonauswanderung landwirtschaftlicher Arbeiter aus Galizien. Monatshefte für Landwirtschaft, III. Jahrg. Wien 1910. Heft 5.

Dr. v. Stojentin: Ueber Tätigkeit und Entwicklung der landwirtschaftlichen Arbeitsnachweise. Der Arbeitsmarkt. 12. Jahrg. 1908. Nr. 2.

Ausländische landwirtschaftliche Arbeiter. Stenographischer Bericht des sechsten Deutschen Arbeitsnachweiskongresses in Breslau 1910.

Der Vertragsbruch der landwirtschaftlichen Arbeiter in Pommern. Zeitschrift für Agrarpolitik 1909.

Landwirtschafliche Arbeitsämter. Landarbeit und Kleinbesitz. Heft 2/3, Rostock i. M. 1907.

G. W. Schiele: Briefe über Landflucht und Polenfrage, Berlin 1906.

Dr. Stefan Schmidt: Die Wanderarbeiter in der Landwirtschaft der Provinz Sachsen und ihre Beschäftigung im J. 1910. Berlin 1912.

Prof. Dr. Max Sering: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Leipzig 1893.

Grundbesitzverteilung und Abwanderung vom Lande, Landwirtschaftliche Jahrbücher XXXIX. Band. Berlin 1910.

Werner Sombart: Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902.

Sprawozdanie z czynności Towarzystwa kółek rolniczych za rok 1912. (Bericht über die Tätigkeit des Verbandes der Bauernvereine in Galizien für das Jahr 1912) Lemberg 1913.

St. Staniszewski, Parcelacya (Parzellierung, Referat auf dem vierten der polnischen Juristen- und Nationalökonomen Kongresse in Krakau), Czasopismo prawnicze i ekonomiczne, Krakau 1906.

Prof. Dr. Stieda: Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Stenographischer Bericht des sechsten Deutschen Arbeitsnachweiskongresses in Breslau 1910.

Dr. Fritz Stutzke: Die Preussengängerei russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter. Neudamm 1903.

Ausländische Arbeiter in Deutschland, Soziale Rundschau 1904.

Dr. Stan. Sychowski: Praktyczny podręcznik dla opiekujących się wychodźcami (Praktisches Handbuch für Wanderer-Fürsoge). Posen 1913.

Światłomir: Ciemnota Galicyi w świetle cyfr i faktów 1772 — 1902 (Die Unwissenheit Galiziens im Lichte der Zahlen und Tatsachen 1772—1902). Lemberg 1904.

Dr. Alex. Szczepański. Stan wytwórczości przemysłowej i górniczej w Galicyi w roku 1910. (Der Stand der Industrie- und Bergwerkproduktion in Galizien im Jahre 1910.) Lemberg 1912.

Dr. Julius v. Trzciński: Russisch — polnische und galizische Wanderarbeiter im Grossherzogtum Posen, Stuttgart und Berlin 1906.

Bohdan Wasiutyński: Ruch Wychodźczy z Królestwa Polskiego (Auswanderungsbewegung aus dem Königreich Polen). Czasopismo prawnicze i ekonomiczne. Rocznik VII. 1906. Krakau.

Dr. Weber: Die ländliche Arbeitsverfassung, Referat auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik 1893,

Herman von Wenckstern: Landwirtschaftliche Wanderarbeiter in Mecklenburg 1902 und 1906, Zeitschrift für Agrarpolitik 1907.

Dr. Carl Willecke: Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung in Deutschland. Berlin 1912.

Dr. Alfred Zgórski: Opieka krajowych organizacyi nad przemysłem w naszym kraju (1877—1910) (Fürsorge der Landesorganisationen über die inländische Industrie). Lemberg 1911.

Berichte und Protokolle: Berichte über die Tätigkeit der Deutschen Arbeiterzentrale in Geschäftsjahren 1906—1913.

Geschäftsberichte des Arbeitsamtes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg für d. J. 1901—1912.

Amtliche Berichte über die Gesamtsitzungen des Landeskulturrates für das Königreich Sachsen i. d. J. 1907—1912.

Berichte des galizischen Landesausschusses über die Tätigkeit des öffentlichen Landesarbeitsnachweises in d. J. 1910—1913.

Gesetzentwurf der österreichischen Regierung (Regierungsvorlage) vom Jahre 1913 betreffend die Auswanderung. — 2027 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XXI. Session 1913.

Die Dritte Konferenz für Auswandererwesen in Dresden über die ausländischen Saisonarbeiter in Deutschland. Sonderabdruck aus der Zeitschrift „Caritas" Heft 7/8 und 9/10 1912. Freiburg i. Br. 1912.

Protokoll der im k. k. Handelsministerium durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Auswanderung aus Oesterreich am 16 — 30 März 1912.

Verhandlungen der Budapester Konferenz betreffs Organisation des Arbeitsmarktes 7 und 8 Oktober 1910. Veröffentlichungen der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine. Leipzig 1911.

Zeitschriften: Der Arbeitsmarkt, Monatsschrift der Centralstelle für Arbeitsmarkt — Berichte, zugleich Organ des Verbandes Deutcher Arbeitsnachweise. Herausgegeben von Dr. J. Jastrow. Berlin. Jahrbücher 1897 — 1912.

Der Arbeitsnachweis. Mitteilungen des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Oesterreichs. Herausgegeben von Ernst Mischler und Rudolf von Fürer. Troppau. Jahrbücher 1907 — 1910.

Der Auswanderer, Monatsschrift für Auswanderung, Abwanderung, Saisonwanderung und Mädchenschutz und für das Oesterreichertum im Ausland. Jahrgang: 1910 — 1913.

Das Land, Zeitschrift für die sozialen und volkstümlichen Angelegenheiten auf dem Lande. Organ des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts — und Heimatpflege. Herausgegeben von Prof. Heinrich Sohnrey. Jahrbücher 1902 — 1912.

Polski Przegląd Emigracyjny (Polnische Emigrations Revue in Krakau.) Jahrbücher 1909 — 1912.

Reichs — Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Jahrgang: 1904, 1909 und 1913.

Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik. Herausgegeben von Dr. Ernst Francke. Berlin. Jahrbücher 1894 — 1912.

Statistische Monatsschrift, herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentral Kommision in Wien. Brünn. Jahrgang XVI. und XVII.

Zeitschrift für Agrarpolitik, Organ des Deutschen Landwirtschaftsrats. Herausgegeben von Prof. Dr. Dade. Berlin. Jahrbücher 1903 — 1909.

EINLEITUNG.

Die Landarbeiterfrage gehört zu den wichtigen Problemen der deutschen Volkswirtschaft. Die Veränderung der Arbeitsverfassung, die sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf dem flachen Lande vollzog, hat die Sorge um die nötigen Arbeitskräfte für die Landwirtschaft wachgerufen. Die wirtschaftliche Umwälzung die sowohl in der Landwirtschaft, wie auch insbesondere in der Industrie eingetreten ist, hat den Bedarf an Arbeitskräften in so hohem Masse gesteigert, dass er sich sogar in einem empfindlichen Arbeitermangel auf dem Lande gezeigt hat. Diese soziale und wirtschaftliche Erscheinung nahm von Jahr zu Jahr immer mehr zu und fing an für die Landwirtschaft gefährlich zu werden. Die für die Förderung der Landwirtschaft beschaffenen Berufsorganisationen — die Landwirtschaftskammern bezw. Landwirtschaftsräte — besprechen alljährlich in ihren Berichten und Plenarsitzungen den Arbeitermangel auf dem flachen Lande als eine gefahrdrohende Erscheinung. Die betreffenden Staaten haben eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen in Kraft treten lassen als Hilfeleistung und die nötigen Einrichtungen ins Leben gerufen. Die Kongresse der sozialen und wirtschaftlichen Verbände haben in ihren Verhandlungen den ländlichen Arbeitermangel oftmals berücksichtigt, Literatur und Presse haben dieses Problem mit grösstem Interesse untersucht. Die deutsche Landarbeiterfrage ist sogar eine politische Frage geworden, seitdem Deutschland gezwungen ist, ungeheuere Arbeitermassen vom Ausland für die Herstellung seiner Produkte heranzuziehen.

„Bis etwa zur Mitte der 70-er Jahre — wie Dr. v. Stojentin auf dem sechsten deutschen Arbeitsnachweiskongresse

in Breslau mitteilt — reichten für die Bedürfnisse der, zunächst Rübenbau in grösserem Umfange betreibenden Territorien, die aus Westpreussen, Schlesien und Posen, sowie aus Brandenburg stammenden heimischen Wanderarbeiter, die sogenannten „Sachsengänger" aus. Mit der Entvölkerung infolge der Auswanderung und dem Weitergreifen des Rüben- und Hackfruchtbaues konnte die stehende Zahl der einheimischen Wanderarbeiter den nötigen Arbeitsbedarf nicht mehr decken, sank anderseits aber auch deren Menge mehr und mehr herab, weil den Arbeitern in ihrer Heimat die Löhne erheblich erhöht wurden. Um diese Zeit, etwa zu Anfang der 80-er Jahre, wurden zunächst in geringer Zahl, Arbeiter aus Russisch-Polen versuchsweise zuerst in der Provinz Sachsen und um die Mitte der 90-er Jahre Arbeiter aus Galizien eingeführt." [1])

Seit dieser Zeit werden hunderttausende ausländischer Arbeiter in der Landwirtschaft beschäftigt, hauptsächlich Polen und Ruthenen aus Russland und Oesterreich. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ist für die Landwirtschaft eine Notwendigkeit geworden. Sachsen, Ost- und Norddeutschland werden am meisten von dem landwirtschaftlichen Arbeitermangel betroffen.

Die Untersuchung dieser Frage ist mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, da bis heute keine amtlichen, statistischen Feststellungen vonseiten der Ein- und Auswanderungsstaaten die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter betreffend, zur Verfügung stehen. Es existieren nur partielle statistische Angaben, die sich als Anhaltspunkte für die Schätzungen gebrauchen lassen.

Vorliegende Arbeit behandelt die Frage der Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Deutschland nicht im Ganzen, sondern bezieht sich bloss auf einen Teil derselben und berücksichtigt namentlich diejenigen ausländischen Wanderarbeiter, die in der deutschen Landwirtschaft beschäftigt sind. Ausserdem werden hauptsächlich ausländische Landarbeiter in Betracht gezogen, die vom Osten d. h. von Russ-

---

[1]) Dr. v. Stojentin. Landwirtschaftliche Arbeiter. Referat auf dem sechsten Deutchen Arbeitsnachweiskongresse zu Breslau vom 27. bis 29. Oktober 1910. (Stenographischer Bericht S. 172 ff.)

land und Oesterreich nach Deutschland kommen, insbesondere die der polnischen und ruthenischen Nationalität, weil sie in weitaus überwiegender Zahl von der Landwirtschaft angeworben werden. Die Wanderarbeiter anderer Nationen werden nur vorübergehend berührt. Im Laufe der Abhandlung werden die galizischen Wanderarbeiter mehr in den Vordergrund gestellt als die russisch-polnischen.

Die Arbeit beruht an den Quellen, die als Werke der Autoren, Berichte der amtlichen Behörden und entsprechenden Berufsorganisationen, Protokolle der Enquêten, Verhandlungen und Konferenzen, Ergebnisse der privaten Erhebungen, Stimmen der Sachverständigen und der Fachpresse, zur Veröffentlichung gelangt sind. Dazu kommen noch persönliche Beobachtungen des Verfassers, die in der Provinz Sachsen und Brandenburg, im Königreich Sachsen und Bayern, als auch in Galizien gemacht wurden.

ERSTES KAPITEL.

Die Ursachen und der Umfang der Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter.

1. Die Landarbeiterfrage seit der Bauernbefreiung.

Mit der Deklaration vom 29. Mai 1816 zu dem Edikt vom 14. September 1811 begann — sagt Prof. H. Sohnrey[1]) — die Landarbeiterfrage in Preussen. Nach dem berühmten Edikte vom 7. Oktober 1807 ist die Aufhebung der Erbuntertänigkeit eingetreten und die Notwendigkeit der Bildung einer besonderen Arbeiterklasse in der Landwirtschaft entstanden. Die Bauernkinder und Schutzuntertanen waren von der Zwangsarbeit befreit. Das weitere Edikt vom 14. September 1811 hat die Lage noch mehr verschärft, als der Bauer gegen eine Entschädigung in Land oder Rente ein volles Eigentumsrecht, frei von allen Abgaben und Frohndiensten, erlangen konnte.

„Und was macht der Gutsherr, als die Untertänigkeit aufgehoben wurde? — fragt Dr. G. F. Knapp in seiner Universitätsrede[2]).— Zunächst, sagt er, wird das Zwangsgesinde durch freies Gesinde ersetzt. Und wer sollte künftig auf dem Rittergute arbeiten? Die Gutsherrn Ostpreussens machten einen höchst bezeichnenden Vorschlag. Sie sagten: man erlaube uns soviel Bauernhöfe zum Gutsfelde einzuziehen, als wir wollen; dann werden wir an Stelle der Bauern sogenannte Büdner oder Käthner ansetzen, denen der Gutsherr ein kleines Haus und einen kleinen Acker anweist,

[1]) Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande. Von Professor Heinrich Sohnrey. Frankfurter Zeitung 1913. Nr. 220.

[2]) Dr. Georg Friedrich Knapp. Die Landarbeiter bei der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung. Rede gehalten bei dem Stiftungsfest der Universität Strassburg am 1. Mai 1890.

aber nicht soviel, dass er davon allein leben kann; nicht soviel, dass er darauf ein Gespann oder auch nur ein Zugtier zu halten braucht. Nur etwa eine Kuh würde sich der Büdner halten, einige Schafe, Gänse und Hühner kommen dazu. Für eine Landwirtschaft ist das zu wenig; der Büdner soll sich dem Gutsherrn als Arbeiter zur Verfügung stellen. Der Sinn dieses Vorschlages war: wir brauchen, um die Frohndienste zu ersetzen, einen eigenen Arbeiterstand."

Dieser Vorschlag hat sich wirklich erfüllt. Das Zwangsmittel der Untertänigkeit ist zwar weggefallen, aber gleichzeitig wurden auch die Polizeigestze, welche die Einziehung des Bauernhofes verboten, in den Jahren 1808 bis 1816 aufgehoben; es stand jedem Gutsherrn frei, sein Land durch Bauernland zu vergrössern und so die Bauern in Pächter oder Arbeiter zu verwandeln.

Dadurch dehnte sich der gutsherrliche Betrieb aus, der landlose freigewordene Bauer konnte nicht mehr von dem Ertrag des Landes leben, er meldete sich auf dem Gutshofe als Gutsarbeiter. Im Jahre 1816 erschien die Deklaration, die für die Bildung der ländlichen Arbeiterklasse von besonderer Wichtigkeit geworden ist. Sie versagte den ungemein zahlreichen kleinen Bauerngütern die Regulierung und machte die Besitzer oder deren Nachkommen zu besitzlosen ländlichen Arbeitern.

Die Bauernbefreiung, die sich im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert vollzogen hat, ist nun ein Ausgangspunkt sowohl für die Umwälzung des Bauernstandes als auch für die Entstehung der heutigen Landarbeiterfrage geworden.

Der Gutsherr hat vor der Bauernbefreiung gar keine Arbeiter oder nur eine verschwindend kleine Zahl gebraucht. Der Bedarf von menschlichen Arbeitskräften wurde bei der damals herrschenden Dreifelderwirtschaft reichlich durch die zum Dienste verplichteten Bauern gedeckt. Ebenso war es auch mit dem Gesinde. Mit der Bauernbefreiung verlor der Gutsherr die Frohndienste und den Zwangsgesindedienst und wurde gezwungen freie Lohnarbeiter heranzuziehen, die durch die Einziehung von bäuerlichen Grundstücken in genügender Zahl vorhanden waren.

Die ins Leben getretene freie Arbeiterklasse zerfällt in drei Hauptgruppen: Gesindedienst, Gutstagelöhner und freie Tagelöhner. Der Zahl nach überwiegen die Gutstagelöhner. allgemein Inste genannt. Die letzte Gruppe bilden die Häusler und Einlieger. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts kann dieser soziale Prozess als vollzogen angesehen werden.

Der neugeschaffene freie Arbeiter arbeitete auf dem Gut gegen eine Entlohnung in Naturalien und Geld. Es gab den Sommer- und Wintertagelohn, den Mannes- und Frauentagelohn. Die Löhne waren damals recht niedrig. Um die 50-er Jahre betrug der Tagelohn des Mannes zwischen 4 und 10 Silbergroschen oder 40 Pf. bis 1 M., für die Frau zwischen 4 und 6 Groschen. Durchschnittlich beträgt der Lohn für den Mann im Sommer und Winter 8 Silbergroschen oder 80 Pf.[1]); es gab aber wenig freie ländliche Arbeiter, die das ganze Jahr hindurch regelmässig bezahlte Beschäftigung fanden, weil die landwirtschaftliche Arbeit in ihrer Natur eine Saisonarbeit ist. Der durch den Tagelohn des Mannes nicht gedeckte Fehlbetrag an dem Unterhaltsbedarf musste durch den Verdienst der Frau oder der sonstigen Angehörigen aufgebracht werden.

Seit den 50-er Jahren begannen die Löhne zu steigen, die im Anfange der 70-er Jahre den Höhepunkt erreichten. Nach der Beendigung des deutsch-französichen Krieges hat das wirtschaftliche Leben einen ungewöhnlichen Aufschwung genommen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist stark gestiegen. Die ländlichen Arbeiter wanderten massenhaft in die Städte und in die Industriebezirke von Osten nach Westen. Die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes erleichterte dies wesentlich. Die Landwirte mussten die Löhne erheblich steigern, um sich eine genügende Anzahl von Arbeitern zu sichern. Ende der 70-er und zu Beginn der 80-er Jahre trat dagegen an vielen Orten ein Sinken der Löhne ein und zwar mit dem gleichzeitigen Rückgang der Industrie. Im Ganzen sind die Löhne in der Periode 1873—1890 wenig gestiegen, sie sind sich eher gleichgeblieben, stellenweise sogar zurückgegangen.

[1]) Nach dem Buch von Alexander von Lengerke „Die ländliche Arbeiterfrage", Berlin 1849. (Dr. Theodor Freiherr von der Goltz. Die ändliche Arbeiterklasse und der prussische Staat. Jena 1893. S: 111.)

„Ein Deputatsknecht — schreibt Johannes Buchholz — verdient zwar jährlich zwischen 400 und 600 M., aber er muss dafür im Sommer 17 Stunden und im Winter 14 Stunden arbeiten; ausserdem einen Dienstgänger halten, der ihn 180 M. kostet. Es bleibt ihm also 200 bis 400 M. als voller Lohn für jährliche Arbeitsleistung. Auf Erfordern muss auch die Frau zur Arbeit kommen. Sie erhält 50 Pf. täglich. Wenn sie nicht kommt, wird dem Mann 50 Pf. pro Tag abgezogen.[1])

Freie Tagelöhner bekommen in den 70-er Jahren[2]):

	Sommer	Winter
Pommern	0,75 M.	0,50 M.
Westpreussen	1,25 M.	0,75 M.
Schlesien	0,70—1 M.	0,60—0,70 M.

Die Frauen erhalten in Schlesien 0,40—0,50 M. im Sommer und 0,30—0,40 M. im Winter.

Seit Beginn der 90-er Jahre sind die Löhne wiederum gestiegen, so besonders die Gesindelöhne. Der Männertagelohn betrug durchschnittlich im preussischen Staate im Jahre 1877: 1,11 M., im Jahre 1891: 1,37 M. Die Sommertagelöhne der freien männlichen Tagelöhner betrugen im ganzen Deutschland durchschnittlich im Jahre 1873: 1,46 M. und im Jahre 1892: 1,91 M.[3]).

Wieviel Stunden dauert gewöhnlich die tägliche Arbeitszeit? In einem Arbeitsvertrage aus dem Kreise Friedberg für das Jahr 1892 wird eine 10 - 15-stündige Arbeitszeit vorgesehen[4]). Den Beginn und Schluss der Arbeitszeit zu bestimmen steht lediglich dem Arbeitgeber zu. Auch ist der Arbeitnehmer verpflichtet nach diesem Arbeitsvertrag nachts die Arbeit auszuführen. Im Falle einer Weigerung ist der Besitzer berechtigt den Arbeiter sofort zu entlassen.

---

[1]) Johannes Buchholz. Grossgrundbesitzer, Bauer und Landarbeiter. Berlin 1893. S. 9.

[2]) Dr. Karl Kaerger. Die Sachsengängerei. Auf Grund persönlicher Ermittelungen und statistischer Erhebungen dargestellt. Berlin 1890. S. 77. ff.

[3]) Nach Mitscherlich. Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge. Tübingen 1903. S. 74; nach dem Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, II, 41. (L. Brentano. Grundriss zu Vorlesungen über ökonomische Politik, als Manuskript gedruckt. S. 77.)

[4]) Johannes Buchholz wie oben S. 37.

Die Sonntagsruhe wird ihnen ebenfalls nicht selten gestört. Sonntags — schreibt man — bekommen sie ihr Deputat; Sonntags werden den Leuten Fuhren gestellt für ihre eigenen Angelegenheiten und Sonntags müssen die Leute ihren Garten oder ihr Land bestellen und ihre Früchte einbringen[1]).

Und wie werden die Landarbeiter behandelt? Behandlung ist in vielen Fällen nicht wünschenswert oft sogar schlecht. Als Beispiel diene Folgendes: Ein alter Gutsarbeiter musste als Gutsarmer unterhalten werden. Er wurde mit leichten Arbeiten beschäftigt und bekam sein Essen in der herrschaftlichen Küche. Eines Tages war das Mittagessen schon in den Futtereimer gegossen, als der Gutsarme zum Essen kam. Ihm wurde nun dass Mittagsessen aus dem Eimer geschöpft. Er eckelte sich aber davor und ass nicht. Als der Gutsverwalter hiervon erfuhr, schlug er den Gutsarmen und riss ihm ein Büschel Haare aus seinem Vollbart.

Ein anderer Gutsverwalter wollte den Arbeitern nicht den vollen versprochenen Akkordlohn auszahlen, weil die Leute gut dabei verdient hatten. Die Leute gingen nun zu ihm ins Haus und wollten ihre Forderungen wiederholen. Da griff der Gutsverwalter zum Revolver [2]).

Einen wertvollen und typischen Beitrag zur Frage des Koalitionsrechts der ländlichen Arbeiter liefert ein Prozess, der am 5. Oktober 1904 vor der zweiten Strafkammer in Breslau stattfand: Angeklagt war eine Knechtsfrau aus Frankenthal, Kreis Neumarkt. Der Ehemann der Angeklagten hatte sich vor etwa $5^1/_2$ Jahren auf ein Vorwerk der Königlichen Domäne unter der üblichen Bedingung vermietet, dass die Frau während fünf Tagen in der Woche auf dem Gute mitarbeitet. Ihr Lohn betrug im Winter 50 Pf., im Sommer 60 Pf. Im Juli sollten etwa 8 oder 9 Frauen bei einem Lohn von 60 Pf. an der Dreschmaschine arbeiten, was diesen als eine zu geringe Entlohnung erschien. Die betref-

---

[1]) Das Land, Zeitschrift für die sozialen und volkstümlichen Angelegenheiten auf dem Lande. Organ des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Organ des deutschen Landpflegeverbandes· Herausgegeben von Professor Heinrich Sohnrey. 12. Jahrg. Nr. 16. 1904. S. 257.

[2]) Vergl. Johannes Buchholz S. 40.

fende Knechtsfrau war nun am Tage vorher zu allen übrigen Frauen im Gesindehause gegangen und hatte diesen geraten, am nächsten Tage nicht zur Arbeit zu gehen. Die Frauen hatten darauf hin wirklich am anderen Tage vollzählig gestreikt. Die Folge war, dass der betreffende Knecht nebst seiner Frau noch am gleichen Tage entlassen und wider die letztere Anzeige erstattet wurde. Der Staatsanwalt beantragte auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1854 betreffend die Verletzung der Berufspflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, eine Strafe von 10 Tagen Gefängnis. Die beantragte Strafe wurde von dem Gericht nur deshalb für ausreichend erachtet, weil die Arbeit bereits am anderen Tage wieder aufgenommen worden war[1]).

Ueber die Lage der Landarbeiter schreibt eine Frau, die ihr ganzes Leben auf dem Lande zugebracht hat: Weniger die Lohnfrage und Vergnügungssucht sind die ausschlaggebenden Gründe für die Abwanderung der ländlichen Arbeiter in die Stadt, als der Umstand, dass der Landarbeiter jahraus jahrein, Sonntag wie Alltag auf dem Dorfe überall als die unterste Stufe der Bevölkerung sich behandelt sieht: in der Kirche und beim Tanz, auf Familien- und Schützenfesten, im Gasthaus und in der Gemeindeverwaltung. Kein öffentliches Amt wird vom Tagelöhner bekleidet, fast keinem Verein gehört er an, keine wesentliche Verbesserung steht für ihn oder seine Kinder in Aussicht[2]).

Der Landarbeiter wurde niedrig belohnt, bei niedrigen Löhnen konnte vom Sparen keine Rede sein, zu einer Selbstständigkeit zu gelangen war fast absolut unmöglich. Er wurde oft schlecht behandelt, seine Lage, durch das Koalitionsverbot aussichtslos, trug dazu bei, dass er massenhaft vom Lande flüchtete und zunächst nach Amerika auswanderte, dann aber in die Städte und in die Industriezentren abgewandert ist.

2. Der Arbeitermangel auf dem Lande.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts treten die massenhaften Wanderungen als weitere soziale Erscheinung auf. Drei Wanderungen sind hierbei zu unterscheiden:

---

[1]) Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik. Herausgeber Dr. Ernst Francke. Berlin. Jahrgang XIV. 1904. Nr. 2. p. 40.

[2]) Soziale Praxis, Jahrgang XV, 1906, Nr. 28, p. 728.

a) Die Auswanderung ins Ausland.

b) Der Zug nach dem Westen, sowohl in die westliche Landwirtschaft als auch in die Industriegebiete.

c) Der Zug in die Grosstädte.

Die ungünstige Lage des grösseren Teils der ländlichen Bevölkerung hat zunächst eine fieberhafte Auswanderungslust nach Amerika hervorgerufen, weil die Arbeiter dort in einem Monat so viel verdienen konnten, als sie in Deutschland in einem Jahre erhielten[1]). Die Auswanderung hat einen grösseren Umfang bereits in den 50-er Jahren angenommen, in den 70-er Jahren ist sie bedeutend gestiegen und hat in den 80-er Jahren den Höhepunkt erreicht. In den Jahren 1871—1887 sind durchschnittlich fast 200,000 Personen jährlich ausgewandert[2]). Dr. von Stojentin schreibt, dass die gewaltige Auswanderung in der Zeit von 1841 bis 1900 fünf Millionen Menschen aus Deutschland und zwar hauptsächlich vom flachen Lande entführt hat[3]). Zum überwiegenden Teil sind die Auswanderer Landarbeiter und zwar gerade die besseren Elemente unter denselben.

Seit der Mitte der 80-er Jahre begann die Auswanderung nach dem Ausland so abzunehmen, dass sie heute kaum wesentlich ins Gewicht fällt. Dafür hat aber um so stärker eine Abwanderung von den östlichen agrarischen Provinzen nach dem Westen, in die Industriegebiete und Grosstädte eingesetzt. Wir können hier die Frage der

---

[1]) Vergl. Rudolph Meyer. Die ländliche Arbeiterfrage in Deutschland. Berlin 1873, S. 36, ff.

[2]) Die Auswanderung im preussischen Staat:

Zahl der Personen	1845—54	1867—71	1881—85	1886—90
aus den östlichen Provinzen	59 191	102 201	341 540	179 890
„ „ westlichen „	87 462	35 598	56 202	13 163
„ „ neuen „	—	109 846	143 903	64 263
„ „ Staat	146 653	247 745	541 645	257 316

(Dr. Theodor Freiherr von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat. Jena 1893. S. 137. ff.)

[3]) Dr. v. Stojentin, Landwirtschaftliche Arbeiter. Referat auf dem sechsten Deutschen Arbeitsnachweiskongresse in Breslau 1910. Stenographischer Bericht S. 172. ff.

Binnenwanderungen, die sich in den letzten 25 Jahren vollzogen haben, nicht eingehend in Betracht ziehen und nur vorübergehend behandeln, obgleich diese Erscheinung für das Problem der Landarbeiterfrage auf dem platten Lande von besonderer Bedeutung ist.

Die Flucht vom Lande nach der Grosstadt und in die Industriegebiete führt zur absoluten Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Nach Broesike[1]) belief sich die Abwanderung in allen ländlichen Kreisen des preussischen Staates innerhalb des Jahrzehntes von 1889 bis 1899 auf rund etwa 2 Millionen. Ostpreussen allein hat in den 15 Jahren 1885—1900 ungefähr eine halbe Million durch Abwanderung verloren.

Die Gesammtzahl aller Abwanderer in die Städte und Industriezentren betrug in dem Jahrfünft 1895 - 1900 in 416 preussischen Kreisen nach Broesikes Berechnung über eine Million Menschen des platten Landes oder 200 000 Menschen jährlich[2]). Nähere Aufschlüsse über Binnenwanderungen finden wir auch in dem Buche „Die Deutsche Landwirtschaft", bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Berlin 1913 S. 14—24. Es hat sich nach statistischen Angaben gezeigt, dass die Bevölkerung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den Jahren 1880—1905 in ostelbischen Regierungsbezirken abgenommen hat und zwar in allen mit Ausnahme der Ansiedelungsprovinzen Posen-Westpreussen und der hochindustriellen Bezirke Potsdam und Oppeln, ja sogar sind in den preussischen Provinzen Kreise, in denen die Bevölkerung in den Landgemeinden und Gutsbezirken im Jahre 1905 geringere Einwohnerzahl hat, als im Jahre 1871[3]).

---

[1]) Dr. Max Broesike. Die Binnenwanderungen im preussischen Staate (Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Landesamts XLVII. Jahrgang. 1907 S. 9 ff.)

[2]) Vergl. Dr. Max Broesike. Die Binnenwanderungen im preussischen Staate, S. 9, und 12.

[3]) Nach Prof. Dr. Sering (Grundbesitzverteilung u. Abwanderung vom Lande, Landw. Jahrbücher XXXIX. Bd. 1910) fand Abname in den Jahren 1871 — 1905 statt:

Ostpreussen	in 21	Kreisen	mit	6,46 %	durchschn.	Abnahme.
Westpreussen	„ 5	„	„	6,8 %	„	„
Brandenburg	„ 15	„	„	7,5 %	„	„
Pommern	„ 17	„	„	5,9 %	„	„
Schlesien	„ 34	„	„	8,2 %	„	„
Schleswig-Holstein	„ 7	„	„	—	„	„
Hannover	„ 12	„	„	5,1 %	„	„
Hessen-Nassau	„ 8	„	„	3,9 %	„	„

Die ostpreussische Landwirtschaftskammer hat im J. 1906 Erhebungen über die aus den Landschulen entlassenen Kinder gemacht. Die drei Stichjahre: 1895, 1900 und 1905 sind gewählt worden, um über die Berufstätigkeit der 15-, 20- und 25-jährigen Leute Auskunft zu erlangen. Für die 25-jährigen Personen, die im Jahre 1895 die Schule verliessen (es waren 22 965 entlassene Kinder) kam das folgende Ergebniss zu stande: Drei Fünftel von ihnen sind der ostpreussischen Landwirtschaft als Arbeitskräfte verloren gegangen. Ueber die Hälfte wohnte noch in ländlichen Gemeinden, aber über ein Viertel der ermittelten Personen hat die Provinz endgültig verlassen und sich im Westen Deutschlands, im Industriegebiet die neue Heimat gegründet. Fast ein Sechstel ist in die grösseren Provinzstädte gezogen. Auch von dem Jahrgang 1900 haben bis zum Erhebungsjahre schon drei Fünftel sich eine andere Tätigkeit erwählt und nur zwei Fünftel sind als ländliche Arbeitskräfte geblieben. Ein Fünftel ist nach dem Westen gewandert und zwei Fünftel in die grösseren Provinzstädte gezogen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist in ihrer Enquête im Jahre 1905 zu folgendem Ergebnis gekommen. Nach den sorgfältigen Erhebungen fehlte in Brandenburg der fünfte Teil der zum Betrieb unbedingt erforderlichen Arbeitskräfte. Ganz im Niedergang begriffen ist das Scharwerkerinstitut. Während vor 40 Jahren die Hofgängerstellung noch ziemlich allgemein war, hielten 1905 nur $10^0/_0$ Arbeiterfamilien noch Hofgänger. Von den ständigen landwirtschaftlichen Arbeitern in der ganzen Provinz standen $34_0/^0$ in dem jugendlichen Alter von 14—20 Jahren. Meistens schon vor dem 20. Lebensjahre beginnt der Abfluss der Arbeiter nach der Stadt. Die über 14 Jahre alten Kinder der vorhandenen Arbeiterfamilien haben sich dem Gesindedienst, dem Handwerk, der Industrie, dem Handel, Gewerbe, dem Beamtenstand und anderen nicht landwirtschaftlichen Berufen zugewandt[1]).

---

[1]) Vergl. Heinrich Szagun, Die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse in der Provinz Brandenburg im Jahre 1905, bearbeitete Enquête.

In der Provinz Pommern betrug die Abwanderung vom platten Lande im Jahrfünft 1895–1900 jährlich rund etwa 11000 Personen und in den Jahren 1900–1905 etwa 12500 Personen im Jahre[1]).

Die Abwanderung zu Ungunsten der Landwirtschaft vollzieht sich bis zur letzten Zeit. Fast alle Gegenden Deutschlands zeigen eine Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung in der Zeitperiode 1895—1907. Von den preussischen Provinzen des Ostens zeigen Brandenburg, Ostpreussen und Schlesien die stärkste Abnahme. In Mitteldeutschland wird das Königreich Sachsen durch die Abnahme am empfindlichsten getroffen. (15,4%). Am wenigsten hat sich die landwirtschaftliche Bevölkerung in Süddeutschland vermindert. Der Bevölkerungsrückgang auf dem Lande weist ausschliesslich darauf hin, in welchen Scharen die ländlichen Arbeitskräfte in die Städte und Industriegegenden abwandern. Alle Kreise mit starkem Wanderungsverlust sind überwiegend landwirtschaftlicher Art[2]), und je stärker die Kreise mit landwirtschaftlicher Bevölkerung durchsetzt sind, um so höher ist die Abwanderungsziffer.

Die Abwanderung ist gleichfalls in hohem Grade beeinflusst durch die Art der Bodenbesitzverteilung. Jemehr der Grossgrundbesitz überwiegt und je kleiner die Zahl der bäuerlichen Besitzungen sich stellt, desto stärker ist die Abwanderung. Eine Abnahme der Bevölkerung in kleinbäuerlichen Gemeinden ist nur da zu beobachten, wo die Dichtigkeit der Besiedelung bei ungünstigen Bodenverhältnissen einen sehr hohen Grad erreicht hat, was in Süddeutschland der Fall ist, oder wo der unfruchtbare Boden die Ernährung der Bevölkerung erschwert. — Der Zug der östlichen Aus- und Abwanderung besteht zu wenigstens vier Fünfteln aus grundbesitzlosen Tagelöhnern[3]).

[1]) Der Arbeitsmarkt, 12. Jahrgang. 1908 Nr. 2 p. 51.

[2]) Ueber die Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Ost-Mittel- und Süddeutschland vergl. die Ergebnisse der Reichsstatistik, die in der Bearbeitung des Kaiserlichen Statistischen Amtes unter dem Titel „Die Deutsche Landwirtschaft". Berlin 1913. S. 14—24 enthalten sind.

[3]) Vergl. Prof. Sering, Grundbesitzverteilung und Abwanderung vom Lande... S. 623 ff.

Die Zielpunkte der Massenwanderung als Einwanderungsgebiete sind das niederrheinisch-westphälische Industriegebiet, das Saarbrückener Revier, der Landstrich zwischen Main und Taunus, dann Hannover und Berlin mit ihrer Umgebung, die Weser- und Elbmündung, das Land der Lausitzer Braunkohle und Tuchmacherei, das Waldenburger und das oberschlesische Steinkohlenbecken, das Königreich Sachsen und Elsass-Lothringen. Dazu kommen die Grosstädte und eine grosse Anzahl von auf dem Lande verstreuter Industriebetriebe, die Arbeitskräfte an sich ziehen.

Als ein neues Gebiet zur Ansammlung von Menschenmassen zu Ungunsten des platten Landes sind nun die grossen Industrie- und Handelszentren zu bezeichnen. Der grosse gewerbliche Aufschwung Deutschlands besonders seit den 70-er Jahren und die damit zusammenhängende Entfaltung der Städte zog die Massen der Bevölkerung mehr und mehr nach ihren Mittelpunkten. Die neu gegründeten Industrien beschäftigten einige Zeit die einheimischen Arbeitskräfte, später aber genügten diese nicht mehr und so zogen sie aus immer weiteren Kreisen die nötigen Arbeiter heran. Dies wurde ihnen erleichtert durch das hochentwickelte Verkehrswesen, welches es ermöglichte auch aus weiter entfernten Gebieten die Arbeiter heranzuführen. Die Landarbeiter hörten anderseits von den höheren Löhnen in der Industrie, von dem freien Arbeitsverhältnis, von der Arbeiterfürsorge und infolgedessen zogen sie in grossen Massen nach den Industriegebieten von West- und Mitteldeutschland. Dort bekamen sie eine ganz andere Entlohnung. Als Landarbeiter haben sie 70 oder 80 Pf. bis höchstens 1,50 M. durchschnittlich täglich verdient, in der Ernte ausnahmsweise 2—3 M. Ja es gab Fälle, wo den Landarbeitern 40 oder 30 Pf. täglich bezahlt wurden. Als Fabrikarbeiter beläuft sich ihr Lohn auf 3—4 M. und höher täglich. Sie werden anders behandelt, sie haben in der Fabrik ständige Arbeit; all dies trägt dazu bei, dass sie ihre Heimat leicht verlassen.

Deswegen ist die steigende Industrialisierung Deutschlands als eine weitere, bedeutend wichtige Ursache des immer zunehmenden Arbeitermangels zu beobachten, der durch die massenhafte Abwanderung auf dem flachen Lande enstanden ist. Fast der ganze Bevölkerungs-

zuwachs seit 1900 ist den Industriebezirken zugute gekommen. Die ganze Reichsbevölkerung wuchs z. B. in den Jahren 1900—1905 um $7^1/_2\%$, im Verhältnis aber ist die Bevölkerung im Rheinland allein um fast 12%, in Westphalen $13^1/_2\%$, in Hamburg 14%, in Bremen 17% und in dem Regierungsbezirk Potsdam ohne Berlin 21% gestiegen; dagegen in Westpreussen (mit Einschluss der Städte) nur um 5%, in Pommern 3%, Ostpreussen $1^1/_2\%$ angewachsen. Im Jahre 1906 war die Abwanderung noch stärker.

Ueber das Wachstum der industriellen Bevölkerung geben drei Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907 ein deutliches Bild. In diesen drei Zeitabschnitten entfielen von der Gesammtbevölkerung des Deutschen Reiches auf Erwerbstätige in:

	1882	1895	1907
Land- und Forstwirtschaft	8 236 496	8 292 692	9 883 257
Industrie einschl., Bergbau	6 396 465	8 281 220	11 256 254
Handel und Verkehr	1 570 318	2 338 511	3 477 626

Während sich also in der ersten Gruppe der Land- und Forstwirtschaft in der ersten Periode 1882—1895 ein Stillstand und in dem weiteren Zeitabschnitt eine Vermehrung nur um etwas mehr als $1^1/_2$ Millionen der Erwerbstätigen zeigt, wuchs die Zahl der in der Industrie tätigen Bevölkerung in der ersten Periode 1882—1895 um fast 2 Millionen, in der zweiten um beinahe 3 Millionen, also im ganzen um 5 Millionen Erwerbstätige. Ein ähnliches Wachstum lässt sich im Handel und Verkehr konstatieren, so dass sich diese Gruppe in der Zeit von 1882 — 1907 mehr als verdoppelt hat. Es haben demnach Industrie und Handel nicht nur den ganzen Prozentsatz des Bevölkerungszuwachses in sich aufgenommen, sondern auch eine erhebliche Zahl der Arbeitskräfte der Landwirtschaft entzogen.

Eine weitere Illustrierung der Landflucht entnehmen wir der Berufszählung vom Jahre 1895. Die Zahl der Erwerbstätigen in Landwirtschaft und Industrie ist fast gleich; aber wie verschieden ist die Verteilung auf die einzelnen Alterskategorien:

	unt. 14 J.	14 — 20	20 — 30	30 — 40
Landwirtschaft	135 125	1 712 911	1 761 104	1 347 206
Industrie	38 267	1 770 316	2 321 139	1 750 933
Landw., + od. —	+ 96 958	— 57 705	— 560 035	— 703 727
	40 — 50	50 — 60	60 — 70	70 u. mehr.
Landwirtschaft	1 232 989	1 149 404	702 268	251 685
Industrie	1 206 624	759 403	336 256	98 282
Landw., + od. —	+ 26 365	+ 390 001	+ 366 012	+ 153 403

Also gerade in den arbeitskräftigsten Altersklassen vom 14. zum 40. Jahre hat die Landwirtschaft gegenüber der Industrie ein Minus von einer Million an Arbeitskräften aufzuweisen; in den weniger tüchtigen Altersklassen ein ebenso grosses Plus, was als eine grosse Verschiebung der Arbeitskräfte zu Gunsten der Industrie zu bezeichnen ist.

Das intensive Auftreten der Industrie hat nämlich einen grossen Einfluss auf die Arbeitsverfassung des Landes hervorgerufen. In den Industriegegenden verschwindet jeder Bestand von einheimischen Landarbeitern, Der Prozess vollzieht sich in der Weise, dass fortgesetzt aus dem Osten Arbeitskräfte herangezogen werden, dann nach einiger Zeit wieder an die Industriebetriebe abgegeben werden und ein weiterer Nachschub aus dem Osten stattfindet. Der ganze Osten und jene Gegenden mit starkem Anteil des Grossgrundeigentums werden zu Gunsten der Industrie von den ländlichen Arbeitern entblösst. Die Leutenot auf dem Lande macht sich immer mehr bemerkbar, es wächst die Schwierigkeit einheimische Arbeiter zu beschaffen; dagegen nimmt die Nachfrage nach Wanderarbeitern hauptsächlich nach Ausländern immer mehr zu.

Die Ursache des ländlichen Arbeitermangels liegt auch in der Landwirtschaft selbst. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts hat sich ein Uebergang zu intensiver Kultur in der Landwirtschaft vollzogen und der dadurch eingetretene Aufschwung der landwirtschaftlichen Intensivität hat den Arbeitermangel hervorgerufen. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts war die in Deutschland herrschende Wirtschaftsweise die Dreifelderwirtschaft. Man erzeugte auf dem Ackerlande lediglich Kornfrüchte und in geringem Masse Hülsenfrüchte. Dann trat Albrecht Thaer und später Justus von Liebig mit ihren bekannten Theorien über Bodenerschöpfung und Wiederersatz, über Pflanzenernährung und Düngung auf,

die eine vollständige Umwälzung in der Landwirtschaft herbeigeführt haben. Es entstand eine bedeutende Zunahme an Gesammtproduktion, bessere Wirtschafts-Systeme wurden eingeführt, die ganze Industrie der künstlichen Dünger wurde ins Leben gerufen. Die moderne Technik feierte ihre Triumfe. Es kam die Zeit der Einführung der Drainage, der verbesserten Geräte und Maschinen; die systematische Veredelung der Viehrassen, eine ganz andere Fütterung der Haustiere, die Ausbreitung der Zuckerrübenkultur, der Zuckerfabriken und Brennereien. Diese Entwicklung kam zunächst dem Grossbetriebe zugute, der sich auch vor kurzer Zeit infolge der neuen Agrargesetzgebung ausgedehnt hat.

Unter dem Einfluss des chemischen und technischen Fortschrittes hat zunächst das der Bebauung unterworfene Kulturland an Ausdehnung erheblich gewonnen[1]). Das Areal der Getreide und Hülsenfrüchte, das der Hackfrüchte und Gemüse, das der Futterpflanzen ist an Umfang gestiegen[2]). Der Anbau dieser Früchte dehnte sich aus auf Kosten der Brache und der Ackerweide noch während des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts[3]). Dieser quantitativen Ausdehnung der Kultur entspricht nun auch durchaus die Verbesserung der Wirtschaftsmethode. Die alte Dreifelderwirtschaft ist allmählich völlig verdrängt, auf den grossen Gütern ist die Fruchtwechselwirtschaft Regel geworden. Die Tiefkultur, der Gebrauch künstlicher Düngemittel, die Anwendung der Maschinen haben eine gewaltige Ausdehnung besonders in den letzten Jahrzehnten erfahren.

---

[1]) Die Ackerfläche wuchs von 1883—1900 von 26 177 350 ha. auf 26 257 310 ha., mithin um beinahe 80 000 ha. (Dr. Fr. Mendelson, die Arbeiterfrage im bäuerlichen Betriebe, Sonderabdruck aus den Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. S. 131.)

[2]) Nach Sombart ist seit 1878 die bebaute Fläche gestiegen für

Getreide und Hülsenfrüchte um	400 000 ha.
Hackfrüchte und Gemüse um	685 000 ha.
Futterpflanzen um	71 000 ha.

(Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. S. 93. ff.)

[3]) Die landwirtschaftliche benutzte Fläche belief sich auf:

1878	1883	1893	1900	
32,73	32,83	33,04	33,14	Millionen Hektar.

(Die Deutsche Landwirtschaft, Bearbeitung d. Kais. Stat. Amtes. Berlin 1913. S. 110.).

Die Intensivierung der Landwirtschaft steht vor allem unter dem Zeichen des Zuckerrübenbaues. Die deutsche Rohzuckererzeugung ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in den ersten 30 Jahren auf das zehnfache gestiegen und beträgt gegenwärtig ungefähr das 40 fache der Erzeugung vor 60. Jahren[1]). Die Rübenfläche umfasste:

im Jahre 1897 . . . . . 437 174 ha.
„ „ 1912 . . . . . 538 363 ha.

Sie hat über 100 000 ha. oder mehr als 400 000 Morgen zugenommen.

Mit der Intensivierung des Ackerbaues ist auch ein Aufschwung in der Tierhaltung zu verzeichnen. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts war ein Hauptgewicht auf die Schafzucht gelegt worden, seitdem hat die Schafhaltung stark abgenommen. Rindvieh und Schweine treten mehr an ihre Stelle[2]).

Und was ist die Folge dieser landwirtschaftlichen Intensivierung und hervortretenden Umwälzung? Die Einführung einer höheren Fruchtwechselwirtschaft, der Uebergang zur Veränderung und Vermehrung der Viehbestände, die Ausdehnung des Ackerlandes haben einen viel grösseren Arbeiter-

---

[1]) Im Jahre 1850/51 . . . . 53 349 000 Kg. der Zuckererzeug.
„ „ 1880/81 . . . . 573 030 000 „ „ „
„ „ 1900/01 . . . . 1 979 118 000 „ „ „
(Dr. Friedrich Mendelson, Die Arbeiterfrage im bäuerlichen Betriebe. S. 130.).

[2]) Entwicklung der Viehhaltung in Deutschland:

Jahr	Pferde	Rindvieh	Schweine	Schafe
1860	3 193 700	14 999 200	6 462 600	28 016 800
1873	3 352 231	15 776 702	7 124 088	24 999 406
1883	3 522 545	15 786 764	9 206 195	19 189 715
1892	3 836 256	17 555 694	12 174 288	13 589 612
1897	4 038 485	18 490 772	14 274 557	10 866 772
1900	4 184 099	19 001 106	16 758 436	9 672 143
1907	4 337 263	20 589 856	22 080 008	7 681 072
1912	4 516 297	20 158 738	21 885 073	5 787 848
1913	4 547 677	20 944 258	25 591 794	5 504 195

(Die Deutsche Landwirtschaft, bearbeitet im Kaiserlichen Stat. Amte. S. 187. Berlin 1913. Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902).

bedarf bedingt. Es ist nachgewiesen worden, dass jede Steigerung des Anbaues von Zuckerrüben, ja jede Steigerung der Intensität nach irgend einer Richtung hin sofort eine erhebliche Steigerung des Bedarfs an menschlichen Arbeitskräften überhaupt erfordert, ja dass diese Steigerung mit Abstufungen sogar bis zur Verwendung der fast dreifachen Menge von Arbeitskräften auf der gleichen Fläche führt[1]).

Die statistischen Feststellungen aus der Landwirtschaft ergeben, dass der vermehrte Getreide — Hülsen — und

---

[1]) Der Bedarf menschlicher Arbeit bei den verschiedenen Feldsystemen.

Auf 1000 Morgen braucht man:

Bei Körnerwirtschaft die Arbeit von		48	Tagen
„ Koppel	„	63	„
„ verbesserter Körnerwirtschaft	„	147	„
„ Koppelwirtschaft in Kombination mit Fruchtwechsel	„	615	„
„ Fruchtwechselwirtschaft	„	1193	„
„ Rübenwirtschaft	„	2569	„

(W. Sombart, Der moderne Kapitalismus S. 153.).

Auf 199 ha. landwirtschaftlicher Fläche ergibt sich unter gleichen Verhältnissen folgender Arbeitsbedarf:

Für Weidewirtschaft	1950	Männertage
„ starken Futterbau	2403	„
„ 10—20% Hackfruchtbau ohne Zuckerrüben . .	2435	„
„ starken Hackfruchtbau	4325	„

(Dettweiler „Handarbeit in der Landwirtschaft.")

Nach Zusammenstellung der D. L. G. ist folgende Steigerung des Bedarfes:

Bis zu 10% der Gesamtfläche Hackfruchtbau	10,11%	Arbeiter
„ „ 20% „ „ „ mehr	10,8 %	„
„ „ 25% „ „ „ „	26,0 %	„

über 25% der Gesamtfläche Hackfruchtbau mehr 73,3% Arbeiter. (Dr. v. Stojentin, Landwirtschaftliche Arbeiter, Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für 1910 S. 464.)

Der Bedarf beträgt nach H. Settegast, — Landwirtschaft und ihr Betrieb — für 1/4 ha:

Bei dauernder Weide	1—2	Handarbeitstg.
„ Körner und Feldgraswirtschaft	12—20	„
„ Fruchtwechselwirtschaft	30—50	„
„ Industriewirtschaft	60—130	„

(Dr. Friedrich Dettweiler, Die Handarbeiter in der Landwirtschaft S. 6.)

Hackfruchtbau und die Abnahme von Brache und Ackerweide Hunderttausende von Arbeitskräften mehr verlangen[1]).

Nicht minder hat die Veränderung der Viehbestände einen grösseren Arbeiterbedarf hervorgerufen. Nach den Angaben des Freiherrn von der Goltz wären für die Wartung der in den Jahren 1860—1907 vermehrten Pferde — Rindvieh — und Schweinebestände mit Berücksichtigung des Rückganges der Schäferei 809 984 neue Arbeitskräfte erforderlich.

Die Intensivierung der Landwirtschaft hat auch noch als weitere Folge, dass sie sich mehr und mehr zu einem reinen Saisongewerbe entwickelt. Der Saisoncharakter der landwirtschaftlichen Arbeit, welcher für die Landarbeiter eine Kernfrage für ihre Lösung ist, hat sich durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Betriebe noch mehr verschärft[2]).

[1]) Nach Dr. Brase betrug die Zunahme des Zuckerrübenbaues in Deutschland in den Jahren 1878—1893, 830 000 Morgen. Da er auf 5 Morgen Rüben eine Arbeitskraft berechnet, so ergibt sich hieraus ein Bedarf von 166 000 Leuten. (Dr. Artur Brase, Der Arbeitermangel in der deutschen Landwirtschaft, seine Ursachen und die Mittel zur Abhilfe. Berlin 1900. S. 47).

Dr. Friedrich Mendelson berechnet, dass das vermehrte Ackerland in den altpreussischen Provinzen in den Jahren 1802—1900 den dadurch entstandenen Mehrbedarf von etwa einer Million Menschen verlangt. (Dr. Friedrich Mendelson. Die Arbeiterfrage im bäuerlichen Betriebe.)

[2]) Steigerung des Saisoncharakters durch den starken Hackfruchtbau. Pro 100 ha. beträgt der Bedarf an Männerarbeitstagen bei:

	Weidewirtschaft (Hannover)	Starken Kartoffelbau u. stärke Fabr. (Pommern)	vorwiegend Körnerbau Schlesien	Rübenbau mittel intensiv. (Kg. Sachsen)	Rübenbau stark intensiv. (Pr. Sachsen)
im November . . .	87,9	336,9	293,1	227,5	382,8
„ Dezember . . .	79,5	182,6	123,2	185,1	221,2
„ Januar	76,3	184,6	156,3	187,9	272,4
„ Februar	66,2	156,2	160,6	164,2	210,8
„ März	86,2	156,2	160,6	218,0	321,5
Winter 125 Tage . .	396,1	1014,2	877,8	1062,7	1418,7
im April	128,5	313,0	323,0	270,0	548,5
„ Mai	122,5	383,0	414,4	331,1	663,1
Bestellung 50 Tage .	251,0	696,4	738,1	601,3	1211,6

(Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Heft 180 und Dr. P. Grund, Die ausländischen Wanderarbeiter in ihrer Bedeutung für Oberschlesien. S. 11.)

In neuerer Zeit trat eine Verringerung der Winterarbeit ein, infolge des Uebergangs vom Hand — zum Maschinendrusch, des Wegfalls des Flachsbaues, der Verminderung der Arbeit in den Forsten und ganz besonders infolge der Rübenwirtschaft. Der Hackfruchtbau verlangt in einer Jahreszeit das vielfache der normalen Arbeitermenge, für die sich in der anderen Zeit keine Verwendung findet. Dieses Verhältnis der Sommer- und Winterarbeitsangelegenheiten stempelt die ländliche Beschäftigung immer mehr zur Saisonarbeit, die nicht mehr durch ständige einheimische Arbeiter verrichtet werden kann. Die Unbeständigkeit in der Beschäftigung führt eine Unsicherheit der Existenz ein, die die Landarbeiter in die Stadt und in die Industriegebiete drängt.

Die Rübengüter haben noch die Tendenz überwiegend Barlohn zu zahlen. In den Rübengegenden ist Grund und Boden zu teuer, deswegen werden alle Naturalienlieferungen durch Geldleistungen ersetzt. Dies trifft in erster Linie die Instleute, deren wirtschaftliche Lage dadurch noch mehr beeinträchtigt wird. Der Grundherr sieht sich nach Leuten um, die mit dem niedrigsten Geldlohn zufrieden sind und findet solche in den ausländischen Wanderarbeitern. Die geringen Tagelöhne gewähren dem Arbeiter nicht die Möglichkeit Ersparnisse zu machen, wozu er gezwungen ist, wenn er nicht im arbeitslosen Winter hungern will. Er wird somit aus dem Lande vertrieben und dadurch der Mangel an den einheimischen ländlichen Arbeitern weiterhin vergrössert.

Der landwirtschaftliche Umschwung in den verflossenen letzten Jahrzehnten ist neben der industriellen Entwicklung der zweite Faktor, der die Veränderung der Arbeitsverfassung auf dem platten Lande am stärksten beeinflusst hat. Der Bedarf der Arbeitskräfte wurde stark gesteigert, die Zahl der einheimischen Landarbeiter vermehrte sich nicht, im Gegenteil sie verringerte sich, und der zunehmende Arbeitermangel musste durch ausländische Arbeitskräfte ersetzt werden.

Ausser den beiden Hauptursachen kommen noch die anderen Momente dazu, welche die Landwirtschaft ihrer nötigen Arbeitskräfte berauben. „Während es bei den Un-

verheirateten[1]), schreibt Dr. Heiser in seiner Erhebungsarbeit, die Hoffnung auf höheren Lohn und Sehnsucht nach Vergnügen war, tritt bei den verheirateten Arbeitern einerseits das Streben auf nach dauernder Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, andererseits der Trieb nach einem guten, ungestörten Familienleben". In Dr. Mühlert's Untersuchungen werden 24 Arbeiter geschildert, die nach Königsberg abgewandert sind. Ihre Abwanderungsgründe waren sehr verschieden. Aber in Einem waren sie einig, nämlich dass ein jeder in irgend einer Weise seine Lage verbessern wollte[2]).

Es ist darum mit Sicherheit als weitere Ursache der ungeheueren Abwanderung vom Lande festzustellen, dass die niedrigen Löhne, oftmals waren es wirkliche Hungerlöhne, die Arbeiter aus der Landwirtschaft vertreiben. Ein Referent auf der Verbandsversammlung deutscher Arbeitsnachweise im Jahre 1898 hat Bericht erstattet, dass die Bauern selbst ihre Kinder auf dem Arbeitsamt für städtische Stellen anmelden, weil der städtische Verdienst auch nur eines Kindes höher ist als der Lohn selbst für zwei oder drei landwirtschaftliche Saisonarbeiter.

Der Landarbeiter zieht nach der Stadt und in die Industriebezirke, um die persönliche Freiheit, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu gewinnen. In der Stadt bekommt er nicht nur in der Regel einen höheren Geldlohn, er hat auch eine kürzere Arbeitszeit, was beides ihm als Mittel zum Zwecke dient, ihn befriedigt und ihm ein Anrecht gibt auf gesteigerte und moderne Lebensbedürfnisse, auf die wachsende Bildung, auf soziale und politische Stellung.

Was sucht das Landvolk in der Stadt? schreibt G. W. Schiele über die Landflucht[3]). Mehr Vergnügen, antworten die Grossstadtkinder. Das ist aber nicht richtig, Es ist nicht das Vergnügen, sondern etwas Ernsthafteres, was die

---

[1]) Dr. Heiser-Hartung, Ländliche und städtische Arbeiter, (Das Land, Jahrgang 17. Nr. 1. 1908. S. 1.).

[2]) Dr. Mühlert, 24 ostpreussische Arbeiterfamilien und Arbeiterverhältnisse, ein Vergleich ihrer ländlichen und städtischen Lebensverhältnisse, Jena 1908.

[3]) G. W. Schiele: „Briefe über Landflucht und Polenfrage", Berlin 1906. S. 1.

Leute in die Stadt zieht, nämlich die grössere Freiheit ihrem Brodherrn gegenüber. Sie wollen Herren haben, die nur für ein paar Arbeitsstunden ihre Herren sind. Sie wollen freie Arbeiter sein, ihr Stolz, ihre Selbstachtung verlangt das. Sie wohnen bei ihrem Arbeitsherren. Sie sind Tag und Nacht, mit Frau und Kindern und jedem Huhn, das sie halten, ihr ganzes Leben lang unter der Botmössigkeit eines Herrn und das ist etwas, was der heutige Arbeiter nicht mehr aushält. Nach der Arbeit will er frei sein mit seiner Familie in seinen vier Wänden.

Den Grund für die Massenwanderungen müssen wir gleichfalls in den psychischen und ethischen Momenten erblicken. Ein Zug nach erhöhter Unabhängigkeit und Selbstständigkeit geht in unseren Zeiten durch die Massen, ein Drang nach höherer, sozialer Stellung und Achtung der Persönlichkeit. Jener Drang aufzusteigen und unabhängig zu werden, sagt Professor Sering,[1]) ist es, der die Arbeitsverfassung der östlichen Güter sprengt, der die Besten und Energischesten aus dem Lande treibt und den Landdistrikten die Krüppel, die Greise, die Indolenten zurücklässt. In den Städten finden Lohnarbeiter ganz andere Beschäftigungsmöglichkeiten als auf dem flachen Lande, weit mehr Gelegenheit zur Gründung eines selbstständigen Haushalts, mehr Freiheit und Kultur.

Jedoch ist nicht zu leugnen, dass der Landarbeiter, der in die Stadt oder in industrielle Gegenden einwandert, nicht selten einen viel schwierigeren Kampf ums Dasein zu führen hat, als am platten Lande, da die Schattenseiten der Lage, in der sich der besitzlose Arbeiter befindet, sich immer wieder geltend machen und bei den industriellen Arbeitern noch kräftiger zu Tage treten.

Zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ursachen treten noch die Rechtsverhältnisse, die nicht ohne Wirkung auf die Landarbeiter bleiben. Es ist den Arbeitern selbst bekannt, dass ihre rechtliche Stellung viel ungünstiger als die der industriellen und städtischen Arbeiter ist. Nicht ohne Einfluss sind die alten, nicht durch die Gewerbeord-

---

[1]) Professor Dr. Max Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893. S. 17.

nung ersetzten Gesindeordnungen mit ihrer langfristigen kontraktlichen Gebundenheit, mit der Begünstigung der Herrschaftstellung und Beeinträchtigung der Arbeiter, mit ihrem Züchtigungsrecht. Die ländliche Arbeiterklasse hat das Koalitionsrecht noch nicht erlangt. Für Landarbeiter, Gesinde, Taglöhner, Instleute, Einlieger u. s. w. ist nach dem preussischen Gesetze vom 24. April 1854 die Verabredung von Arbeitseinstellungen bei Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verboten und dies Gesetz ist noch in Kraft.

Als Ursache der Landflucht müssen wir auch die Agenten, die das Gesinde und die Arbeiter vermitteln, aufweisen. Das Maklerwesen hat in der Landwirtschaft seine spezielle Geschichte, wie die Agenten im Dienst stehende Arbeiter von der Stellung abspenstig machen, zum Kontraktbruch verleiten, die kontraktbrüchigen Arbeiter und Dienstmädchen wiederum demselben Landwirte vermitteln und jedesmal hohe Gebühren verlangen. Sie ziehen scharenweise in den ländlichen Arbeitsstätten herum, um die nötigen Arbeitskräfte für die Industrie zu gewinnen. Das Agententum wurde erst in der letzten Zeit gesetzlich stark eingeschränkt.

Auf diese Weise und aus den angeführten Gründen ist im Laufe des letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts der Arbeitermangel auf dem platten Lande entstanden. Die Klagen der Landwirte über die Leutenot sind besonders seit dem Jahre 1900 allgemein geworden. Der Mangel an Gesinde ist zur wahren Kalamität angewachsen. Selbst solche Dörfer, die einen rein bäuerlichen Charakter tragen und die kleine Fabriken in der Nähe haben, müssen mit den grössten Schwierigkeiten kämpfen.

Der landwirtschaftliche Kreisausschuss für die Oberpfalz schreibt in seinem Jahresbericht für das Jahr 1901: „Arbeiterverhältnisse schlecht. Mangel an Arbeiterinnen, Knechte mit 24—30 Jahren eine Seltenheit. Auf grösseren Gütern sind viele fremde Arbeiter aus Posen, Russland, Galizien und Kroatien".

Im Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel für das Jahr 1904/05 wird mitgeteilt: „Die Arbeiterverhältnisse sind nach wie vor recht schlecht. Insbesondere sind die notwendigen Dienstboten

überhaupt nicht zu haben. Die Sommerarbeiten werden in stets vermehrtem Masse von ausländischen Arbeitern ausgeführt, ohne welche die grösseren landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt nicht mehr bestehen könnten."

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen für das Jahr 1905: „Von allen Seiten mehren sich die Klagen über den immer unerträglicher werdenden Mangel an ländlichen Arbeitern. Selbst die kleinen Betriebe müssen ausländische Arbeitskräfte heranziehen". Und für das Jahr 1906: „Der Arbeitermangel der bereits im Vorjahre in bisher noch nicht dagewesenen Umfange sich äusserte, trat im Berichtsjahre in noch stärkerer und bedenklicherer Weise auf".

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg für das Jahr 1906/07 berichtet: „Die Agenten der Industrie ziehen von Dorf zu Dorf und suchen die ansässigen landwirtschaftlichen Arbeiter zur Annahme von Arbeit in der Industrie zu bewegen".

Die Klagen der Landwirte wiederholen sich in dieser Weise alljährlich. Der Leutemangel ist erheblich stärker in Ost - und Norddeutschland als in West - und Süddeutschland. Die Landwirtschaft hat Versuche gemacht unter den entlassenen Reservisten, Strafgefangenen, in den Waisenhäusern und Erziehungsanstalten, durch Sesshaftmachung russischer Arbeiter, notwendige Arbeitskräfte zu schaffen. Doch sind diese Versuche ohne Erfolg geblieben. An Stelle der einheimischen Landarbeiter wurden in grosser Zahl ausländische Wanderarbeiter herangezogen. Die Beschäftigung der polnischen und ruthenischen Arbeiter aus Oesterreich und Russland spielt in der jetzigen deutschen Landwirtschaft wegen des Arbeitermangels eine ausserordentlich wichtige Rolle.

---

3. Die Heranziehung und die Zahl ausländischer Wanderarbeiter.

Zu Ende der 70-er Jahre hat die Zuwanderung ausländischer Arbeiter vom Osten in die deutsche Landwirtschaft begonnen. Es waren polnische Wanderarbeiter aus

Russland. Ihre Zahl vergrösserte sich von Jahr zu Jahr, insbesondere in den preussischen Ostprovinzen. Dieser Umstand erschien der preussischen Regierung national-politisch so bedenklich, dass sie im Jahre 1886 die Zuwanderung ausländischer Arbeiter polnischer Nationalität verbot, und 40000 Polen aus Preussen verwies. Doch der wachsende Umfang der inländischen Bevölkerungsverschiebungen und der damit entstehende Arbeitermangel in ländlichen Gebieten liess diese Massregel nicht aufrecht halten. Nach mehrmaliger Milderung musste das Verbot nach 4 Jahren seines Bestehens am 26 November 1890 schliesslich aufgehoben werden. Es wurde den Oberpräsidenten gestattet, im Falle des Nachweises des Bedürfnisses, polnische Arbeiter zuzulassen, unter dem Vorbehalt, dass es sich nicht um Familien, sondern wesentlich um ledige Arbeiter handeln würde und es wurde auch noch eine, noch jetzt gültige Bestimmung erlassen, welche zur Verhinderung dauernder Niederlassung eine mindestens 6 wöchentliche Abwesenheit in der ausländischen Heimat fordert. Auf Veranlassung des Ministeriums des Innern werden seitens der Oberpräsidenten der 5 am stärksten unter Wanderverlust leidenden Provinzen seit 1891 alljährliche spezielle Ermittelungen über den Umfang der Sachsengängerei und Arbeiterabwanderung angestellt.

Um die Mitte der 90-er Jahre, als die russische Regierung die Abwanderung zu erschweren suchte und die Leute mehr nach Amerika auswanderten, versuchten einige Privatagenten Arbeiter aus Galizien mit ausserordentlichem Erfolge einzuführen.

Daneben kamen alljährlich die kleinen russisch-polnischen Bauern, die ihr eigenes Besitztum nicht weit von der Grenze haben. Sie nahmen im Hochsommer auf etwa 5 Wochen in der Nähe der Landesgrenze Arbeit an, erledigten dann ihre eigene Ernte und kamen später zur Kartoffelernte nochmals über die Grenze.

Arbeiter anderer Nationen, wie Deutsche und Ungarn, Niederländer und Belgier, Dänen, Schweden und Norweger machen im Verhältnis zu den slavischen Arbeitern nur einen geringen Bruchteil aus.

Die grösste Zahl der ausländischen Wanderarbeiter stammt aus Russisch-Polen. Etwa zwei Drittel aller ausländischen Landarbeiter, die in der Landwirtschaft Beschäftigung finden, besteht aus den Staatsangehörigen von Russland. Es sind überwiegend Polen und nur in kleiner Zahl — etwa 5% — Deutsche. Die russische Abwanderung nach Deutschland, nur auf kurze Zeit unterbrochen, entwickelte sich seit 1890 wiederum aufs neue und wuchs so rasch, dass sich ihre Zahl bereits im Jahre 1902 auf fast 200 000 polnische Arbeiter belief. Die Arbeiter wanderten hauptsächlich aus 20 Kreisen aus, deren grösster Teil an der deutsch-russischen Grenze liegt. Sie fanden zunächst Beschäftigung in diesen Gebieten, wo die deutschen Sachsengänger nach Westen abwanderten, sie nahmen deren Arbeitsstätten ein. Als dann die deutschen Landarbeiter nach der Stadt und in die Industriegebiete zogen, vergrösserte sich ihre Zahl und sie wanderten nach Westpreussen, Sachsen, Westfalen, dem Rheinland und schliesslich auch nach Süddeutschland. Sie werden überwiegend in der Landwirtschaft beschäftigt.

Die zweite Hauptquelle, aus welcher die deutsche Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte übernimmt, ist das österreichische Kronland Galizien. Seit Mitte der 1890er Jahre, schreibt Prof. Oldenberg[1]), reichen die Scharen aus Russisch-Polen nicht mehr aus und werden durch Galizier verstärkt. Die Abwanderung nach Deutschland nimmt von dieser Zeit an die erste Stelle ein, Westgalizien mit ausschliesslich polnischer Bevölkerung ist in den 90er Jahren das Auswanderungsgebiet. Noch im Jahre 1900[2]) gibt Professor Pilat 26 Kreise als Abgangsgebiet an, die alle mit Ausnahme von 4 in Westgalizien liegen. Darauf verschob sich das Gebiet der Abwanderung stetig nach Osten, wo die ruthenische Nation in der Mehrzahl wohnt. Der grosse

---

[1]) Prof. Dr. Karl Oldenberg, Landarbeitermangel und Abhilfe (Zeitschrift für Agrarpolitik. V. Jahrgang 1907. No. 2. p. 76).

[2]) Vergl. Dr. Julius Trzcinski, Russisch-Polnische und Galizische Wanderarbeiter im Grossherzogtum Posen, Stuttgart und Berlin 1906. S. 43.

agrarische Streik in Ostgalizien im Jahre 1902 ist der Zeitpunkt, seitdem sich die Ruthenen zur Abwanderung wandten. Von da ab erstreckt sich die Abwanderung auf das ganze Land. Die Zahl der Wanderarbeiter nach Deutschland wächst mit jedem Jahre und macht heute den dritten Teil aller in der Landwirtschaft beschäftigten Ausländer aus.

Wie viel ausländische Arbeiter in der Landwirtschaft beschäftigt sind, ist schwer zu ermitteln und festzustellen, da wir bisher, wie schon erwähnt, noch keine statistische Feststellung der Wanderarbeiter besitzen. Wir können nur mittelbar gewisse zahlenmässige Anhaltspunkte in Betracht ziehen, um schätzungsweise einen Ueberblick auf den Umfang der Beschäftigung der ausländischen Landarbeiter zu gewinnen. Als solche Anhaltspunkte sind folgende zu nennen: Die Berufszählung vom Jahre 1907, die Aufzeichnungen der preussischen Landratsämter, der in Preussen und einigen anderen Bundesstaaten bestehende Legitimationszwang und die Legitimationstätigkeit der deutschen Arbeiterzentrale, die Statistik der Auswandererstaaten, die Berichte der Landwirtschaftskammern und die Schätzungen der Sachverständigen. Die deutsche Volkszählung kann nicht in Frage kommen, weil der Stichtag der Beobachtungszeit der 3. Dezember ist und zu dieser Zeit die Arbeiter Deutschland grössten Teils verlassen.

Die letzte Berufszählung vom Jahre 1907 gibt insgesamt 279 640 der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Ausländer an. Davon waren:

Russen	Oesterreicher	Ungarn	Italiener	Niederländer
153 095	86 029	7 630	864	11 912

Die russischen und österreichischen Arbeiter bilden fast den ganzen Bestand der Arbeitskräfte, die als ungelernte Arbeiter beschäftigt werden.

Diese Berufszählung lässt auch die Beschäftigung ausländischer Arbeiter nach einzelnen Staaten ermitteln. Sie wurden eingereiht:

Verteilung ausländ. Arbeiter nach den grössten Bundesstaaten.

Staat	Insgesamt	Russen	Oesterreicher	Ungarn	Italiener	Niederländer
Preussen	209 604	116 824	63 226	5 783	352	11 704
Bayern	10 926	1 360	8 716	63	148	15
Sachsen	11 462	5 088	5 570	233	17	2
Württb.	2 204	603	970	17	53	1
Baden	2 270	464	404	34	81	3

Nach dieser Tabelle sind in Preussen hauptsächlich die meisten ausländischen Arbeiter beschäftigt.

Die Berufszählung ergibt keineswegs die Gesammtzahl der im Jahre 1907 zugewanderten Landarbeiter, was auch durch anderweitige Feststellungen bestätigt wird.

Ueber die in Preussen beschäftigten ausländischen Arbeiter werden noch auf den Landratsämtern Listen geführt. Die angeführten Zahlen sind jedoch, insofern sie sich auf die Gesamtheit der Arbeiter ohne Unterschied zwischen Industrie und Landwirtschsft beziehen, erheblich grösser als in Wirklichkeit, weil dieselben Personen oft nacheinander in mehreren Kreisen gemeldet werden. Sie ermitteln nicht den Bestand an einem Stichtage, sondern für jeden Kreis den Bestand nebst dem Gesamtzugang der ausländischen Arbeiter während des Berichtsjahres. Dagegen sind aber die Ermittlungen im Bezug auf die ausländischen Landarbeiter wegen ihrer kontraktlichen Gebundenheit zutreffender. Es waren in den Jahren 1911:[1])

Ausländische Arbeiter in Preussen nach den Listen der Landratsämter.

Jahr	Russland	Oestr.-Ungarn	Italien	Belgien	Niederlande	Dänemark	Sonst. Länder	Zusammen
1905	124184	182412	64078	4987	— —	— —	78687	454348
1906	143273	253386	88638	6830	77385	— —	35827	605339
1907	157984	313959	115742	7935	99376	— —	38011	7330 7
1908	183873	341530	105948	7646	103762	— —	37663	780422
1909	184513	336303	95953	7565	100641	15049	23660	763684
1910	194310	344187	94716	8305	109944	15622	23105	790189
1911	204522	357550	96255	7732	115735	15975	23062	820831

[1]) Reichsarbeitsblatt, März 1913. Nr. 3. S. 207.

Davon waren in der Landwirtschaft beschäftigt:[1])

Im Jahre	1905 . . .	206 983	ausländische Arbeiter
„ „	1906 . . .	236 068	„ „
„ „	1907 . . .	258 354	„ „
„ „	1908 . . .	308 953	„ „
„ „	1909 . . .	313 569	„ „

Als wichtigste und der Wirklichkeit sich am meisten annähernde Quelle für die statistischen Angaben der in Deutschland beschäftigten ausländischen Landarbeiter sind die Feststellungen der deutschen Arbeiterzentrale anzunehmen. Preussen hat vom 1. Februar 1908 für die wichtigsten Einwanderungsgebiete, seit 1. Februar 1909 für alle ausländischen Arbeiter die Legitimierung eingeführt. Diesem Beispiele folgten alsbald die anderen Bundesstaaten mit Ausnahme der süddeutschen Staaten. Die Legitimationskartenausgabe wurde der Zentrale der preussischen landwirtschaftlichen Arbeitsnachweise, sogenannte deutsche Feldarbeiterzentralstelle später Deutsche Arbeiterzentrale zugewiesen, die unter Mithilfe der örtlichen Polizeibehörden als Verein mit halbamtlichen Charakter den neu eingeführten Legitimationszwang in Kraft zu setzen hatte. In der Weise hat man genauere Feststellung über die Zahl der ausländischen Arbeiter erlangt, die jedoch wegen des Mangels der einheitlichen Vorschriften für das ganze Deutsche Reich in dieser Richtung auch keine genauen Ergebnisse geben kann. Es betrug:

Die Gesamtzahl der Legitimierungen ausländischer Wanderarbeiter für die Landwirtschaft.

	1909	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13
1) Aus Russland					
Polen	196 995	223 509	237 720	259 292	261 729
Ruthenen	134	77	247	81	20
Deutsche	7 429	11 742	13 520	10 234	11 693
Sonstige	—	—	—	4 836	6 391
Insgesamt	204 558	235 328	251 487	274 443	279 833

[1]) Dr. v. Stojentin, Landwirtschaftliche Arbeiter. Referat auf dem sechsten Deutschen Arbeitsnachweiskongresse in Breslau. Stenographischer Bericht.

	1909	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13
2) Aus Oesterreich-Ungarn					
Polen	62 813	65 493	61 236	56 346	56 910
Ruthenen	42 430	48 296	47 710	40 952	51 546
Deutsche	1 978	1 624	4 672	2 647	3 031
Sonstige	—	—	—	1 235	1 129
Ungarn	7 802	9 033	5 944	5 425	4 358
Insgesamt	115 023	124 446	119 562	107 998	116 974
3) Schweizer	—	—	—	1 305	1 470
Italiener	43	73	22	32	24
Dänen, Schweden, Norweger	2 519	2 519	3 231	3 238	3 102
Niederländer, Belgier	7 005	8 098	10 378	10 303	10 255
Franzosen, Luxemburger	8	38	39	31	24
Uebrige Nationalitäten	6 493	4 047	3 174	14	24
Insgesamt	16 068	14 775	16 844	14 923	14 899

Es wurden insgesamt für die Landwirtschaft legitimiert:

Im Jahre 1909 (bis 30. Sept.) 335 649 ausl. Wanderarbeiter
„ „ 1909/10 . . . . 374 549 „ „
„ „ 1910/11 . . . . 387 893 „ „
„ „ 1911/12 . . . . 397 364 „ „
„ „ 1912/13 . . . . 411 706 „ „

(Berichte über die Tätigkeit der Deutschen Arbeiterzentrale.)

Es liess sich daraus feststellen, dass die Legitimierungsämter der Deutschen Arbeiterzentrale jährlich über 400 000 ausländische Arbeitskräfte an die Landwirtschaft liefern. Jedoch ist diese Zahl, wie schon erwähnt, noch nicht vollständig, nicht nur deshalb, weil die Legitimierungspflicht nicht in allen Bundesstaaten eingeführt worden ist, sondern

auch deswegen, weil in den Staaten, in denen der Legitimierungszwang existiert, sich eine gewisse Zahl von ausländischen Wanderarbeitern der Legitimierung entzieht. Aus diesen Gründen lässt sich eine Zahl nun weit über die Legitimierungsangaben feststellen.

Die Legitimierungszahlen werden auch in einem Punkte von der Statistik der Invalidenversicherung bestätigt. Nach dem Erlass des Bundesrates vom 21. Februar 1901 bestehen für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten polnischen Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit Sonderbestimmungen. Auf Grund der eingezahlten Wochenbeiträge[1]) kann man die im Jahre 1911 in Land- und Forstwirtschaft beschäftigten russischen und österreichischen Polen auf 300 000 Menschen berechnen, was mit der Legitimierungsstatistik im allgemeinen vollständig übereinstimmt.

Nach der Legitimierung liefert Russisch-Polen der Landwirtschaft das Hauptkontingent der Arbeitskräfte, deren Zahl alljährlich steigert. Die zweite Stelle nimmt Oesterreich ein, dessen Land Galizien mit seiner polnischen und ruthenischen Bevölkerung fast das einzige Abwanderungsgebiet zu Gunsten der deutschen Landwirtschaft aufzuweisen hat. Die polnische Nationalität ist unter allen Wanderarbeitern am stärksten vertreten. Ihre Zahl belief sich mit Ruthenen zusammen im Jahre 1913 auf 370 205 Personen. Die anderen Nationen stellten in demselben Jahre 41 503 Wanderarbeiter aus, unter denen die Deutschen und Niederländer die höchsten Ziffern verzeichnen.

Die russische Statistik stellt nach Veröffentlichungen des Kaiserlich Russischen Statistischen Amtes im Zolldepartement und des Kaiserlich Russischen Komitees zu Warschau folgende Zahlen fest:

---

[1]) Zahl der Wochenbeiträge: Wert der Wochenbeiträge:

1911	8,2 Millionen	748 709 M.
1910	7,8 „	701 815 „
1909	7,4 „	639 602 „
1908	7,5 „	644 376 „

Russiche Abwanderung nach Deutschland.

Jahr	Das Kaiserlich-Russische statistische Amt im Zoll-Departement.[1])	Das Kaiserlich-Russische statistische Komitee zu Warschau.[2])
1898	71 427	—
1899	103 338	—
1900	86 571	119 284
1901	228 014	139 664
1902	233 536	135 657
1903	274 124	141 728
1904	293 270	137 701
1905	397 024	200 000

Die erhebliche Differenz, welche zwischen den beiden statistischen Angaben zu bemerken ist, lässt behaupten, dass die Zahlen des Warschauer Komitees unvollständig sind. Dies erklärt sich daraus, weil die Angaben des Warschauer Komitees nach der Zahl der durch die Gemeindebehörden herausgegebenen Pässe festgesetzt werden. Da jedoch die Gemeinden erst seit 1. April jedes Jahres berechtigt sind, solche Pässe für die Wanderarbeiter auszustellen, deswegen können die durch die Gemeindebehörden festgestellten Zahlen nicht vollständig sein, weil ein grosser Teil der Wanderarbeiter schon im März nach Deutschland abwandert. Die Angaben des statistischen Amtes im Zolldepartement dagegen bestätigt auch das Amtsblatt der pommerschen Landwirtschaftskammer, indem es für das Jahr 1907 die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter aus Russland auf 250 000 Personen schätzt.[3]) Der Wiener Statistiker Dr. Englisch behauptet dies ebenfalls, indem er die Abwanderung der polnischen Landarbeiter aus Russland nach Deutschland für das Jahr 1905 auf 380 000 berechnet,[4]) von denen nur ein

---

[1]) Reichsarbeitsblatt, März 1913. Nr. 3. S. 209.

[2]) Warschauer Komitee: Im Jahre 1890 . . 17 375 Abwanderer
„ „ 1895 . . 56 000 „
(Das Land, 13. Jahrgang Nr. 4. 1904. S. 49).

[3]) Soziale Praxis, Jahrgang XIV. 1907. Nr. 13. p. 320.

[4]) Dr. Leopold Caro und Dr. Karl Englisch, Auswanderung und Auswanderungspolitik. (Emigracya i polityka emigracyjna, Poznań 1914. S. 46.)

Zehntel nach den Legitimierungszahlen in der Industrie Beschäftigung findet.

Die österreichische Regierung beziffert die jährliche Abwanderung ihrer Staatsangehörigen nach Deutschland auf ungefähr 450 000 Personen.[1]) Die österreichische Wanderung in die deutsche Landwirtschaft besteht nach den Legitimierungsämtern ausser einen geringen Zahl von Slaven aus Ungarn und Tschechen, lediglich aus galizischen Polen und Ruthenen.

Die galizische Abwanderung nach Deutschland wurde statistisch von zwei Seiten ermittelt. Zu Anfang der Abwanderung durch die galizische Landesregierung und nachher durch die zwei galizischen Grenzpolizeiämter in Oswiecim und Szczakowa. Nach ihren Ermittelungen wanderten ab:

Galizische Abwanderung nach Deutschland:

Jahr	Die galizische Landesregierung	Die galizischen Grenzpolizeiämter
1896	11 405	—
1S97	12 596	—
1898	18 481	—
1889	26 283	—
1902	—	41 725
1903	—	42 144
1904	—	58 900
1905	—	105 923
1906	—	110 639
1907	—	151 876
1908	—	157 669
1909	—	314 404
1910	—	309 029
1911	—	330 520

Diese Ziffern der Grenzpolizeiämter bedürfen noch insofern einer Korrektur, als hier die geringe Zahl der nach Schwe-

[1]) Regierungsvorlage, 2027 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, — XXI Session 1913. Gesetz betreffend die Auswanderung S. 40.

den und Dänemark jährlich ziehenden, galizischen Lohnarbeiter, (ungefähr 10 500) in Abzug zu bringen ist.

Die angeführten Ziffern der österreichischen Statistik weisen nun auf, dass in den letzten Jahren seit 1909 die Saisonabwanderung stark zugenommen und sich beinahe verdoppelt hat.

Nach der letzten österreichischen Volkszählung 1910 hat sich erwiesen, dass die Auswanderung der galizischen Polen viel grösser ist als die der Ruthenen.[1]) Rechnen wir nun damit, dass zwei Drittel der österreichischen Landarbeiter polnischer Nationalität und ein Drittel Ruthenen sind, so bekommen wir ungefähr 200 000 Polen und 100 000 Ruthenen. Die letzten sind nach Legitimierungsangaben zur Hälfte in der Industrie beschäftigt, während die polnischen Arbeiter mit geringer Ausnahme lediglich in der deutschen Landwirtschaft arbeiten. Auf diese Weise beziffert sich die Schätzung der in der Landwirtschaft beschäftigten österreichisch. Wanderarbeiter auf ungefähr 250000 Personen.

Die Bestätigung, wie die Zahl der ausländischen Landarbeiter sich rasch vermehrte, finden wir auch in den Berechnungen die von Seite einiger preussischer Provinzen durchgeführt wurden. Wir ziehen nur drei Fälle in Betracht.

Ein lehrreiches Beispiel bietet die Provinz Pommern. Es wurden beschäftigt:[2])

Die Beschäftigung ausländischer Landarbeiter in einzelnen Provinzen:

Pommern:		
Im Jahre 1900	9 137	ausländische Arbeiter
„ „ 1901	11 500	„ „
„ „ 1902	11 700	„ „
„ „ 1903	11 300	„ „
„ „ 1904	13 000	„ „
„ „ 1905	18 605	„ „
„ „ 1906	23 000	„ „
„ „ 1907	27 000	„ „
„ „ 1909	28 000	„ „

[1]) Der Verlust der Bevölkerung durch die Auswanderung entfällt für die Zeitperiode 1880—1910 (auf die) Polen 605 126, (auf die) Ruthenen 251 615.

[2]) Dr. v. Stojentin, Landwirtschaftliche Arbeiter, Referat auf dem sechsten Deutschen Arbeitsnachweis-Kongresse in Breslau vom 27. bis 29. Oktober 1910. Stenographischer Bericht. Berlin 1911. S. 172 ff.

Die Zahl ausländischer Wanderarbeiter hat sich nun in etwa 10 Jahren um das Dreifache vergrössert. Im Verhältnis zum Rückgang der einheimischen Landarbeiter hat als Ersatz der Zuzug der ausländischen Arbeiter immer mehr zugenommen. Wie in Pommern, berichtet Dr. v. Stojentin auf dem in Leipzig stattfindenden Kongresse des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise im Jahre 1908, haben sich die Verhältnisse auch in den übrigen östlichen Provinzen Preussens gestaltet.

Ein interessantes Bild der Landarbeiterfrage finden wir auch in Mecklemburg. In den Jahren 1902 und 1906 haben wir folgendes Verhältnis der ländlichen Arbeitskräfte:[1])

Mecklemburg:

Jahr	Russich-Polen	Galizier	Ungarn	Deutsche Reichsangehörige
1902	27,0	3,0	0,0	70,0
1906	59,0	2,4	0,6	38,0

Der Vergleich dieser zwei Jahre zeigt nun, welch gewaltige Verschiebung der Land- und Wanderarbeiter eingetreten ist, wobei der Anteil der ausländischen Arbeiter sich von einem Drittel auf zwei Drittel in einem Jahrfünftel vermehrt hat, dagegen bei den Einheimischen eine entsprechende Verminderung stattgefunden hat.

Der Zuzug ausländischer Wanderarbeiter in der Provinz Posen betrug:[2])

Posen:

Im Jahre 1891	7 899	ausländische	Arbeiter
„ „ 1892	7 511	„	„
„ „ 1898	11 361	„	„
„ „ 1899	15 912	„	„
„ „ 1900	22 925	„	„

Die Zahl hat sich innerhalb 10 Jahre wiederum verdreifacht.

Dieselbe Behauptung finden wir bei allen Autoren und Sachverständigen, die sich mit dieser Frage befassen. „Als im Jahre 1891 den polnischen Arbeitern, sagt Dr. Weber

[1]) Zeitschrift für Agrarpolitik, IV. Jahrgang 1906. Nr. 11. p. 424.
[2]) Dr. J. Trzcinski. S. 59.

auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1893,[1]) wiederum in Preussen unterhalten und beschäftigt zu sein erlaubt worden ist, da wurden rund 33000 russisch-polnische Arbeiter allein in die vier Grenzprovinzen Ost- und Westpreussen, Posen und Schlesien importiert. Ihre Beschäftigung hat sich auf die grossen Güter beschränkt, in welchen die Arbeiterfrage eine Messer- und Gabelfrage in des Wortes vollster Bedeutung geworden ist." Zehn Jahre später nach G. W. Schiele[2]) wird von russischer Seite angegeben, dass die Zahl der nach Preussen wandernden russischen Saisonarbeiter auf 130000 angewachsen ist. Zu derselben Zeit schätzt Dr. v. Stojentin 230000 russischer und 60000 galizischer Wanderarbeiter.[3]) Seit Mitte der 90-er Jahre werden nach Professor Oldenberg Polen aus Westgalizien, seit 1902 auch Ruthenen aus Ostgalizien herangezogen. Im Jahre 1896 soll nach Angabe der galizischen Landesregierung 11—12000 Galizier nach Deutschland gewandert sein, 1899 nach sachkundiger Schätzung 40000, 1905 wenigstens 80000, wovon etwa $^3/_4$ aus Westgalizien. Dr. Benis aus Krakau schätzt die Abwanderung aus Galizien im Jahre 1906 auf 100000 Personen.[4]) Bohdan Wasiutyński aus Warschau, Referent auf dem Kongresse der polnischen Juristen und Nationalökonomen 1906, beziffert die Abwanderung der Russisch-Polen nach Deutschland nur auf 140000, was jedoch im Widerspruch mit den statistischen Angaben des Warschauer Komitees und noch mehr des statistischen Amtes des russischen Zolldepartements steht. Deshalb behauptete schon damals Professor Sering,[5]) wenn

---

[1]) Dr. Weber, Die ländliche Arbeitsverfassung, Referat in den Verhandlungen der am 20. und 21 März 1893 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, Bericht S. 62—86. Leipzig 1893.

[2]) Vergl. G. W. Schiele, Briefe über Landflucht und Polenfrage, Berlin 1906.

[3]) Der Arbeitsmarkt, 9. Jahrgang 1905. Nr. 6. p. 101.

[4]) Dr. Arthur Benis, Emigracya (Czasopismo prawnicze i ekonomiczne 1906) S. 6.

[5]) Vergl. Dr. Caro, Auswanderung und Auswanderungspolitik in Oesterreich S. 38. ff.

Russland einmal die Abwanderung seiner Saisonarbeiter nach Deutschland verbieten wollte, so würde die ganze Ernte daselbst in Frage stehen.

Mit dem Jahre 1906 hat die Nachfrage nach den ausländischen Wanderarbeitern wegen ausserordentlich günstiger Konjunktur in der Industrie bedeutend zugenommen, die auch in den Lohnverhältnissen der Landarbeiter ihren Ausdruck gefunden hat. Deshalb schätzt Dr. Caro aus Krakau die galizische Abwanderung nach Deutschland auf Grund der Angaben der österreichischen Polizeibehörden seit dem Jahre 1907 auf 200-250000 ländlicher Wanderarbeiter. Dr. Kumaniecki[1]), Leiter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes in Krakau meint ebenfalls, dass die galizische Auswanderung im Jahre 1908 noch weiter gestiegen ist, weil die Ruthenen massenhaft nach Deutschland gewandert sind, wo sie zur Hälfte als Fabrikarbeiter Beschäftigung haben. Nach zuverlässigen Schätzungen gibt Freiherr Friedrich Karl Rokitansky, Fachberichterstatter des österreichischen Ackerbauministeriums an, dürften im Jahre 1908 150000 bis 200000 galizische Arbeiter beiderlei Geschlechtes als Saisonarbeiter ins Ausland gewandert sein. Hiervon entfallen 130000 bis 150000 Köpfe auf Deutschland.[2]) In den Verhandlungen der Budapester Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine 1910 hat Dr. v. Stojentin in seinem Referate aufgezeichnet, dass Russland aus einer drei Meilen breiten Grenzzone jährlich nahezu 300000 Wanderarbeiter nach Deutschland schickt, von denen etwa $^3/_4$ der Gesamtheit in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben Verwendung finden. Die Saisonwanderung aus Oesterreich, insbesondere aus Galizien nach Deutschland wurde auf derselben Konferenz für das Jahr 1909 auf 200000 Arbeitskräfte geschätzt.

Nach der Schätzung des Polizeikomissärs Franz Markitan[3]) hat die österreichische Saisonwanderung nach Deutschland im Jahre 1911 die Riesenziffer von 380000 Saison-

[1]) Dr. Kumaniecki, Vom Kreisamte in Krakau, Arbeitsnachweis, III. Jahrgang 1909. S. 343.

[2]) Freiherr Friedrich Karl Rokitansky. Die Saisonauswanderung landwirtschaftlicher Arbeiter aus Galizien (Monatshefte für Landwirtschaft, III Jahrgang 1910. Heft 5. S. 151.)

[3]) Franz Markitan, Die österreichische Saisonwanderung, Wien 1913. Seite 5.

wanderern erreicht, von denen man auf Galizien allein 300000 Wanderarbeiter rechnen muss. In den ersten fünf Monaten 1912 haben die drei Grenzpolizeiämter ungefähr 275000 Saisonwanderer aus Galizien nach Deutschland, Dänemark und Schweden verzeichnet, so dass die Ziffer von 300000 Saisonwanderer aus Galizien nach Markitan bereits überschritten worden ist, weil die Wanderung der galizischen Polen und Ruthenen unaufhörlich steigt.

Im Jahre 1912 hat Dr. v. Marquet, als Berichterstatter des österreichischen Ministeriums des Äussern, eine Studienreise betreffend die österreichische Saisonwanderung nach Deutschland gemacht. Auf Grund seiner Untersuchung ist er zu folgendem Ergebnis gekommen:[1])

„Für die Schätzung der landwirtschaftlichen Arbeiter können die Statistiken, welche die deutsche Arbeiterzentralstelle in Berlin über die von ihr in jedem Jahre legitimierten ausländischen Arbeiter führt, herangezogen werden. Wenn hierbei noch in Betracht gezogen wird, dass diese Zählung jene, ungefähr 80000 Mann betragende Arbeiterschar nicht umfasst, die in solchen Bundesstaaten arbeiten, welche den Legitimationskartenzwang bisher nicht eingeführt haben, dass weiters der Legitimationskartenzwang nicht überall gleich streng zur Anwendung kommt und sich bisher nach manchen Schätzungen noch zirka 30% der ausländischen Arbeiter der Legitimierung zu entziehen wussten, so gelangt man zu einer approximativen Zahl von 220000 im Deutschen Reiche arbeitender landwirtschaftlicher Arbeiter österreichischer Staatsangehörigkeit. Diese Arbeiter verteilen sich alljährlich so ziemlich über das ganze Deutsche Reich. Galizier und Leute aus der Bukowina wandern als Landwirtschaftsarbeiter, wie Dr. v. Marquet weiter schreibt, in erster Linie nach Preussen und Sachsen; sie sind aber auch in nicht geringer Anzahl im Westen Deutschlands, in Baden, Württemberg und im Elsass zu finden."

In Bayern werden nach der Schätzung der Geschäftsstelle der Berliner Arbeiterzentrale in München 4—5000 ausländische Wanderarbeiter in der Landwirtschaft beschäftigt.

[1]) Dr. v. Marquet, Oesterreichs kontinentale Arbeiterwanderungen. (Der Arbeitsnachweis, Wien 1913. Augustheft) Auszug.

Als Schlussergebnis der Betrachtung über die Ursachen und den Umfang der Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der deutschen Landwirtschaft können wir nun sagen: Die durch die Bauernbefreiung geschaffene, freie Landarbeiterklasse hat sich zum grossen Teil in einer ungünstigen Lage befunden. Dieser Umstand hat zunächst eine ausserordentlich zahlreiche Auswanderung nach dem Auslande hevorgerufen. Die Jndustrialisierung des Deutschen Reiches bewirkte eine gewaltige Umwälzung in der deutschen Volkswirtschaft. Die Arbeitskräfte wurden von dem flachen Lande nach den Städten und Industriezentren in grossen Massen gezogen. Die Intensivierung der Landwirtschaft hat den Arbeiterbedarf noch mehr verstärkt. Der dadurch in der Landwirtschaft entstandene Arbeitermangel wird durch die ausländischen Wanderarbeiter ersetzt. Der Ersatz wurde bei den östlichen slavischen Völkern in genügender Zahl gefunden. Ihr Bedarf nimmt mit jedem Jahr zu. Die russisch-polnischen Arbeiter werden in der Zahl von mindestens 350 000 Personen, und die galizischen Wanderarbeiter bis zu 250 000 Personen in der deutschen Landwirtschaft beschäftigt.

ZWEITES KAPITEL.

Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung ausländischer Wanderarbeiter.

1. Die gewerbsmässige und private Anwerbung.

Die Arbeitsvermittlung bildet einen untrennbaren Bestandteil der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage. Die Lösung derselben ist für die deutsche Landwirtschaft von hervorragender Wichtigkeit.

Ursprünglich war die Arbeitsvermittlung am platten Lande nicht nötig. Der Arbeiter suchte die Stellung durch persönliche Anfrage oder Empfehlung von Verwandten und Bekannten. In manchen Gegenden versammelten sich die landwirtschaftlichen Arbeiter eines Kreises zu bestimmten Zeiten und an geeigneten Orten, um ihre Dienste anzubieten. Der Dienstvertrag wurde gleich an Ort und Stelle abgeschlossen. Beide Arten der Anwerbung reichten aus, solange der lokale Arbeitsmarkt den Bedarf der Arbeitskräfte zu decken imstande war.

Ganz anders haben sich die Verhältnisse gestaltet, als sich die grossen Massen der ländlichen Bevölkerung der Landwirtschaft entzogen, den industriellen Betrieben zuströmten und andererseits die verbesserten Wirtschaftssysteme die Nachfrage nach ländlichen Arbeitern ausserordentlich steigerten. Der Arbeiterbedarf musste durch Herbeiziehung von Leuten aus anderen Gegenden ersetzt werden. Als mit der Intensivierung des Betriebes vor allem der Saisoncharakter der landwirtschaftlichen Arbeit immer stärker hervortrat, wurden die Landwirte gezwungen, für die Erntemonate neben den ständigen Arbeitern fremde Arbeitskräfte heranzuziehen. Diese Notwendigkeit hat die sogenannte „Sachsengängerei“ geschaffen und den Anlass gegeben, die gewerbsmässige Stellenvermittlung in Gebrauch zu setzen.

Die Tätigkeit der ersten gewerbsmässigen Agenten für die Landwirtschaft erstreckte sich auf die Heranziehung von Arbeitern aus entlegeneren Gegenden mit Bevölkerungsüberschuss in die ländlichen Bezirke mit intensiverem Wirtschaftssystem. Die gesamte Sachsengängerei wurde von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis Ende der 80er Jahre fast ausschliesslich durch die Agenten betrieben. Die Agenten waren nach Dr. Kärger[1]) Leute, die sich meist aus früheren Sachsengängern rekrutierten. Der Agent oder Aufseher erhielt von dem Gutsbesitzer den Kontrakt und ging nunmehr daran, die ihm vorgeschriebene Anzahl von Männern, Mädchen und Burschen anzuwerben. Mit dem Kontrakt in der Tasche zog er von Ort zu Ort. Handelte es sich darum Leute, die schon zu öfteren Malen auf das gleiche Gut gegangen waren, von neuem für dasselbe anzuwerben, so beauftragte der Agent eines oder mehrere ältere Mädchen mit der Einsammlung der Unterschriften unter den Vertrag und diese Mädchen wurden als Unteragenten für ihre Bemühungen bezahlt.

Der gewerbsmässige Agent hat allmählich auch die Vermittlung von einheimischen Arbeitskräften übernommen, nachdem die landwirtschaftliche Bevölkerung durch moderne Verkehrsverhältnisse beweglich geworden war. Der gewerbsmässige Vermittler war lange Zeit auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Vermittlung bevorzugt, weil sich der tüchtige Agent Mühe gab, sich durch persönliche Besichtigung und Verkehr eine genaue Kenntnis anzueignen und ein Urteil über die Fähigkeit und die Ansprüche beider Vertragsteile. Er vermag den persönlichen oder lokalen Wünschen und Eigentümlichkeiten der kontrahenden Parteien besser Rechnung zu tragen, aus Gewinnsucht vielleicht sorgfälltiger zu arbeiten als der fest angestellte Beamte eines behördlichen Arbeitsnachweises, der jeder Konkurrenz entrückt ist. Aus diesen Gründen hat sich die gewerbsmässige Arbeitsvermittlung in der Landwirtschaft stark entwickelt und mit der Zeit wurde der Arbeitsmarkt hinsichtlich des Gesindes und der ländlichen Tagelöhner vom Agententum

---

[1]) Vergl. Dr. Karl Kaerger. S. 29—37.

fast vollständig beherrscht.[1]) Die gewerbsmässige Arbeitsvermittlung ist sodann zur groben Ausbeutung der in der Landwirtschaft tätigen Arbeiter und Arbeitgeber geworden. Durch die Schäden, welche die ländliche Bevölkerung durch die Makler erlitt, wurden sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeiter schwer getroffen. Die Vermittlung kostete die Landwirte alljährlich enorme Summen, die in den Taschen der gewerbsmässigen Agenten verschwanden. Die niedrigste Gebühr für die Arbeitgeber war gewöhnlich 5 M. und die höchste 25—30 M. In Schleswig-Holstein zahlten die Arbeitgeber 90 M. für eine einzige Vermittlung. Die Arbeiter mussten 1—10 M. an den Agenten zahlen. Die niedrigsten Forderungen stellten die Vermittler in Süddeutschland, die höchsten Forderungen, wegen des dort herrschenden Arbeitermangels, die Vermittler für die preussischen Provinzen. Die Gerichte waren mit Klagen gegen die Agenten überbürdet. Die Hannoversche Strafkammer, welche einen Stellenvermittler wegen zahlreicher Betrügereien zu einem Jahre acht Monaten Gefängnis und drei Jahren Ehrenverlust verurteilt hat, begründete das Urteil damit, dass das Unwesen der Stellenvermittler zu einem unerträglichen Krebsschaden geworden sei. Die Landwirtschaftskammern nennen in ihren Berichten die gewerbsmässigen Arbeitsnachweise eine Ausbeutung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bezeichnen sie als Stellen der Verleitung zum Kontraktbruch und zur Mehrversprechung von Löhnen über den Kontrakt hinaus und verschiedenartiger Betrügereien.[2])

---

[1]) Die Zahl der gewerbsmässigen Vermittler in Deutschland wurde nach der im Jahre 1895 durchgeführten Enquête auf die Gesamtzahl von mindestens 7 000 geschätzt, die in Preussen allein 381 000 Stellen in einem Jahre gewerbsmässig vermittelt haben. (Dr. Ludwig, Die Arbeitsvermittlung für ländliche Arbeiter, Referat auf der vierten Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz deutscher Arbeitsnachweise in Wiesbaden 1905).

[2]) Der Arbeitsmarkt, 1905. Nr. 6. p. 110, 1906.; Nr. 16. p. 322.; Dr. Ludwig, Stenographisches Protokoll der vierten Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz deutscherArbeitsnachweise in Wiesbaden 1905. S. 123.

Das zweite und hauptsächlichste Wirkungsgebiet der gewerbsmässigen Stellenvermittler ist die Beschaffung ausländischer Wanderarbeiter. Bis zur Mitte der 90er Jahre lag das ganze Vermittlungswesen dieser fremden Arbeitskräfte in den Händen der gewerbsmässigen Agenten, die wegen des Mangels den Arbeitgebern und Arbeitern die Vermittlungsbedingungen willkürlich diktieren konnten. Sie spielen noch bis heute eine überwiegende Rolle. Sie erhalten von den Gutsbesitzern schriftliche Anwerbekontrakte, welche die näheren Arbeitsbedingungen enthalten. Sie stehen in Verbindung mit den ausländischen Agenten oder werben an der Grenze die benötigten Arbeitskräfte an. Der Agent bemüht sich auch mehrere Kontrakte zu erlangen, um einen möglichst grossen Umsatz von Arbeitern haben.

Die Vermittlungsgebühren werden von den Arbeitgebern und von den Arbeitern bezogen. Sie sind zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Im Königreich Sachsen sind Fälle vorgekommen, in denen für eine einzelne Vermittlung in der Mitte des Jahres 70 M. bezahlt werden mussten. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat im Jahre 1898 zahlreiche Fälle veröffentlicht, in denen die Agenten Verträge mit den galizischen Arbeitern geschlossen haben, nach welchen ein Agent pro Mann und Monat circa 15 M. dadurch verdiente, dass die Löhne nicht dem Arbeiter sondern dem Agenten ausgezahlt werden sollten[1]). Die Experten der österreichischen Enquête vom Jahre 1905 geben 2 bis 10 M. pro Kopf, es werden auch 15 M.[2]) als übliche Vermittlungsgebühr bezahlt. Nach Dr. Benis[3]) erhält der Vermittler von dem Arbeitgeber für jede Person am Anfang der Saison 10 M. als niedrigsten Betrag, welcher im Laufe des Frühjahrs bis zur Ernte immer wächst. Zur Erntezeit wird 15—20 M. bezahlt. In der Provinz Pommern bekommt der Agent vom Arbeitgeber die Provision in der Höhe von 3,50 M. — 5 M. Dabei

---

[1]) Dr. Leopold Caro, Auswanderung und Auswanderungspolitik in Oesterreich, Leipzig 1909. S. 147 ff.

[2]) Vergl. Dr. Julius Trzciński S. 25,

[3]) Dr. Arthur Benis, Emigracya (Czasopismo prawnicze i ekonomiczne 1906) S. 22.

ist jedoch zu bemerken, dass diese Zahlen nur als Durchschnittsbeträge aus einer grösseren Anzahl von Betrieben und aus mehreren Jahren gelten können. Neben der Vermittlungsgebühr wird auch vom Wanderarbeiter eine Provision von 2—10 M. verlangt. Jede stärkere Nachfrage bezw. Angebot lässt die Vermittlungsgebühr der Agenten steigen.

Die ungeheueren Summen baren Geldes, die alljährlich für die Vermittlung von einheimischen und ausländischen Arbeitern von der Landwirtschaft ausgegeben werden, werden noch vermehrt durch die häufige Verleitung der Arbeiter zum Kontraktbruch von Seiten der gewerbsmässigen Stellenvermittler. Auf 30 — 35 Millionen jährlich schätzt eine Schrift Buerrs über Heimstättenversicherung allein die Auslagen an Maklergebühren und Reisekosten, welche die deutsche Landwirtschaft für das bezogene Gesinde und für die Saisonarbeiter zu zahlen hat[1]). Das gewerbsmässige Agententum ist bei der Anwerbung ausländischer Wanderarbeiter an verschiedenartigen sehr zahlreichen Misständen Schuld. Die Agenten bemühen sich auf alle mögliche Weise Provisionen von den Angehörigen zu erpressen und ihre eigenen Einnahmen zu vermehren. Die Kontrakte werden an die Aufseher verkauft und ihr Preis richtet sich nach der Anzahl der Arbeiter. Derselbe Kontrakt wird nach Anfertigung einer Abschrift mehrfach verkauft, von welcher Abschrift man wiederum falsche Abschriften macht. Der Agent wirbt die Leute in ihrer Heimat an, ohne Rücksicht auf ihre Arbeitskraft, Alter und Gesundheit. Nach Ueberschreiten der Grenze verschwindet der Agent und ein anderer Vermittler tritt an seine Stelle, der nur die gesünderen und kräftigeren Leute auswählt und behält. Die uebrigen Angeworbenen sind somit arbeitslos und gezwungen sich nach Hause durchzubetteln oder per Schub dorthin zurückzukehren. Die Leute werden nicht nach der erforderlichen Anzahl aufgebracht sondern von vorneherein, um möglichst viel zu verdienen, 20—30% mehr als der Auftrag des Gutsherrn lautet. Dem Agenten kostet es dann meist grosse Mühe seinen kontraktlichen Verpflichtungen den

---

1) Der Arbeitsmarkt, 12. Jahrgang 1909. Nr. 4. p. 142.

Arbeitern gegenüber nachzukommen, unter Umständen wird es ihm aber auch unmöglich sein für alle Leute Stellungen zu finden.

Die Misstände werden von den Agenten bei der Anwerbung selbst hervorgerufen. Wenn die Leute nicht deutsch oder überhaupt nicht lesen können, liest der Agent ihnen den Kontrakt vor und gibt dabei andere Arbeitsbedingungen an, als im Kontrakt stehen. Kommen dann die Arbeiter auf das Gut, so finden sie die Verhältnisse vollständig anders als sie der Agent ihnen geschildert und vorgelesen hat. „Ich habe Hunderte von ununterschriebenen Kontrakten gesehen, erzählte Dr. Mischler auf der Budapester Konferenz, mit welchen die Arbeiter weit weg von der Heimat verfrachtet worden sind. Sie kamen zu Arbeitgebern, gegenüber denen sie rechtlos waren. Der Arbeitgeber hatte sie in der Hand, denn der Kontrakt war nicht unterschrieben und die Arbeiter mussten froh sein, eine Stellung zu finden, um nicht als Vagabunden auf den Schub zu kommen. Und für solche Vermittlungen werden enorme Provisionen gezahlt, weil eben der Arbeiter vollständig ausgeliefert ist und vom Arbeitgeber beliebig abgestossen werden kann[1])".

Die Transportgelder und Vorschüsse werden von den Agenten gleichfalls ausgenützt. Die Arbeitgeber werden dadurch stark geschädigt, dass die Agenten die Arbeiter zu zahlreichen Kontraktbrüchen veranlassen, ja direkt die Verleitung dazu herbeiführen. „Wenn der Arbeiter sich mit den wirklichen Bedingungen nicht versöhnen will oder kann, stellt Dr. Trzcinski dar[2]), wenn er sich dem Vertrag nicht anders als durch Flucht zu entziehen weiss, so ist doch niemand anders als der Agent daran schuld." „Der Agent, schreibt er weiter, überredet den Arbeiter in Galizien den Kontrakt zu brechen. Er überredet ihn nochmal bei Grenzüberschreiten den Vertrag zu lösen, wenn er ihn gerade braucht; er gibt ihm auch zu verstehen, wie er gegebenen

---

[1]) Verhandlungen der Budapester Konferenz betreffs Organisation des Arbeitsmarktes 7. und 8. Oktober 1910. S. 96. Leipzig 1911.

[2]) Dr. Julius Trzcinski S. 87.

Falles sich verpflichten soll, er tut dies alles, um beim häufigen Wechsel möglichst viel Vermittlungsgebühren einzuheimsen".

Nicht allein an der Grenze, sondern an jedem grösseren Bahnhof, wo ein mehrstündiger Aufenthalt entsteht, versuchen die Agenten die Leute abspenstig zu machen und ihnen bessere Stellen, bessere Löhne zu versprechen. Der Vorarbeiter, der die Leute an die Stelle führt, ist gezwungen solchen Agenten etwas zu bezahlen, um sich die angeworbenen Arbeiter zu erhalten. Selbst wenn die Leute glücklich an Ort und Stelle angelangt sind, ist man ihrer nicht sicher, da sie auch hier von Arbeiter suchenden Agenten beunruhigt und durch Versprechungen zum Verlassen ihrer Arbeitsstelle veranlasst werden. Die Posenschen Agenten, schreibt Dr. Stutzke,[1]) haben sich zur Nachtzeit in das Leutehaus eingeschlichen, um ganze Arbeitertrupps zum Verlassen der Arbeitsstelle zu bewegen und an ihnen in einer westlichen Provinz die Vermittlungsgebühr zu verdienen.

Man kann zwar nicht alle diese Misstände als Regel betrachten, jedoch war ihre Zahl nicht gering und veranlasste den Gesetzgeber durch entsprechende Massnahmen Abhilfe zu schaffen. Es wurden in den Auswanderungsstaaten Gesetze oder Verordnungen in dieser Richtung erlassen und die deutsche Gesetzgebung hat durch die gesetzlichen Bestimmungen von den Jahren 1883 und 1900, schliesslich in einem besonderen Reichs-Stellenvermittlergesetze vom 2. Juni 1910 versucht diesen Misständen zu steuern. Die Tendenz des Gesetzes besteht nicht nur darin die zutage getretenen Misstände zu beseitigen, sondern auch die gewerbsmässige Stellenvermittlung allmählich ganz auszuschalten. Zu diesem Zwecke wird stets verweigert neue Konzessionen für Stellenvermittlung zu bewilligen, soweit für den Ort oder Bezirk und für die Berufe, für welche die Vermittlung ausgeübt werden soll, ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis besteht. Das zweite Moment des Gesetzes betrifft die amtliche Festsetzung der Gebühren.

---

[1]) Dr. Fritz Stutzke, Die Preussengängerei russisch-polnischer Arbeiter, Neudamm 1903. S. 51.

Sie werden von den Ortspolizeibehörden festgesetzt und sie sind im Vergleich zu den früher üblichen Sätzen vielfach bis auf ein Zehntel herabgesetzt worden. Die Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag zustande gekommen ist. Der Stellenvermittler, der die amtlich festgesetzte Taxe überschreitet oder sich ausser den taxmässigen Gebühren Vergütungen anderer Art gewähren oder versprechen lässt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Haft bestraft. Mit derselben Strafe wird er belegt, wenn er einen Arbeitnehmer zum Bruche eines eingegangenen Arbeitsvertrages zu verleiten unternimmt.

In wieweit das neueste Gesetz auf die Veränderung der Vermittlungsverhältnisse gewirkt hat, lässt sich gegenwärtig noch nicht beurteilen. Vor dem Erlasse des Gesetzes galt die Anwerbung der Arbeitskräfte durch die Agenten mit Hilfe der Vorarbeiter als eine allgemein herrschende Vermittlungsart. Als Uebersicht kann folgende Zusammenstellung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter in Mecklenburg im Jahre 1906 dienen:[1])

Durch Vereinbarung mit Betrieben, die zur Ernte Schnitter abgeben	Durch Werben der Vorschnitter oder Vermittlung von Agenten im eigen. Lande	Durch andauerndes Werben oder Annoncieren in Grenzblättern	Durch Einstellung einheimischer Arbeiter	Durch Vermittlung von L. K. und anderen Instituten
13%	30%	34%	13%	10%

Die öffentliche Vermittlung hat nach diesen Zahlen bloss eine geringe Bedeutung gehabt, da sie nur 10% der Gesamtzahl betrug. Die Vermittlung durch die Agenten dagegen und durch die ihnen nahestehenden, annoncierenden Blätter machte über die Hälfte aller angeworbenen Wanderarbeiter aus.

Ueber die Vermittlung der Privatagenten gibt Dr. v. Stojentin für das Jahr 1905 folgenden Aufschluss: Die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammer vermittelten circa 50 000, die kommunalen Arbeitsnachweise circa 27 000 ausländische Arbeiter, der grosse Rest verblieb also für die

[1]) Zeitschrift für Agrarpolitik, IV, Jahrgang 1906. Nr. 11. p. 428/33.

Privatvermittler. Dr. Willecke[1]) gibt schätzungsweise auf Grund der Berichte der Deutschen Arbeiterzentrale für das Jahr 1908/09 die Zahl der durch gewerbsmässige Stellenvermittler jährlich beschafften, landwirtschaftlichen Arbeitskräfte gegenwärtig mit mindestens 300000 Personen an. Darunter werden 200000 ausländische Wanderarbeiter und 100000 einheimische Arbeiter gerechnet. Der gewerbsmässige Agentenbetrieb spielt also noch immer in der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung, speziell in der Provinz Schlesien in Bezug auf die galizischen Wanderarbeiter eine sehr bedeutende und wichtige Rolle.

Die zweite Gruppe von privaten Vermittlungen ausländischer Wanderarbeiter bilden die sogenannten Vorschnitter oder Vorarbeiter. Ihr Ursprung ist in der früheren Sachsengängerei zu finden. Die Vorschnitter der deutschen Sachsengänger, als sie nicht mehr genug inländische Arbeitskräfte anwerben konnten, haben als deren Ersatz russische und galizische Arbeiter für die deutsche Landwirtschaft herangezogen. Die intelligenten ausländischen Arbeiter, die sich im Laufe der Zeit die nötigsten deutschen Sprachkenntnisse angeeignet hatten, sahen bald die Vorteile der Stellung als Vorarbeiter ein und übernahmen in folgenden Jahren selbst die Anwerbung und Führung der benötigten Arbeiter für das Gut, wo sie arbeiteten. Sie strebten darnach den Wünschen und Forderungen des Gutsherrn entgegenzukommen, um von ihm mit der Beschaffung der Arbeiter für die nächste Saison wieder beauftragt zu werden.

Die Anwerbungsart durch die Aufseher oder Vorarbeiter wird als eine günstigere von der gewerbsmässigen Vermittlung angesehen. Man findet öfters Vorarbeiter, die mit denselben Leuten viele Jahre zu demselben Arbeitgeber zurückkehren. Die Arbeiter, die unter seiner Führung bleiben, rekrutieren sich gewöhnlich aus einem Dorfe oder dessen nächster Umgegend. Sie kennen sich und beaufsichtigen sich gegenseitig und es herrscht unter ihnen Einigkeit und Verbundenheit.

---

[1]) Vergl. Dr. Carl Willecke, Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung in Deutschland, Berlin 1912. S. 20.

Das Anwerben geschieht derart, dass der Vorarbeiter, der meistens zugleich mit den Arbeitern in ihre Heimat zurückkehrt und im Winter dort mit ihnen bleibt, auf Grund eines ihm vom Gutsbesitzer übergebenen Kontraktes die nötigen Arbeiter in ihren Heimatsdörfern anwirbt. Er sucht zunächst Leute anzuwerben, die er bereits kennt und mit denen er schon einmal im Ausland gewesen ist. Das Bestreben des Vorarbeiters geht dahin, einen Stamm von Leuten zu bilden, der sehr oft durch Verwandtschaft zusammenhängt oder aus demselben Dorfe stammt. Er schliesst für den ganzen Trupp den Kontrakt mit dem Arbeitgeber ab, führt die Aufsicht über die fremden Arbeiter, ist ein Dolmetsch zwischen dem Arbeiter und dem Betriebsleiter und hat für Ordnung unter den Arbeitern zu sorgen. Seine Frau führt die Küche für die Arbeiter. Ist der Landwirt mit seiner Tätigkeit zufrieden, so beauftragt er den Vorarbeiter am Ende der Saison, im nächsten Frühjahr wiederzukommen und möglichst die gleichen Arbeiter aus seinem Heimatsbezirk mitzubringen. Allmählich entwickelt sich hieraus ein regelmässiges Geschäft, dass sich sogar dahin auswächst, dass er manchmal für eine ganze Gegend die Arbeiter aus seiner Heimat besorgt und damit eigentlich zum gewerbsmässigen Stellenvermittler wird.

Das Vorarbeiter- oder Vorschnittersystem hat sich im Laufe weniger Jahre stark entwickelt und seitens der Arbeitgeber und Arbeiter volle Anerkennung und Unterstützung gefunden. Die Berichte der Landwirtschaftskammern sprechen sich lobend darüber aus. Vor allem wurde der Gutsherr durch die Verbindung mit einem Vorarbeiter von der überaus lästigen, alljährlichen Arbeiteranwerbung und der Sorge um die Beschaffung der nötigen Leute enthoben. Der Vorarbeiter nahm dem Gutsherrn überdies eine Reihe anderer Lasten ab und bot ihm auch eine gewisse Gewähr für die sichere Durchführung der Arbeiter, indem er die Leute auf der Fahrt begleitet und sie persönlich an Ort und Stelle bringt. Die Gewalt des Vorarbeiters über die Arbeiter ist dadurch eine bedeutend grössere geworden. Die Arbeiter können sich in der Regel nicht mit dem Gutsherrn, sondern nur mit dem Vorarbeiter verständigen. Der Vorarbeiter besorgt daher die ganze

Vermittlung zwischen den Arbeitern und dem Gutsherrn; er ist auch zur Mitteilung und Ausführung der Befehle des Gutsherrn berufen. Die Machtstellung des Vorarbeiters geht noch weiter, wenn er auch die Verteilung der Arbeiten, insbesondere der Akkordarbeiten vornimmt, wenn ihm die Verköstigung der Leute oder der Verkauf der Lebensmittel übertragen wird, oder wenn ihm die Lohnauszahlung anvertraut ist.

Aus einer derartigen Stellung des Vorarbeiters sind naturgemäss gleichfalls arge Missbräuche entstanden, die häufig Anlass zum Kontraktbruch geben. Die Ausbeutung vollzieht sich auf vielfacher Weise.[1]) Der Vorarbeiter lässt sich von den Arbeitern Werbegeld pro Person geben. Jeder Arbeiter muss ausserdem zum Namenstag des Vorarbeiters und dessen Frau, die natürlich immer in die Sommermonate fallen, je 1 M. zahlen. Viele Gutsherrn gestatten dem Vorarbeiter Kleinhandel in Brot, Fleisch, Getränken aller Art, Zigarren usw. zu treiben. Die Arbeiter müssen in der Kantine des Vorarbeiters oder Aufsehers alles kaufen, was sie zum Lebensunterhalt brauchen. Wehe dem Arbeiter, der es sich auf andere Weise billiger kauft; bei der Arbeit wird er es fühlen. Auf diese Weise kommen den Vorarbeitern tausende von Mark zu Nutzen und gehen den Arbeitern verloren. Er verlangt von den Lieferanten, welche den Arbeitern Brot, Fleisch und Kolonialwaren liefern, Prozente für sich. Es kommt auch vor, dass er den Arbeitern einen bestimmten Prozentsatz des Verdienstes abzieht und sie bei der Auszahlung der Löhne überhaupt betrügt. Bei Akkordarbeiten wachsen die Morgen Landes an Grösse und nehmen gleichzeitig ab an Zahl, die dadurch entstandene Differenz zwischen dem vom Gutsherrn bezahlten und dem an den Arbeiter abgelieferten Lohn wandert in die Tasche des Aufsehers.

---

[1]) Vergl. Prof. Ehrenberg und Gehrke, Der Kontraktbruch der Landarbeiter als Massenerscheinung (Landarbeit und Kleinbesitz, Heft 1) Rostock 1907. S. 24 ff. Vergl. auch Das Auswanderungsproblem Heft 4. Die dritte Conferenz für Auswandererwesen in Dresden über die ausländischen Saisonarbeiter in Deutschland. Freiburg i. Br. 1912. S. 19.

Der Verkauf des Kontraktes ist auch bei den Vorarbeitern im Gebrauch. Die Stellung des Vorarbeiters ist verhältnismässig vorteilhaft, deshalb wird sie auch nicht unentgeltlich erlangt. Aeltere Vorarbeiter, die schon längere Zeit in Deutschland am Land gewesen sind, lassen sich gleichzeitig von mehreren Landwirten Arbeitskontrakte für Schnitter übersenden und verkaufen diese an Anfänger ihres Gewerbes oder andere Vorarbeiter, denen es nicht gelungen ist einen Kontrakt zu erhalten.

Die Vorarbeiter verleiten, ähnlich wie die Agenten, zum Kontraktbruch, besonders zu Anfang des Frühjahrs oder der Erntezeit, bei Beginn der Kartoffel- und Rübenernte, weil in solchen Zeiten eine Provision von beträchtlicher Höhe versprochen wird. Darüber hat sich einer von den Referenten auf der Dresdener Konferenz für Auswandererwesen folgenderweise ausgesprochen: „Ein deutscher Oberamtmann sagte mir: in 95 Fällen unter 100 sind Ursache von Kontraktbrüchen und von der Unzufriedenheit unter den Arbeitern gewissenlose Aufseher und Vorarbeiter. Ich sprach darüber mit den Arbeitern und sie bestätigten es mir. Vielfach haben die Gutsbesitzer keine Ahnung von der Lage ihrer polnischen Arbeiter. Derselbe Oberamtmann gab mir auch, ohne es zu beabsichtigen, das Mittel an, um gesunde Verhältnisse hineinzubringen. Er sagte: Hätten wir eine gewissenhafte Person, die deutsch und polnisch spricht, durch die wir direkt die Arbeiter nach der Ursache der Unzufriedenheit fragen könnten, so wäre in den meisten Fällen beiden Teilen geholfen.“ Bei solchen Erörterungen über die Frage der Privatvermittlung und Vorarbeiter wird von den interessierten Kreisen immer darüber Klage geführt, dass hinter dem, von den Arbeiter verübten Vertragsbruche, nur zu oft die Vermittler oder Vorarbeiter selbst stehen.

Besonders bedenklich, bemerkt Dr. von Marquet[1]) in seinem Bericht über „Oesterreichs kontinentale Arbeiterwanderungen“, und vom allgemeinen wirtschaftlichen Stand-

[1]) Vergl. Dr. v. Marquet, Oesterreichs kontinentale Arbeiterwanderungen. Der Arbeitsnachweis 1913. Augustheft S. 17.

punkt zu bekämpfen, sind jene Arten der Arbeitervermittlung, die als Arbeiterunternehmertum bekannt sind. Der Agent übernimmt entweder die Lieferung und Beköstigung einer bestimmten Anzahl Arbeiter für eine bestimmte Zeit gegen Bezahlung der üblichen Stundenlöhne seitens des Arbeitgebers und schliesst seinerseits wieder Verträge mit den Arbeitern unter Festsetzung niedrigerer Arbeitslöhne ab, wobei die Lohndifferenz nebst dem sehr reichlich bemessenen Verköstigungsentgelt in seine Tasche fliesst, oder aber er pachtet den ganzen Betrieb im Akkord und beschäftigt im Stundenlohn angeworbene Auslandsarbeiter, von deren weitgehendster Ausnützung sein Gewinn abhängig ist. Diese Form des Arbeitsverhältnisses und der Vermittlungsart soll mit Energie bekämpft werden.

Die Aufseherfrage ist, wie wir sehen, für die Wanderarbeiter, wie auch für die Landwirtschaft überhaupt die allerwichtigste. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Arbeiter, die Gefahren der Vermittlung, die Auswahl der entsprechenden Arbeitskräfte, die Arbeit und das Verhältnis der Wanderarbeiter zu den Gutsbesitzern können zum grössten Teil durch solide und gewissenhafte Vorarbeiter gelöst werden. Ihre Verwendung findet viel mehr bei den russisch-polnischen als bei den galizischen Wanderarbeitern statt. Ein sehr wesentlicher Prozentsatz galizischer Wanderarbeiter, sowohl landwirtschaftlicher wie industrieller Beschäftigung, wird noch immer speziell in der Provinz Schlesien von gewerbsmässigen Agenten vermittelt,[1]) während z. B. in der Provinz Sachsen, wo die russisch-polnischen Arbeiter überwiegend beschäftigt sind, die Vermittlung der Vorarbeiter und Aufseher hauptsächlich im Gebrauch ist[2]). Durch die mehrfachen Vorzüge, welche mit der Vorarbeitervermittlung verknüpft sind, wird diese Anwerbungsart ausländischer Wanderarbeiter immer mehr gefördert.

---

[1]) Dr. v. Marquet. S. 9.

[2]) Nach Dr. Schmidt („Die Wanderarbeiter in der Landwirtschaft der Provinz Sachsen und ihre Beschäftigung im Jahre 1910". S. 135) werden 51,1% der Wanderarbeiter durch die Vorarbeiter und Aufseher, 33,8% durch den öffentlichen Arbeitsnachweis und bloss 7,5% durch die Agenten in der Provinz Sachsen vermittelt.

2. Die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern und die Deutsche Arbeiterzentrale.

a. Die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern. Der wachsende Bedarf an Arbeitskräften hat den Landwirten Anlass gegeben, sich durch Selbsthilfe das benötigte Personal zu verschaffen. In dieser Hinsicht war schon in den 60-er Jahren die Organisation der Arbeitgeber in der Provinz Sachsen tätig. Zu Ende der 80-er Jahre ist ein „Verein für Arbeitsnachweis ländlicher Arbeiter" in Berlin entstanden, der die besondere Aufgabe hatte, die nötigen Arbeiter aus dem Osten für die Landwirtschaft heranzuziehen. Das war die erste organisierte Tätigkeit auf dem Gebiete der Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter, die von Agenten im Ausland angeworben und dann durch den Verein in grösseren Trupps an die Arbeitsstätten abgeholt wurden. Auf diese Weise warben auch die anderen landwirtschaftlichen Vereine in- und ausländische Wanderarbeiter an, doch war ihre Tätigkeit nur von kurzer Dauer.[1])

Da kam am 30. Juni 1894 das preussische Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern, die an Stelle der bisherigen privaten Vereine als berufliche Organisationen der Landwirte mit staatlicher Unterstützung gegründet werden sollten. Bis zum Jahre 1900 erstanden auf Grund dieses Gesetzes in sämmtlichen preussischen Provinzen Landwirtschaftskammern, deren Mehrzahl bald nach ihrer Begründung selbstständige Arbeitsnachweise ins Leben gerufen haben. Der älteste Kammernachweis ist in Halle a. S. im Jahre 1896 entstanden, im nächsten Jahre in der Provinz Brandenburg, dann folgten Ostpreussen, Schlesien, Pommern, Posen, Hannover und zuletzt im Jahre 1907 Westpreussen.

Die guten Erfolge, welche die preussischen Landwirtschaftskammern mit ihren Arbeitsnachweisen erlangt haben, veranlassten auch die paritätischen landwirtschaftlichen Organisationen der übrigen Bundesstaaten die analogen Gesetze

---

[1]) Vergl. Dr. Willecke, Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung in Deutschland. S. 60.

erlassen haben, derartige Arbeitsnachweise zu gründen. Gegenwärtig finden sich selbständige, landwirtschaftliche Arbeitsnachweise in dem gesamten Reichsgebiete mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Elsass-Lothringen.

Der Hauptzweck der Kammernachweise ist die unmittelbare Beschaffung der einheimischen und ausländischen Arbeiter für die Landwirtschaft. Die Vermittlung von ausländischen Wanderarbeitern trat zunächst in den Vordergrund, weil es im Interesse der Landwirte lag, möglichst billige Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben. Die Vermittlung einheimischer Arbeiter hatte in den ersten Jahren Bestehens gegenüber der Auslandsvermittlung in den Hintergrund treten müssen. Auf dem ausländischen Arbeitsmarkte bestrebten sich die Kammernachweise vor allem die Monopolstellung der gewerbsmässigen Agenten zu brechen. Zu diesem Zwecke haben einzelne Landwirtschaftskammern, insbesondere diejenigen mit starkem Bedarf, eigene Vermittlungsstellen an der östlichen Grenze gegründet. So errichtete der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg drei eigene Uebernahmestellen und zwar in Myslowitz für galizische, in Annaberg für südungarische und in Neuberun für ruthenische Wanderarbeiter, die Pommersche Landwirtschaftskammer eine solche in Stralkowo für russisch-polnische Arbeiter, die schlesische Landwirtschaftskammer eine zweite solche Uebernahmestelle in Myslowitz und die Kammer für die Provinz Sachsen eine solche in Landsberg (Oberschlesien). Der Verkehr dieser Vermittlungsstellen hat sich ausserordentlich entwickelt, so stieg z. B. die Zahl der an einem Tage der Hochsaison 1905 bei der Vermittlungsstelle in Myslowitz arbeitsuchenden Galizier und Ruthenen auf 7000 Köpfe.[1]) Die übrigen Landwirtschaftskammern traten mit den Agenten in Vertragsverhältnisse und werden durch diese die Wanderarbeiter aus dem Ausland ausschliesslich besorgt.

Die Vermittlungstätigkeit der preussischen Landwirtschaftskammern gibt auf Grund ihrer Jahresberichte hin-

---

[1]) Der Arbeitsmarkt, Jahrgang 9. 1906. Nr. 10. p. 188.

sichtlich der ausländischen Wanderarbeiter folgende Uebersicht:[1])

Landwirtschaftskammer für:	Vermittelte Ausländer				
	1907	1908	1909	1910	1911
Ostpreussen . .	4736	6886	7105	7404	7828
Westpreussen . .	2317	4673	4233	3627	3468
Pommern . . .	8439	8880	8578	8731	8532
Posen	5250	6708	7022	7839	8071
Brandenburg . .	—	—	7872	9085	5642
Sachsen	12475	15926	14454	17925	17645
Westfalen . . .	1327	1284	1464	1513	1636
Rheinprovinz . .	900	1123	1412	1607	1800
Hannover . . .	3525	3002	5058	5699	5958
Cassel	1304	1922	2045	—	2060
Schlesien[2]) . . .	8861	11784	13579	16715	14184

Zu den vermittelten Ausländern gehören Galizier, Ungarn, National-Russen und Russisch-Polen. Die angeführten Zahlen zeigen, dass die Tätigkeit der Kammernachweise bedeutende Erfolge erzielt hat. Von der Ausschaltung der gewerbsmässigen Vermittler kann jedoch nicht die Rede sein, da sie selbst die Agenten bei der Anwerbung nicht entbehren können. Die Kammernachweise haben jedoch bei ihrer Vermittlung einen vollständigen Erfolg errungen: Die Herabsetzung der Vermittlungsgebühren. So hat der Arbeitsnachweis der Pommerschen Landwirtschaftskammer veröffentlicht: „Durch festen Zusammenschluss, planmässiges und einheitliches Vorgehen der Arbeitsnachweise der meisten Landwirtschaftskammern war es im Jahre 1900 gelungen, die Provisionsgebühr der galizischen Agenten für die Gestellung jedes Arbeiters, welche bis 1900 etwa 12—15 M. betragen hatte auf 3—4 M. zu erniedrigen[3]).

Fast alle Landwirtschaftskammern haben neben dem

[1]) Reichsarbeitsblatt 1913 Nr. 1. S. 48.
[2]) Insgesamt Inländer- und Ausländervermittlungen.
[3]) Zeitschrift für Agrarpolitik, IV. Jahrgang 1906. Nr. 11.

allgemeinen Arbeitsvertrag der Deutschen Arbeiterzentrale auch die, in ihren Bezirken herrschenden Eigenarten und Gebräuche spezialisierenden Vertragsformulare eingeführt, in denen die Rechte und Pflichten beider Vertragsteile bis ins Einzelne scharf gezeichnet sind. Die Kammernachweise beschäftigen sich auch mit der Rückbeförderung der ausländischen Wanderarbeiter in ihre Heimat nach Beendigung der Feldarbeiten im Herbste. Ein solcher Massentransport kommt den Landwirten, denen vertragsmässig die Kosten der Rückreise obliegen, wegen der Fahrpreisermässigung ganz erheblich billiger. Die meisten Kammern haben solche Sammeltransporte alljährlich eingerichtet.

Im Laufe der Zeit, als die Nachfrage nach ausländischen Wanderarbeitern ständig wuchs, lies sich ein gewisser Konkurrenzkampf zwischen einzelnen Kammernachweisen nicht vermeiden, der nach und nach immer schärfer geworden ist. Jede Kammer strebte danach, die geforderten Arbeitskräfte in genügender Menge und Qualität zu beschaffen. Die Agenten, die lediglich auf ihre Provisionen achteten, scheuten kein Mittel um diese Angelegenheit recht auszunützen. Solange eine einheitliche Leitung und Organisation fehlte, war dieser Uebelstand nicht zu beseitigen. Deshalb suchte man in dieser Hinsicht Abhilfe zu schaffen und verhandelte auf der Tagung des preussischen Landesökonomie-Kollegiums im Jahre 1900 über diese Frage. Diese Beratungen haben eine Grundlage für die Schaffung eines Zentralinstitutes gebildet, dass alle grösseren Landwirtschaftskammern umfassen und die einheitliche Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter gestatten sollte, nämlich: die Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle, später Deutsche Arbeiterzentrale genannt. Durch ihre Begründung trat in dem bisherigen Vermittlungsverfahren eine völlige Veränderung ein. Die Landwirtschaftskammern sollen von da ab die ausländischen Arbeiter nicht mehr selbstständig oder durch ihre eigenen Agenten beschaffen, sondern die bei ihnen einlaufenden Bestellungen an die Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle übermitteln, die dann die eigentliche Vermittlung ausführen wird. Die Vermittlung der ausländischen Arbeiter wurde somit seit der Begründung der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle aus dem Tätigkeitsgebiete der Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern ausgeschieden, denn

die Anwerbung der Wanderarbeiter in den Auswanderungsländern und an der Grenze hatte die Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle übernommen. Die Beschaffung ausländischer Wanderarbeiter vollzieht sich zum grossen Teil in der Weise, dass die Landwirte ihre Aufträge an die Kammer geben, die sie dann an die Arbeiterzentrale überweist. Von dieser werden sodann die angeworbenen Wanderarbeiter teils von der Kammer an der Grenze abgeholt, teils direkt an die Arbeitgeber geschickt. Zum Teil besorgen jedoch die Kammernachweise die ausländischen Arbeiter unmittelbar. Es lässt sich nicht genau feststellen, wieviele ausländische Wanderarbeiter von den Kammernachweisen allein und wieviele im Zusammenhang mit der Arbeiterzentrale vermittelt wurden. Nach den Berichten die dem Kaiserlichen Statistischen Amte von den preussischen Landwirtschaftskammern für die beiden Jahre 1911 und 1912 zugegangen sind, lässt sich ersehen, wie viel Wanderarbeiter durch die landwirtschaftlichen Vertretungen (preussische Landwirtschaftskammern und diesen gleichstehende landwirtschaftliche Zentralvertretungen in den übrigen Bundesstaaten) und durch die Deutsche Arbeiterzentrale insgesamt für die deutsche Landwirtschaft vermittelt worden sind. Die Zahlen, die aber nicht ganz vollständig sind, geben folgende Übersicht:

Vermittlungstätigkeit der landwirtschaftlichen Vertretungen und der Deutschen Arbeiterzentrale nach der Berichterstattung für das Kaiserliche Staatistische Amt:

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter	1911			1912		
	männl.	weibl.	zusam.	männl.	weibl.	zusam.
Ueberhaupt (durch die Arbeiterzentrale und durch landwirtschaftliche Vertretungen)	56 488	51 941	108 429	55 847	50 906	106 753
Ohne Mitwirkung der Deutschen Arbeiterzentrale durch landwirtschaftliche Vertretungen	20 486	21 531	42 017	17 259	18 316	35 575
Von den Vermittelten überhaupt waren aus:						
Deutschland . . .	953	1 258	2 211	1 329	1 561	2 890
dem Ausland . .	55 535	50 683	106 218	54 518	49 345	103 863

Es ist hieraus zu entnehmen, dass die Zahl der Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter durch die landwirtschaftlichen Vertretungen im Jahre 1912 gegenüber 1911 erheblich zurückgegangen ist. Die Vermittlung im Jahre 1912 verteilt sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

1912 Monat	Wanderarbeiter aus	
	Deutschland	dem Ausland
Januar	29	919
Februar	194	7310
März	1364	66156
April	100	11413
Mai	135	5015
Juni	36	2262
Juli	93	2403
August	195	893
September.	259	3822
Oktober	333	1396
November	110	1215
Dezember	42	1059

In der letzten Zeit tragen die Landwirtschaftskammern mehr und mehr Sorge, die ausländische Vermittlung zugunsten der Deutschen Arbeiterzentrale aufzugeben und mit grösserer Energie den einheimischen Arbeitsmarkt ergiebiger zu gestalten. Sie suchen durch geeignete Einrichtungen der Abwanderung in die Industriezentren und in die Stadt entgegenzuwirken, das gewerbsmässige Vermittlerwesen, soweit es entbehrlich ist, auszuschalten und durch besondere Massnahmen den Vertragsbruch hintan zu halten.

Neben den Landwirtschaftskammern befassen sich noch eine Reihe anderer Interessenten-Vereinigungen, so: der Verein ländlicher Arbeitgeber Schleswig Holstein's in Neumünster, der volkswirtschaftliche Verein für Neuhaus an der Oste und der landwirtschaftliche Hauptverein für Mecklenburg-Strelitz, mit der Anwerbung ausländischer Wanderarbeiter für ihre Mitglieder.

b. Die Deutsche Arbeiterzentrale. Die Missstände, welche auf dem Gebiete der ausländischen Arbeiterfrage herrschten und die hieraus entstehenden Schäden, sind für

die deutsche Landwirtschaft so empfindlich geworden, dass der Gedanke den Zusammenschluss der einzelnen Kammernachweise durchzuführen, sich immer mehr unter den landwirtschaftlichen Kreisen eingewurzelt und sie der Verwirklichung des beabsichtigten Zieles näher geführt hat. Diese Missbräuche, welche die Lage der Landwirte am stärksten schädigten, liessen sich in die 2 Hauptpunkte zusammenfassen: Die Machtstellung der Agenten mit ihren verschiedenartigen schädlichen Begleiterscheinungen und der sich vermehrende Kontraktbruch unter den Wanderarbeitern. Alles Andere war nach der Meinung der Landwirte entweder eine direkte Folge, oder Begleiterscheinug dieser zwei Hauptübelstände. Diese zwei Hauptfaktoren sollten die neue Vereinigung der landwirtschaftlichen Arbeitgeber in ihrer zukünftigen Tätigkeit beschäftigen. Man dachte an die Gründung eines landwirtschaftlichen Zentralarbeitsnachweises.

Als Einführung zur Verwirklichung eines Planes sollten zunächst gemeinsame Beratungen der Kammernachweise ins Leben treten, was auf der Konferenz der Vorstände der preussischen Landwirtschaftskammern im Juli 1902 folgendermassen beschlossen wurde: „In Erwägung, dass der gegenseitige Austausch von Ansichten und Erfahrungen und die Anbahnung gemeinsamen Vorgehens in geeigneten Fällen im Interesse der Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern liegt, wird die Veranstaltung regelmässiger Konferenzen von Vertretern der Arbeitsnachweise für dringend notwendig bezeichnet". Dementsprechend fand die erste Konferenz der landwirtschaftlichen Arbeitsnachweise im Oktober desselben Jahres in Berlin statt, auf welcher beschlossen wurde, nicht bloss ein einheitliches Vorgehen gegenüber den galizischen Agenten, sondern auch die erhebliche Verminderung der Provisionen für die Vermittlung der Wanderarbeiter einzuführen.

Da trat ein besonderer Umstand ein, der die Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Zentralisation der Beschaffung ausländischer Wanderarbeiter plötzlich beschleunigte. Die galizische Landesverwaltung hatte im Jahre 1902 einen Gesetzentwurf angenommen, auf Grund dessen die gewerbsmässigen Stellenvermittlungen durch amtliche Kreisarbeitsnachweise ersetzt werden sollten, wodurch in der Be-

schaffungsart der galizischen Arbeiter naturgemäss eine vollständige Umwandlung einzutreten schien. Zu derselben Zeit befasste sich auch die preussische Regierung mit der Frage ausländischer Landarbeiter, indem sie eine Einrichtung ins Leben rief, die den Zweck verfolgen sollte, solche Familien und Arbeiter aus dem Auslande als Ersatz heranzuziehen und anzusiedeln. Diese Absicht wurde durch die Gründung der „Zentralstelle zur Beschaffung deutscher Ansiedler und Feldarbeiter" gekennzeichnet. Sodann fanden im Jahre 1903 wiederum die Konferenzen der Landwirtschaftskammern und ihrer Arbeitsnachweise statt, im folgenden Jahre die Beratungen des Landesökonomie-Kollegiums, welche die Wege für die Vermittlung der ausländischen Wanderarbeiter näher bezeichneten. Im Jahre 1904 kam es inbezug auf die Beschaffung der Landarbeiter durch deutsche Ansiedler zur Verständigung und Vereinigung der Bestrebungen zwischen der erwähnten Zentralstelle und einigen Landwirtschaftskammern; dies war ein Ausgangspunkt für Verwirklichung des verfolgten Gedankens, die Beschaffung ausländischer Wanderarbeiter zu zentralisieren. Auf der am Anfang des Jahres 1905 stattfindenden Konferenz der preussischen Landwirtschaftskammern wurde beschlossen, die vor drei Jahren gegründete „Zentralstelle" in eine neue Institution unter dem Namen „Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle" umzuwandeln, ihre Ziele und Verfassung bekannt zu geben und den Arbeitsnachweisen der Landwirtschaftskammern den Anschluss zu empfehlen.

Auf Grund dieses Beschlusses und des darauf ergangenen Ministerialerlasses vom 3. Mai 1905 trat die Mehrzahl der preussischen Landwirtschaftskammern im Laufe der Jahre 1905 und 1906 der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle bei.[1])

[1]) Es geschah dies unter direkter Einwirkung der preussischen Regierung. So war es z. B. mit der Berliner Landwirtschaftskammer. In der Vorstandssitzung am 12. Juni 1906 ist vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, welcher persönlich anwesend war, dargelegt worden, dass das allgemeine staatliche Interesse in dieser Angelegenheit ein so überwiegendes wäre, dass er an den Vorstand das dringende Ersuchen richten müsse, diesem Punkte Rechnung zu tragen. Der Vorstand hat unter solchen Umständen der Vereinbarung mit der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle zugestimmt (Vergl. Landwirtschaftliche Arbeitsämter von Dr. v. Stojentin. Landarbeit und Kleinbesitz Heft 2/3 S. 118 ff.)

Um die neue Institution sofort in den Stand zu setzen, ihrem Zwecke nachkommen zu können, trat der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg auf den persöhnlichen Wunsch des preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten seine Uebernahmestellen an der östlichen Grenze an die Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle gegen eine Entschädigung von 20000 M. ab.[1]) Aber gleich am Anfang hatte die Zentralstelle mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Man hatte den Zusammenschluss der einzelnen Kammernachweise und die gemeinsame Vermittlungstätigkeit nicht genau bestimmt. Infolgedessen hatte eine grössere Zahl von Kammern, insbesondere die mit einer mehr ausgedehnten eigenen Vermittlungsorganisation, in den ersten zwei Jahren 1905/06 nur sehr wenig Aufträge an der Zentrale abgegeben. Während die Kammernachweise die leichteren Aufträge, insbesondere auf grössere Trupps, selbst oder mit Hilfe ihrer Agenten erledigten, wiesen sie der Zentralstelle vorwiegend die schwierigen Aufträge mit 1—6 Personen zu, so dass sie eine gewisse Zahl von Aufträgen zu erfüllen nicht imstande war.[2])

Dazu trat noch die andere Schwierigkeit, die die Tätigkeit der Zentralstelle stark hinderte. Der ausländische Arbeitsmarkt war damals in einer ausserordentlich ungüstigen Lage. Das Jahr 1906, wie schon einmal erwähnt, war das typische Krisenjahr für diesen Markt und es fiel unglücklicherweise gerade mit den ersten zwei Jahren der Entwicklung der Zentralstelle zusammen. Namentlich auf dem galizischen Markte entwickelte sich ein scharfer Konkurrenzkampf, so dass die Zentralstelle unter dem Drucke der ungünstigen Marktlage gezwungen war, nicht nur ihren Agenten höhere

---

[1]) Ebenso hat die Regierung bei der Uebernahme der Vermittlungsstellen gehandelt. Bevor dieselbe stattgefunden hat, ist die Besichtigung der Uebernahmestellen in Myslowitz und Neuberun durch den Regierungspräsidenten, die Vertreter der Ministerien des Innern u. der Landwirtschaft, zwei geheimen Oberregierungsräte von Berlin u. durch den Landrat des Kreises Kattowitz vorhergegangen. (Der Arbeitsmarkt, 9. Jahrgang 1906. Nr. 10. p. 188 ff.)

[2]) Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle, Bericht über die Tätigkeit im Geschäftsjahre 1906/07 S. 16.

Provisionen, sondern auch höhere Löhne zu zahlen, als es in früheren Jahren üblich gewesen war. Sie versuchte durch die Heranziehung ungarischer Arbeiter den Mangel der erforderlichen Arbeitskräfte zu ergänzen, aber ihre Agenten und Beamten die dorthin zur Anwerbung entsandt wurden, wurden auf Grund der ungarischen Vermittlungsgesetzgebung verhaftet und mit Strafen belegt.

Infolgedessen ist der erwartete Erfolg aus der Zentralstelle in den ersten zwei Jahren misslungen und die allgemeine Unzufriedenheit hat ihren Ausdruck in den Jahresberichten der Landwirtschaftskammern für die Jahre 1905 und 1906 gefunden[1]). So schreibt die Hallesche Landwirtschaftskammer in ihrem Jahresberichte: „Zu alledem trat die im Jahre 1905 gegründete Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle zum ersten Male in Funktion. Sie zeigte leider nicht die Leistungsfähigkeit, welche man von ihr auch unter Berücksichtigung ihres noch jungen Bestehens und der schwierigen Verhältnisse des diesjährigen Arbeitsmarktes hättte erwarten dürfen. Die Folge davon war, dass grosse Verzögerungen in ihren Anlieferungen enstanden und viele Aufträge in letzter Stunde an Agenten gegeben werden mussten.“ Ebenso berichtet die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern über ihren Beschluss betreffend die Zentralstelle: „Der Herr Vorsitzende solle beim Herrn Minister unter Vorlegung des Aktenmaterials dahin vorstellig werden, dass durch die diesjährige Geschäftstätigkeit der deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle das Interesse der gesammten Landwirtschaft auf das äusserste gefährdet erscheine.“

Der Misserfolg der Tätigkeit der Zentralstelle hat dazu beigetragen, dass die Landwirtschaftskammern erklärten, nicht mehr an der Vereinigung mit der Zentralstelle festzuhalten. Sie verlangten und erhielten in einer, im Jahre 1906 im Landwirtschaftsministerium abgehaltenen Konferenz, für ihre Arbeitsnachweise wieder völlig freie Hand zur Anwerbung ausländischer Arbeiter. Dadurch hat sich die Zentralstelle in einer recht schweren Lage befunden. Sie stand vor der Notwendigkeit, entweder ihre Tätigkeit einzustellen

---

[1]) Dr. v. Stojentin, Landwirtschaftliche Arbeitsämter (Landarbeit und Kleinbesitz) Rostock 1907. S. 120.

oder neben den Arbeitsnachweisen eine direkte Vermittlungstätigkeit zu eröffnen. Sie wählte den zweiten Weg mit gewissen Veränderungen. Im Juli 1908 kam es wiederum zur Verständigung mit den Landwirtschaftskammern, die sich unter gewissen Bedingungen verpflichteten den Bedarf ausländischer Arbeiter durch die Zentralstelle zu decken. Im folgenden Jahre wurden folgende Regeln für das Zusammenarbeiten festgestellt:

1. Es soll die Konkurrenz der Kammernachweise und die Tendenz zur Steigerung der Beschaffungskosten und Löhne beseitigt werden.

2. Es soll ein enger Zusammenschluss und stetes Zusammenarbeiten der Landwirtschaftskammern auf dem internationalen Arbeitsmarkte gestärkt und befestigt werden.

3. Es sollen durch eine Arbeitsteilung und abgegrenzte Arbeitsgebiete alle Arbeitserschwernisse ausgeschaltet werden. Diese Beschlüsse wurden noch im Jahre 1909 ergänzt.

Von da ab vollzieht sich die regelmässige Beschaffung ausländischer Wanderarbeiter für die deutschen Landwirte durch die deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Vertretungen. Vor der Einführung der Legitimierung ausländischer Arbeiter waren es die Agenten, die teilweise ihren Wohnsitz im Auslande, teilweise im Inlande nahe an der Grenze gehabt hatten, welche die Arbeiter für Bestellungen der Zentralstelle angeworben und zugestellt hatten. Ausserdem existierten noch drei, an der östlichen Grenze liegende Uebernahmestellen als Vermittlungseinrichtungen, welche die Berliner Landwirtschaftskammer der Zentralstelle abgetreten hat. Mit der Inkraftsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über den Legitimationszwang, wodurch die Zentralstelle berechtigt wurde, die Zwangslegitimationskarten an alle nach Deutschland vom Osten kommenden ausländischen Arbeiter auszustellen, sind auf Grund des Erlasses des preussischen Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1907 für die Legitimierungszwecke 28 Grenzämter an der Ostgrenze ins Leben gerufen worden, zu denen gleichfalls alle Uebernahmestellen der Zentralstelle als solche zu zählen sind. Alle Grenzämter sind gleichzeitig Vermittlungsbureaus der Zentralstelle geworden und ihre Zahl hat sich im Laufe der Jahre noch weiter

vermehrt, indem gleichartige Aemter auch an der nördlichen und westlichen Grenze Preussens gegründet worden sind. Im Jahre 1913 bestanden 39 Grenzämter, 3 Abfertigungsstellen, 6 Vermittlungsämter und 4 Geschäftsstellen als eigene Organe der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle, die mit einer Kette ihrer organisierten Einrichtungen fast die gesammte Reichsgrenze versehen hat.

Die Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle, deren Name im Jahre 1912 in „Deutsche Arbeiterzentrale“ umgewechselt wurde, ist kein staatliches Unternehmen. Sie ist aus den Kreisen der preussischen Grossgrundbesitzer hervorgegangen, was auch der Bestand ihrer Mitglieder aufweist. Es gehören gegenwärtig der Arbeiterzentrale als Mitglieder neben den 13 preussischen Landwirtschaftskammern an:

1. Bayerischer Landwirtschaftsrat in München,
2. Landeskulturrat für das Königreich Sachsen i Dresden,
3. Landwirtschaftskammer für das Grossherzogtum Hessen in Darmstadt,
4. Ausschuss für Beschaffung von Landarbeitern in Güstrow,
5. Landwirtschaftlicher Hauptverein für das Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz in Neubrandenburg,
6. Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Braunschweig in Braunschweig,
7. Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Gotha in Gotha,
8. Verband deutscher Tiefbauunternehmer in Berlin,
9. Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein E. V. in Kattowitz.

Ferner als Gründer:

1. Der deutsche Ostmarken-Verein E. V. Berlin.
2. Der Alldeutsche Verband G. m. b. H. in Mainz.
3. Ausserdem noch einige Einzelpersonen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und dessen Vertreter werden von der preussischen Regierung ernannt, die zugleich mit dem sächsischen Ministerium des Innern berechtigt ist, sich in den Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Aufsichtsrats durch Kommissäre vertreten zu lassen.

Die Deutsche Arbeiterzentrale ist nach ihren Intentionen und im Einverständnis mit der preussischen Regierung auf

dem Gebiete der Arbeiteranwerbung hervorgetreten. Sie will die Vermittlung ausländischer Arbeiter nach und nach in ihrer Hand vereinigen. Die Beschaffung der Arbeiter durch die Deutsche Arbeiterzentrale vollzieht sich im ganzen folgenderweise: Die Arbeiterzentrale steht einerseits in steter Verbindung mit den Landwirtschaftskammern und anderen landwirtschaftliche Vertretungen, andererseits hat sie neben ihren Grenzämtern, Vermittlungsämtern und Geschäftsstellen auch eine ganze Menge von Agenten, Vorarbeitern, Schleppern und Vertrauensleuten im Ausland zu ihrer Verfügung. In Galizien werden auch für ihre Vermittlungszwecke die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Fürsorgevereine für ruthenische Arbeiter benutzt. Alljährlich werden auf Grund der eingegangenen Berichte ausländischer Agenten über die voraussichtlichen Verhältnisse auf dem ausländischen Arbeitsmarkt und der Beratungen der Arbeitgeber allgemeine Bezugsbedingungen aufgestellt, unter denen die Arbeiterzentrale die Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter auszuführen bereit ist. Diese Bedingungen werden an die Landwirtschaftskammern zur Verteilung an die Auftraggeber ihrer Bezirke oder in jene Gegenden, wo keine Kammer ist, direkt an die Landwirte übersandt. Hauptsächlich ist es Süddeutschland und einige mitteldeutsche Staaten, in welchen die Deutsche Arbeiterzentrale die Aufträge direkt von den Arbeitgebern entgegennimmt und auch die Vermittlungen direkt ausführt. Da hingegen, wo die landwirtschaftliche Vertretung im geschäftlichen Verkehr mit der Arbeiterzentrale steht, werden die einzelnen Aufträge der Arbeitgeber für die Beschaffung ausländischer Wanderarbeiter an die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern geschickt[1]). Es wird dabei den

[1]) Die Bestellungen durch die Landwirtschaftskammern vermehren sich fortwährend. Die Zahl der beiden Bestellungsarten betrug:

Jahr	Anzahl der Bestellten Arbeiter durch:			
	Arbeitgeber direkt	%	Landwirtschaftskammern	%
1906/07	16 144	76,5	5 527	23,5
1907/08	25 786	60,3	16 709	39,7
1908/09	17 616	29,3	42 639	70,8
1909/10	21 230	32,1	44 980	67,9
1910/11	21 542	32,2	45 385	67,8
1911/12	17 810	25,2	52 916	74,8
1912/13	21 547	27,6	56 497	72,4

Landwirten möglichst frühzeitige Auftragserteilung und Abnahme der Arbeiter empfohlen, weil die tüchtigsten Arbeiter den frühzeitigen Arbeitstermin bevorzugen und die technische Ausführung der in die Arbeiterzentrale eingelaufenen Aufträge ermöglicht und erleichtert. Die Kammernachweise geben die an sie gelangenden Vermittlungsaufträge an die Zentralstelle zur Ausführung und im Uebrigen sorgen sie bloss für die Uebernahme, die Weiterbeförderung und Verteilung der angeworbenen Arbeiter, soweit die Leute nicht direkt von der Grenze von der Arbeiterzentrale geschickt werden. Endlich sorgen sie für die Rückbeförderung der Arbeiter nach Ablauf der Verpflichtungszeit.

Die Einzelaufträge, die von den Landwirtschaftskammern und den einzelnen Landwirten eingelaufen sind, werden von den Inspektionen der Grenzämter nach Zahl und Zusammensetzung der Arbeiter, nach Alter, Geschlecht und Nationalität, nach Art und Menge der geforderten Leistungen, Höhe und Gestalt der gewährten Arbeitsbedingungen eingeteilt und registriert. Die Ausführung der Aufträge kommt den einzelnen Grenzämtern zu. Sie müssen die verschiedenen Ablieferungstermine genau innehalten, die Art der Aufnahme der Arbeitertrupps und ihren Transport richtig leiten und sorgfältig überwachen. Die Aufträge der Arbeitgeber werden ihnen deshalb zugeschickt, um die erforderlichen Arbeitskräfte anzuwerben. Jedes Grenzamt hat ein durch seine Lage bestimmtes, natürliches Hinterland, sein Anwerbungsgebiet, aus welchem es bestimmte Trupps der Arbeiter für gewisse Gebiete des Innlandes bildet. Diese Arbeiter werden meist von denselben Grenzämtern angeworben und an die frühere, ihnen schon bekannte Arbeitsstelle hingeschickt. Solche Beziehungen müssen die Grenzämter bei der Zuweisung der Aufträge sorgsam berücksichtigen, weil jedes Grenzamt feste Kunden dadurch gewinnt. Auf der einen Seite wird ein Stamm von bekannten Arbeitern geschaffen, die stets wieder auf die alten Arbeitsstellen gebracht werden; auf der anderen Seite gewinnt die Arbeiterzentrale eine Reihe von Wirtschaftsbetrieben, deren Bedürfnisse sie genau kennt.

Die Anwerbung selbst muss durch die Agenten vollzogen werden. Zwar geht die Absicht der Arbeiterzentrale

dahin, den direkten Vertragsschluss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ins Leben zu bringen, aber das geschieht nur bis zu einem gewissen Grade. Zu diesem Zwecke werden die Arbeitsverträge in einzelnen Grenzämtern ausgelegt, und diejenigen Arbeiter, die ohne Kontrakt an die Grenze kommen, können diese Verträge annehmen. Eine solche Vermittlungsart hat sich jedoch als ungenügend gezeigt und die Arbeiterzentrale bedarf der ansässigen Agenten im Auslande oder der Vertrauenspersonen, die als Vorarbeiter oder Schlepper bekannt sind. Das Agententum spielt in der Anwerbung ausländischer Wanderarbeiter durch die Zentrale von Anfang ihres Bestehens an eine überwiegende Rolle.[1]) Die Agenten werden nach der Zahl der in einem Auftrage vermittelten Personen bezahlt. Für einen Arbeiter aus Russland wurde im Jahre 1910, 3 M., für einen aus Galizien 4 M. und einen aus Ungarn 5 M. vergütet.[2]) Dazu kommt eine Erhöhung bei Aufträgen bis zu 3 Personen um 2 M., bis zu 6 Personen um 1 M. Bei allen Aufträgen, in welchen mehr als 60% weibliche Personen verlangt werden, und bei jenen, die erst nach dem 1. Februar erteilt werden, erhöht sich die Vermittlungsgebühr für jede Person um 1 M. Die Gebühren werden von Zeit

---

[1]) Nach den Berichten der Arbeiterzentrale wurden landwirtschaftliche und industrielle Arbeiter vermittelt:

Jahr	insgesamt vermittelt	durch Agenten		durch Mittelpersonen		durch Selbstangebot	
		Anzahl	% der Vermittlungen	Anzahl	% der Vermittlungen	Anzahl	% der Vermittlungen
1906/07	31 605	24 017	76,0	4 016	12,7	3 572	11,3
1907/08	54 880	42 479	77,4	5 744	10,5	6 657	12,1
1908/09	70 397	50 413	71,6	8 796	12,5	11 188	15,9

In den folgenden Berichten ist diese Ermittelung ausgelassen.

[2]) Vergl. Willecke S. 108.

zu Zeit nach der Lage des Arbeitsmarktes festgesetzt.[1]) Aufgabe der Agenten der Arbeiterzentrale ist es, über die Lage des ausländischen Arbeitsmarktes zu unterrichten, nach den erforderlichen Bestellungen die Arbeiter in geeignete Trupps zusammenzubringen mit Berücksichtigung auf die Ortsgemeinschaft in der Heimat, die Verwandtschaft oder auf sonstige Umstände zu verteilen und die angeworbenen Leute zur bestimmten Zeit an die Grenzämter heranzubringen. Sie führen von der Arbeiterzentrale individuelle, bestimmte, vom Arbeitgeber im voraus unterzeichnete Verträge bei sich, da jeder Auftraggeber 3 gleichlautende Verträge unterschreiben muss. Ein Exemplar bekommt der Arbeitgeber, das zweite die Arbeiter und das dritte Exemplar bleibt im Grenzamt. Der Agent besitzt in der Regel eine Abschrift vom Vertrage. Die Agenten sind verpflichtet im kontradiktorischen Verfahren den Leuten in ihrer Muttersprache die Arbeitsbedingungen auseinanderzusetzen und dann erst wird der Vertrag durch die Unterschrift des Arbeiters im Grenzamte abgeschlossen.[2])

---

[1]) Folgende Vermittlungsgebühren wurden von den Arbeitgebern für das Jahr 1914 verlangt:

	Januar Februar	vom 1. März bis 5. April	vom 6. April bis Ende Mai
Arbeiter aus Russland . . .	3 M.	4 M.	6 M.
„ aus Südungarn . .	5 M.	6 M.	7 M.
„ aus Oberungarn . .	6 M.	7 M.	8 M.
„ aus Galizien . . .	bis 5 April 6 M.		vom 6. April bis Ende Mai 8 M.

[2]) Das Verfahren zwischen der Arbeiterzentrale und ihren Agenten erklärt auch folgender Brief, den die Zentrale an einen bedeutenden konzessionierten Agenten Westgaliziens geschrieben hat: „Berlin SW., den 8. September 1906. Herr Jakob Schiffmann, Krakau. Anliegend übersenden wir ihnen den Entwurf zu dem Vertrage, wie wir ihn für die nächstjährige Kampagne mit Ihnen abzuschliessen wünschen. Wir ersuchen Sie sich bis zum 1. Oktober darüber zu äussern, ob Sie diese Bedingungen annehmen und den Vertrag mit uns abschliessen wollen. Wir müssen an diesem Termin festhalten, da wir schon bald darüber unterrichtet zu sein wünschen, mit welchen Agenten zusammen wir im kommenden Jahre arbeiten werden und in welchem Umfange das mit jedem einzelnen geschehen kann, damit

Es ist Regel, dass die Bestellungen oder sogenannten Auftragsscheine[1]) der Landwirte, welche galizische und ungarische Arbeiter beschäftigen, möglichst früh an die konzessionierten Agenten und amtlichen Arbeitsnachweise, mit denen die Arbeiterzentrale in festen Vertragsverhältnissen steht, hingeschickt werden. Die Agenten und anderen Vertrauensleute im Auslande haben kein leichtes Geschäft, wenn sie die erhaltenen Aufträge pünktlich und sachgemäss erfüllen sollen. Schon im Dezember oder Januar müssen die Arbeiter von den Anwerbern davon verständigt werden, bei welchem Arbeitgeber in Deutschland und unter welchen Bedingungen sie untergebracht werden sollen. In diesen zwei Wintermonaten werden die Arbeiter von den Agenten und anderen Vertrauenspersonen der Zentrale angeworben und dann zu Beginn des Frühjahres truppweise den Grenzämtern der Zentrale zugeführt. Im Grenzamt werden die vermittelten Arbeiter durch die Unterschrift eines sogenannten Verpflichtungsscheines vertraglich gedungen, mit Legitimationskarten versehen und dann schliesslich den anwesenden Vertretern der Arbeitsnachweise zum weiteren Transport auf die Arbeitsstellen in den einzelnen Provinzen überantwortet oder direkt vom Grenzamte an die Arbeitsstellen auf Fahrpreisermässigung (bei 30 Personen ist 25% Fahrpreisermässigung) geschickt. Dorthin sind meist Sonder-

---

wir für die Bezirke der nicht mit uns arbeitenden Agenten rechtzeitig anderweitige Vorkehrungen für den Bezug von Arbeitern aus ihnen treffen können". Der mit dem Agenten abgeschlossene Kontrakt enthält die Zahl der Arbeiter, die der Agent zu stellen sich verpflichtet, als auch die Höhe der Provision. Für die spätere Zustellung wird eine besondere Bonifikation gewährt. (Zeitschrift für Agrarpolitik, IV. Jahrgang 1906. Nr. 11 p. 467/69.)

Nach der Mitteilung des Delegierten der Arbeiterzentrale auf der Budapester Konferenz 1910 arbeitet die Zentrale seit Jahren mit sämtlichen Bureaus in Galizien, im Jahre 1910 mit 16 verschiedenen Bureaus der galizischen Agenten, die ihr im Jahre 1909 3000 Leute, und im Jahre 1910 7000 Leute angeworben haben. (Verhandlungen der Budapester Konferenzen 1910. S. 93.)

[1]) Der Auftragsschein enthält die Zahl, Art und Nation der verlangten Arbeiter, Antrittstermin, und gibt an, ob der Arbeitgeber die Leute im Grenzamt abholen lassen will oder um Uebersendung nach einer bestimmten Station ersucht.

züge bereitgestellt. Die ärztliche Untersuchung findet regelmässig an der Arbeitsstelle statt.

Die Vermittlung der Arbeiterzentrale vollzieht sich im Vergleich zu der Gesamtzahl der in der Landwirtschaft beschäftigten ausländischen Arbeiter noch im beschränkten Masse. Es wurden vermittelt:

Die vermittelten Arbeiter für die Landwirtschaft:

aus	1906/06	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13
Russland	6 741	20 502	27 944	36 572	38 198	43 477	44 286
Oesterreich Ungarn	15 111	22 010	32 169	29 232	27 868	26 416	32 761
anderen Staaten	—	114	142	406	861	833	997
Insgesamt	21 852	42 626	60 255	66 210	66 927	70 726	78 044

Die Vermittlungstätigkeit der Arbeiterzentrale erstreckt sich nun fast ausschliesslich auf Oesterreich-Ungarn und Russland, woher die slavischen Arbeiter bezogen werden. Die vermittelten Arbeiter stammten im Berichtsjahre 1911/12 zu 55,1 v. H. aus Russland, zu 40,4 v. H. aus Oesterreich-Ungarn und nur 4,5 v. H. aus den übrigen europäischen Staaten. Am häufigsten wurden russische Polen und Ruthenen aus Galizien vermittelt. Die Haupttätigkeit der Vermittlung enfällt in der Regel auf März und April. Sie ist immer noch gering, wenn man sie mit der Zahl der legitimierten Wanderarbeiter vergleicht. Es wurden nämlich vermittelt und legitimiert:

Die vermittelten und legitimierten Arbeiter für die Landwirtschaft.

Jahr	Vermittelt	Legitimiert
1908/09	60 255	335 824
1909/10	66 210	374 751
1910/11	66 927	387 902
1911/12	70 726	397 364
1912/13	78 044	411 706

Die Vermittlung der Zentrale beschränkt sich bloss auf den nicht ganzen fünften Teil der legitimierten landwirtschaftlichen Wanderarbeiter. Die viel grössere Zahl sucht

von selbst die Arbeitstellen auf, oder wird von den gewerbsmässigen Stellenvermittlern, sowie von den Vorarbeitern vermittelt.

Die Arbeiterzentrale ist in erster Linie bestrebt, der Landwirtschaft Arbeitskräfte zu beschaffen. Daneben hat sie aber auch die Vermittlung für die Industrie, wenn auch in geringerem Umfange, aufgenommen. Sie nähert sich aber immer mehr ihrem Hauptzweck, der landwirtschaftlichen Vermittlung. Während 1906/07 nahezu 1/3 aller beschafften Arbeiter für die Industrie vermittelt wurden, waren im Jahre 1912 nur mehr etwa 1/7 aller Vermittlungen für die Industrie abgeschlossen. Die gesamte Vermittlungsziffer ist von Anfang an ununterbrochen gestiegen. Das Geschäftsjahr 1911/12 bedeutet gegenüber 1906/07 eine Mehrung von 51 527 Personen. Die Bestellungen haben in derselben Zeitperiode die Zahl von 93 290 erreicht. Das Verhältnis zwischen Bestellungen und vermittelten Arbeitskräften ist auch als günstig zu betrachten, es beträgt im Durchschnitt der Jahre 1906/12, 85,7 v. H. der Bestellungen.

Die Zentrale ist auf dem Gebiete ihrer Vermittlung überwiegend in Preussen tätig, nur an einem Fünftel ihrer Vermittlungen nehmen die anderen Staaten teil. Die vermittelten Arbeiter verteilen sich in den letzten Jahren wie folgt:

Die Bundesstaaten, die in grösster Zahl die vermittelten Arbeiter beschäftigen:

	1909/10		1910/11		1911/12		1912/13	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Preussen	53 255	80,4	53 881	80,5	57 945	81,9	64 863	83,1
Bayern	1 125	1,7	1,431	2,2	1 288	1,8	1 349	1,7
Kgr. Sachsen	1 947	2,9	1 887	2,8	2 159	3,1	2 129	2,7
Mecklenburg-Schwerin	3 128	4,7	2 836	4,2	2 778	3,9	2 707	3,5
Sachsen-Weimar	989	1,5	1 006	1,5	1 090	1,5	1 079	1,4
Braunschweig	1 307	2,0	1 303	1,9	1 145	1,6	1 264	1,6
Anhalt	1 384	2,1	1 468	2,2	1 231	1,7	1 443	1,8

Von den preussischen Provinzen werden Ost- und Westpreussen Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen zum grössten Teil mit vermittelten Arbeitern ver-

sehen. Von der Zahl, die auf Preussen entfällt, werden 84,8 v. H. Arbeiter von diesen Provinzen allein in Anspruch genommen. Der vorherrschend landwirtschaftliche Charakter dieser Gebietsteile und die hervorragende Rolle des Grossbetriebs können als Erklärung für diese Erscheinung angesehen werden. Deshalb ist die Arbeiterzentrale hauptsächlich als ein Vermittlungsinstitut der ostpreussischen Grossgrundbesitzer anerkannt[1]). Es ist zweifellos richtig, dass die Landwirte durch die Gründung der Arbeiterzentrale für die Anwerbung ausländischer Wanderarbeiter für ihre Betriebe einen richtigen Weg gefunden haben. Die einzelnen Arbeitsnachweise haben keinen genügenden Ueberblick über den Arbeitsmarkt und noch weniger genügende Verbindungen mit dem Auslande gehabt. „Durch die Begründung der Arbeiterzentrale, berichtet Dr. v. Stojentin auf der Budapester Konferenz[2]), hat die deutsche Landwirtschaft eine Institution erhalten, welche jederzeit eine vollständige Kenntnis über die tatsächliche Lage des Arbeitsmarktes gewährleistet, soweit es sich um die Beschaffung von ausländischen Arbeitern, insbesondere um die Zahl und die Art ihrer Einführung, um die Beschäftigung der, für die verschiedenen Erwerbszweige für Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, nötigen Arbeitskräfte handelt. Es ist dadurch Einheitlichkeit, Planmässigkeit und Systematik in die Beschaffung der ausländischen Arbeiter gebracht."

Trotzdem sind in der Tätigkeit der Arbeiterzentrale gewisse Misstände vorhanden, die nicht nur in den ersten Jahren ihrer Entwicklung aufgetreten sind, sondern auch später nicht beseitigt wurden. Insbesondere sind die Agenten der Zentrale daran schuld. Sie sind durchaus nicht einwandfrei. Die Lage der Arbeiter ist auch ihnen gleichgültig, wenn sie nur ihre Provisionen verdienen können. Ihr rücksichtsloses Treiben wird noch dadurch erleichtert, dass sie vom Staate geschützt werden. In jedem Jahre, berichtet Dr. Caro auf der Budapester Konferenz,[3]) werden grosse Massen nicht aufgenommener Arbeiter

---

[1]) Vergl. Dr. Knoke, S. 44 ff.

[2]) Verhandlungen der Budapester Konferenz. S. 31.

[3]) Vergl. Verhandlungen der Budapester Konferenz. S. 87.

an der deutschen Grenze zurückgewiesen, weil sie von Subagenten der Arbeiterzentrale aufgefordert werden, schon im Februar an der Grenze zu erscheinen. Die Agenten der Zentrale schreiben Hunderte von Briefen an die ausländischen Bauern, damit diese mit den Arbeitern, die sie nur immer aufbringen können, nach Myslowitz kommen. Die Leute erscheinen in Myslowitz, die Frauen finden leichter Beschäftigung, aber die Männer werden oft eine oder zwei Wochen aufgehalten. Manchmal kehren sie zurück oder sie müssen sich infolge des durch die Konkurrenz entstehenden Lohndruckes mit einem niedrigeren Lohn begnügen. Dieses Vorgehen der Arbeiterzentrale wird in ihren Jahresberichten ganz offen zugegeben; nämlich dass die ausländischen Arbeiter weit über den Bedarf nach Myslowitz gelockt und dort wochenlang hingehalten werden, um die Arbeitslöhne zu drücken[1]). Die Leute werden nach ihren Berichten nur „vor der Kälte und dem Wetter in den Baracken geschützt und soweit es irgend in ihren Kräften steht" mit Nahrung versehen. Es wird aber für den Barackenaufenthalt 25 Pf. und für die Nahrung 60 Pf. täglich als Vorschuss des künftigen Lohns angerechnet. Für die Wartezeit erhalten die Arbeiter keine Entschädigung, sondern sie müssen „vertröstet und hingehalten werden."

Die Dresdener Konferenz[2]) hat sich über die Agenten der Arbeiterzentrale folgenderweise ausgesprochen: Wie geht nun der Betrieb an der Grenze vor sich? Kurz kann man sagen: Es ist ein gegenseitiges Wegstehlen der Arbeiter. Kommt ein Vorarbeiter mit seinen Leuten an die Grenze und ist vom Gute kein Aufseher da, so werden ihm alle Arbeiter von den Agenten durch Vorspiegelung besserer Löhne abspenstig gemacht. Auch von Agenten der Arbeiterzentrale kann man ein nicht besonders rühmliches Manöver erzählen. Im März 1911 kamen zwei Brüder als Vorarbeiter mit ungefähr achtzig Leuten nach K.; sie hatten einen Kontrakt mit dem Gute H. abgeschlossen. Auf der Arbei-

---

[1]) Vergl. Deutsche Feldarbeiter-Zentralestelle. Bericht über die Tätigkeit im Geschäftsjahre 1908—1909. S. 6.

[2]) Die dritte Konferenz für Auswandererwesen in Dresden über die ausländischen Saisonarbeiter in Deutschland, Sonderabdruck aus der Zeitschrift „Caritas", Heft 7/8 und 9/10 1912, S. 18.

terzentrale wollten sie die Legitimationskarten lösen. Man sagte ihnen dort, nach H. sind bereits Arbeiter hingefahren, dorthin können sie nicht mehr fahren, aber hier sind zwei andere Kontrakte für 40 Personen. Sie weigern sich diese anzunehmen. Der eine Vorarbeiter, der der deutschen Sprache nicht mächtig war, geht in die Stadt und lässt sich ein Telegramm an den Gutsinspektor in H. aufsetzen. Auf die Frage ob sie kommen sollen, lautet die Antwort: Ja, wir warten auf euch, der Aufseher holt euch ab. Mit diesem Telegramm kommt er auf die Arbeiterzentrale und bekommt dort zu hören: Wie konntet ihr euch unterstehen ohne meine Erlaubnis zu telegraphieren? Auf diese Weise verloren die 80 Arbeiter einen viertägigen Lohn. Deswegen schreibt Dr. Schmidt mit Recht von den Agenten der Deutschen Arbeiterzentrale Folgendes: „Hunderte und Tausende von Menschen werden nach den Grenzämtern zusammengetrieben. Hier liegen sie oft wochenlang in den, jeder Hygiene spottenden, Baracken zusammengepfercht und werden vielfach von Agenten absichtlich früher hergeschafft, oder auch, sie kommen teils von selbst früher hierher aus Angst vielleicht keine Arbeit zu bekommen. So erklärt es sich, dass trotz des Bestrebens der Feldarbeiter-Zentrale, den Arbeitsmarkt zu beherrschen, um die Löhne regulieren zu können, unter den Arbeitgebern der Provinz Sachsen eine berechtigte Abneigung gegen diese Institution samt den ihr angeschlossenen Arbeitsnachweisen besteht".[1])

Die Vermittlungstätigkeit der Deutschen Arbeiterzentrale steht noch am Anfang der Erfüllung ihrer Aufgabe. Die deutsche Landwirtschaft krankt ununterbrochen in allen Landesteilen an dem Arbeitermangel, den zu mildern es der Arbeiterzentrale nur in geringem Masse möglich geworden ist. Aus diesem Grund bemüht sie sich fortwährend ihre Tätigkeit nach verschiedenen Richtungen hin zu vergrössern. Sie steht in einer ständigen Fühlung mit dem Auslande durch zahlreiche Agenten und Vertrauensleute in den Anwerbungsgebieten. Sie bestrebt sich, den mangelhaften ländlichen Arbeitsmarkt durch die arbeitslosen Industriearbeiter auszugleichen. Sie sucht auch neue Quel-

---

[1]) Dr. St. Schmidt, S. 196.

len der Arbeitskräfte für die Landwirtschaft zu finden, weil die bisherigen Bezugsländer aus wirtschaftlichen und politischen Gründen ihre Arbeitskräfte der deutschen Landwirtschaft zu entziehen streben. Die Deutsche Arbeiterzentrale sieht sich berufen, an der Lösung dieses schwierigen Problems der Landwirtschaft den grössten Anteil zu nehmen.

3. Die Anwerbung der Wanderarbeiter im Ausland.

Eine Sonderstellung nimmt die Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter in ihrer Heimat selbst ein. In dieser Richtung ist zwischen beiden Auswanderungsstaaten Russland und Oesterreich zu unterscheiden. In Russland gilt das gesetzliche Vermittlungsverbot. Die deutschen Landwirte sind gezwungen, die russisch-polnischen Wanderarbeiter nur beim Ueberschreiten der Grenze zu dingen. Der Zutritt ist für die deutschen Agenten in Russland wegen des Vermittlungsgesetzes verboten und die ganze Anwerbung der Wanderarbeiter aus Russisch-Polen muss diesseits der Grenze stattfinden. Alle Grenzstädte und an der Grenze liegenden Bahnstationen werden mit den Agenten besetzt, die auf Grund der mit den Landwirten abgeschlossenen Verträge die Leute anzuwerben suchen. Oftmals werden die Beamten an die Grenze geschickt, um die Arbeiter aufs Gut zu bringen. Meistens finden die Leute die Beschäftigung durch ihre Vorarbeiter oder gehen direkt zu dem Gute, auf welchem sie im vorigen Jahre gearbeitet haben. Längere Zeit war die Vermittlung russisch-polnischer Wanderarbeiter ausschliesslich in den Händen der deutschen Agenten, die von den Leuten hohe Vermittlungsgebühren verlangten.[1]) Es gab auch Fälle, wo sie in kleinen Gruppen von Gut zu Gut zogen, wie es im Grossherzogtum Posen vorkam und sich zur Arbeit anboten.[2]) Der Mangel der organisierten Vermittlung verursacht, dass ein Teil der Wanderarbeiter alljährlich keine Beschäftigung finden kann. Seit der Begründung der Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern und insbesondere der Deutschen Arbeiterzentrale wird die Vermittlung der russisch-polnischen

---

[1]) Vergl. B. Wasiutyński, Ruch wychodźczy z Królestwa Polskiego, Kraków 1906. S. 21.

[2]) Dr. Trzciński S. 46 ff.

Wanderarbeiter, die sich bisher durch die Agenten und Aufseher vollzogen hatte, auch durch die Grenzämter besorgt, welche mit Hilfe der Vorarbeiter, Schlepper, älterer Arbeiter und Arbeiterinnen, gegen geringe Vermittlungsgebühr 1 M. oder 2 M. pro Kopf, die erforderliche Arbeiterzahl anzuwerben suchen. Vor zwei Jahren hat die Arbeiterzentrale von der russischen Regierung die Bewilligung erlangt, die Uebernahmestelle in Warschau zu gründen, die ihre Tätigkeit auf das ganze Königreich Polen erstreckt.

Die Anwerbung der galizischen Wanderarbeiter ist grundverschieden. Sie vollzieht sich in Galizien selbst. Wie anderswo, so befand sich die Arbeitsvermittlung in Galizien lange Jahre hindurch in den Händen von Privatagenten und namentlich in grossem Masse in den Händen von nicht konzessionierten Privatagenten oder sogenannten Winkelvermittlern, unter welchen hauptsächlich die Juden eine überwiegende Rolle spielten[1]). Galizien als Auswanderungsland, welches beinahe 1 200 000 in der Landwirtschaft überschüssige Arbeitskräfte zur Verfügung hat, ist gewissermassen ein unermessliches Reservoir an Arbeitskraft geworden. Dieser Zustand hat als Folge gehabt, dass die galizische Arbeitsvermittlung einen ungeheueren Umfang genommen hat. Die Agenten strebten darnach die Bevölkerung künstlich und absichtlich zur Auswanderung anzustacheln, um den Umsatz ihrer Vermittlungsgeschäfte zu vermehren und grössere Einnahmen zu erzielen. In der Hinsicht scheuten sie vor keinem Mittel zurück und wurden die Leute verschiedenartig ausgebeutet.

Die Schattenseiten des galizischen Agententums kommen besonders bei der Vermittlung der landwirtschaftlichen Arbeiter ins Ausland, vor allem nach Deutschland zum Ausdruck. Die deutsche Landwirtschaft sucht teils durch die

---

[1]) Laut den im Jahre 1896 durch die Handels- und Gewerbekammer in Krakau angestellten Untersuchungen entfielen auf 37 Privatvermittler, die in der Stadt ihr Gewerbe betrieben, blos 14 konzessionierte, 23 nicht konzessionierte Vermittler. In Ostgalizien war es noch schlimmer. Die Lemberger Handels- und Gewerbekammer stellte fest, dass in Lemberg allein einige hundert sogenannte Winkelvermittler gibt. (Dr. Sigismund Gargas, Der öffentliche Arbeitsnachweis in Galizien, Wien-Leipzig 1911. S. 1.)

Vertreter der Arbeitgeber, teils durch die Vermittlung der Landwirtschaftskammern, der Deutschen Arbeiterzentrale oder der gewerbsmässigen Agenten die Arbeitskräfte für ihren Bedarf in Galizien anzuwerben. In den 90-er Jahren standen die deutschen Agenten in ständiger Verbindung mit dem galizischen Agententum und gegen Gebühr bis zu 25 M. pro Person wurden die galizischen Landarbeiter den deutschen Landwirten vermittelt. Drei Viertel aller galizischen Wanderarbeiter wurden nach Dr. Benis Arthur[1]) ausschliesslich durch die Agenten in Deutschland vermittelt. Die Agenten, äusserte sich der galizische Landesausschuss im Jahre 1899, pflegten sich die Auszahlungen der Löhne an die durch ihre Vermittlung zugeführten Arbeiter auszubedingen und brachten hierbei häufig 40, 60, 80 und mehr M. pro Kopf und Saison, oft sogar die Hälfte des Lohnes unter dem Titel der Provision für sich in Abzug. In einzelnen Fällen hatte sich ein solcher Vermittler auf diese Weise einen Gewinn von 45 Pf. pro Kopf und Tag für die ganze Dauer der Saisonarbeit gesichert. Die Landwirtschaftskammer in Breslau hat auf Grund eines reich gesammelten Materials die Gesamteinnahme des galizischen Agenten pro Kopf des Wanderarbeiters auf 60—80 M. und mehr für die Saison berechnet.[2])

„Für die galizischen, konzessionierten Agenten, schreibt Dr. Trzciński[3]), gilt die Parole, möglichst viel Menschenware umzusetzen. Pro Kopf bekommen sie, wie die Experten der Enquête[4]) angeben, 2—10 M.; im Frühjahr 1—5 M., im Juli und später bis 10 M., manchmal auch mehr. Es wird mit jedem, mit Blinden und Lahmen, Jungen und Alten — der wesentliche moderne Sklavenhandel — der Vertrag abgeschlossen; von allen werden die Gebühren abgenommen; an der Grenze aber übernimmt sie ein anderer Agent, welcher die unfähigen zurückweist. Ausserdem wird den Leuten in der Heimat das Blaue vom Himmel versprochen: die höch-

---

[1]) Dr. Arthur Benis S. 20.

[2]) Soziale Rundsch. 1900 I. S. 320. II. S. 198; 1902 II. S. 388; 1904 I. S. 728.

[3]) Dr. Jul. v. Trzcinski S. 46 ff.

[4]) Stenographisches Protokoll der Expertise über das Auswanderungswesen, veranstaltet vom Subkomitee des Volksw. Ausschusses des österreich. Abgeordnetenhauses am 26, 27, 28 Juni 1905.

sten Löhne, die beste Behandlung; an der Grenze wird nun angegeben, dass die Agenten selbst von den Auftraggebern hintergangen worden seien, es werden schnell neue, viel schlechtere Verträge geschlossen, oder, was öfter vorkommt, die Leute mit der Hoffnung auf hohe Löhne an die Arbeitsstelle hingeschickt; was an der Arbeitsstelle geschieht, darum kümmert der Agent sich nicht". Meistens fallen die Neulinge in die Klauen der Agenten, wenn sie jenseits der Grenze sich Arbeit suchen wollen, ohne sich vorher gebunden zu haben.

Die Ausbeutung der galizischen Wanderarbeiter, die nach Deutschland als Landarbeiter abwandern, hat jetzt noch nicht aufgehört. Sie ist auch in der letzten Enquête des österreichischen Handelsministeriums zum vollen Ausdruck gekommen[1]). Die galizischen Wanderarbeiter sind nach der Mitteilung ihrer Experten der vollständigen Willkür der verschiedenartigen Agenten und Anwerber preisgegeben. Es wird erlaubt, dass sie nach allen Seiten ausgebeutet werden, vom Beginn ihrer Auswanderung bis zur Zeit, wo sie mit einem kleinen Gewinn, oder auch ohne Gewinn zurückkommen, oder selbst dann wenn sie per Schub von der Grenze nach Hause befördert werden. Die Agenten werben alle besseren Elemente nach Deutschland an und zu Hause bleiben nur die schlechteren Arbeiter. In der galizischen Stadt Andrychów wurde im Verlaufe einer kurzen Zeit beinahe fünfmal die ganze Belegschaft der Webstühle gewechselt, weil die Agenten hauptsächlich vorgebildete Arbeiter wegkapern. Das Agententum, behaupteten alle Experten ohne jede Ausnahme, ist wirklich der grösste Krebsschaden für galizische Arbeiter. Alles, was geldgierig ist — heisst es — und sich keine Gewissensbisse macht, sucht den Bauern auszubeuten. Man wird da von zwei Seiten bezahlt; zuerst von dem Arbeitgeber, der den billigen und guten Arbeiter sucht, und dann von dem Arbeiter selbst. Der Gewinn beträgt manchmal viel; manche Dorfschreiber nehmen bis zu 10 Kronen pro Kopf. In einer Menge von Dörfern in Galizien werden die Gebühren zu 2, 3 oder 4 Kronen bei der Ausstellung des

[1]) Vergl. Protokoll der im K. K. Handelsministerium durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Auswanderung aus Oesterreich am 16—30 März 1912.

Arbeitsbuches von den Wanderarbeitern bezahlt, und diese Gebühren fliessen in die Tasche des Gemeindevorstehers. Noch ärger ist es mit den fiktiven Kontrakten. Es wird dem Arbeiter ein Kontrakt vorgelegt. Wenn er aber mit diesem Kontrakte nach Myslowitz kommt und den betreffenden Agenten sucht, so zeigt es sich, dass ein solcher gar nicht existiert. Dann kommt ein zweiter und sagt: Ich habe Arbeit; sie ist zwar nicht so gut bezahlt, wie es in deinem Kontrakte steht, aber sie ist da. Und der Mann muss die schlechtesten Bedingungen akzeptieren, weil er sich in einer Zwangslage befindet; er nimmt also an und das geschieht ohne jede Kontrolle.

Die Misstände, die auf dem Gebiete des galizischen Agententums entstanden, konnten auf die Dauer nicht fortbestehen. Die Landwirte sahen sich genötigt bei den Landwirtschaftskammern die Arbeitsnachweise zu gründen, um möglichst billig die ländlichen Wanderarbeiter zu vermitteln und die Agenten streng zu überwachen. Ebenso sind die Arbeiter, als sie sahen, dass sie durch die Agenten übervorteilt werden, so klug geworden, dass sie die Vermittlung der Agenten zu vermeiden begannen. Daraus sind die sogenannten Vorarbeiter oder Schlepper entstanden, mit denen die Leute direkt an ihre Arbeitsstellen hinfahren. In wieweit die Anwerbung durch die Agenten stattfindet oder die Arbeiter die Arbeitsgelegenheit in Deutschland selbst suchen, kann ziffermässig nicht annährend festgestellt werden.[1]) Die Auswüchse der Ausbeutung auf dem Gebiete der Vermittlung der Auswanderer haben schon in den 90-er Jahren die galizische Oeffentlichkeit berührt und Anlass gegeben, dass ein polnischer Bauer im galizischen Landtage zum ersten Male im Jahre 1896 die Frage des öffentlichen Arbeitsnachweises hervorgehoben hat. Zur Begründung seines Antrages beschrieb er die traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung in Galizien, wo jährlich gegen 50 000 Menschen den Hungertod sterben.[2]) Ein schlechter sandiger

---

[1]) Die im Jahre 1912 vorgenommene Enquête des österreichischen Handelsministeriums schätzt die Vermittlungen durch Agenten in Galizien höchstens auf 20—30000 Personen. (S. 207).

[2]) Vergl. Dr. Sigismund Gargas, Der öffentliche Arbeitsnachweis in Galizien, Wien-Leipzig, 1911 S. 7.

Boden, Missernten, Mangel an Industrie, enorme Steuerlasten seien die wichtigsten Ursachen dieses traurigen Zustandes. Deshalb sind die Leute gezwungen auszuwandern, um Arbeit zu finden. Die über den Antrag ausgeführte Diskussion hat noch weiter festgestellt, dass die städtische Arbeitsvermittlung lediglich in den Händen der Vermittler und auf dem Lande in jenen der Agenten ruht. Doch der Antrag wurde von der Mehrheit des Landtages, die die konservative Partei der Grossgrundbesitzer bildete, als „sozialistisches Gespenst" abgelehnt.

Im Jahre 1902 ist dann in Ostgalizien ein grosser Agrarstreik ausgebrochen, der die ostgalizischen Grossgrundbesitzer in eine schwere Lage wegen des Arbeitermangels gebracht hat. In diesem Augenblick haben die Gegner des öffentlichen Arbeitsnachweises ihre Meinung auf einmal geändert und im nächsten Jahre willig die Stimme des Bauern befolgt. Am 14. Oktober 1903 wurde der Gesetzentwurf vom Landtage beschlossen, am 16. März 1904 hat er die Kaiserliche Sanktion erhalten und mit dem 1. Januar 1905 ist der Landesarbeitsnachweis ins Leben getreten. Auf Grund dieses Gesetzes sind bis zur Mitte des Jahres 1913 zwei städtische und 25 Bezirks - Arbeitsämter tätig gewesen. Die Vermittlung der ländlichen Arbeiter für inländischen Bedarf als auch für ausländische Bestellungen wird von da ab durch die öffentlichen Arbeitsnachweise in ziemlich grossem Masstabe vollzogen. Ihre Entwicklung gibt folgendes zahlenmässiges Bild:

Die Vermittlungstätigkeit der Bezirks - Arbeitsämter in Galizien.

Jahr	Zahl der Arbeitsämter	Bestellungen	Stellungsgesuche	Vermittlungen
1905	15	11 882	12 629	4 165
1906	20	33 967	15 707	12 098
1907	24	63 844	32 556	26 156
1908	23	49 986	34 574	27 653
1909	21	42 545	38 639	26 294
1910	24	41 098	35 649	28 931
1911	24	45 784	35 898	31 919
1912	24	46 999	35 359	30 612

Die Vermittlung fürs Ausland spielt eine viel grössere Rolle und nimmt von Jahr zu Jahr zu. Sowohl die Zahl der Arbeitgeber, als auch die Zahl der Arbeitsuchenden bezieht sich im grösseren Masse auf den ausländischen Bedarf. Es wurde vermittelt:

Die Vermittlungen fürs In- und Ausland.

Jahr	Inland	Ausland	Insgesamt
1905	1 030	3 135	4 165
1906	2 420	9 678	12 098
1907	5 564	20 592	26 156
1908	5 633	22 020	27 653
1909	7 612	18 682	26 294
1910	5 837	23 094	28 931
1911	5 229	26 690	31 919
1912	5 192	25 420	30 612

Die Arbeiter werden hauptsächlich in die österreichischen Länder, nach Dänemark, Deutschland und Frankreich vermittelt. Den höchsten Prozentsatz der Vermittelten weisst Deutschland auf, der jedoch mit jedem Jahre zugunsten der österreichischen Länder abnimmt. Im vorigen Jahre 1913 ist die Vermittlung nach Deutschland erheblich herabgesunken. Die Vermittlung fürs Ausland verteilt sich, wie folgt:

Die Vermittlung fürs Ausland.

Vermittlungsgebiet	1909	1910	1911	1912	1913[1])
Oesterreich.-ungarische Länder ausserhalb Galizien	5 124	6 225	7 581	7 843	9 196
	28%	27%	28%	31%	37%
Deutschland	11 393	14 386	16 265	15 152	12 747
	63%	62%	61%	60%	52%
Andere Staaten . .	1 545	2 483	2 844	2 425	2 830
	9%	11%	11%	9%	11%
Insgesamt	18 062	23 094	26 690	25 420	24 773

Die Vermittlung ländlicher Arbeiter durch die Arbeitsämter in Galizien umfasst nur einen geringen Bruchteil der arbeitsuchenden Wanderarbeiter. Die Ursache dieser Er-

[1]) DieVermittlungstätigkeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1913.

scheinung ist im Unverständnis ihres Zweckes sowohl seitens der betreffenden Behörden, insbesondere der Bezirkshauptmannschaften und Bezirksausschüsse, die die soziale Bedeutung der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht zu würdigen wissen, als auch seitens der Arbeiter selbst zu suchen.

Die Arbeiter werden von den Arbeitsämtern in der letzten Zeit lieber nach Dänemark und Frankreich, als nach Deutschland geschickt, weil sie dort besser bezahlt und gesetzlich günstiger behandelt werden.

Ausserdem ist noch eine Privatgesellschaft: „Polnischer Emigrationsverein" mit dem Sitz in Krakau zu verzeichnen, die jährlich ungefähr 1000 Landarbeiter nach Deutschland vermittelt. Die ruthenischen Abwanderer werden auch unter der Fürsorge von drei nationalen humanitären Vereinigungen nach Deutschland befördert. Die preussischen Landwirtschaftskammern, im Zusammenhang mit dem ruthenischen National-Komitee, haben für die ruthenischen Wanderarbeiter eine besondere Vermittlungs- und Uebernahmestelle an der deutsch-österreichischen Grenze in Neuberun ins Leben gerufen. Die galizischen Arbeiter werden auch durch die Gutsbeamten oder Bevollmächtigten der Arbeitgeber direkt in Galizien angeworben. Behufs Steuerung von Missbräuchen wird von solchen Bevollmächtigten auf Grund einer Verordnung der galizischen Statthalterei vom 23. November 1909 gegenwärtig in Galizien verlangt: 1. Der Erlaubnisschein des Landrats auf Einführung einer bestimmten Anzahl von Arbeitern für sein eigenes Unternehmen oder für das seines Arbeitgebers; 2. Die Bewilligung zur Anwerbung seitens der politischen Landesbehörde behufs Vorbeugung von mehrfacher Anwerbung der bewilligten Arbeiterzahl in verschiedenen Bezirken; 3. Der Abschluss der Arbeitsverträge mit den gedungenen Arbeitern. Endlich ist noch zu erwähnen, dass aus den österreichischen Ländern, besonders aus Galizien erhebliche Massen von Wanderarbeitern alljährlich im Frühjahre von selbst und auf gut Glück an die Grenzstationen — Myslowitz, Oswiecim und Oderberg kommen. Sie stehen zumeist unter Führung von Familienhäuptern oder Vorschnittern. Sie hoffen ohne Vermittlung einheimischer Agenten an der Grenze die Arbeitsgelegenheit zu finden. Dieses freiwillige Herbeikommen nimmt von Jahr zu Jahr

mehr zu. Die Leute haben die deutschen Verhältnisse näher kennen gelernt und suchen sich dem Einfluss der heimatlichen Anwerber zu entziehen. Ob aber dies Vorgehen für die Arbeiter vorteilhaft ist, scheint fraglich zu sein; denn beim starken Angebot der Arbeiter an der Grenze geschieht es nicht selten, dass grosse Massen aus Galizien trotz tagelangem Warten auf deutscher Seite keine Aufnahme finden können und schliesslich nach Hause zurückkehren müssen. Im Verhältnis zur Gesamtsumme der Einwanderung ist aber die aus Galizien und Ungarn herüberkommende Zahl solcher Arbeiter gering, da die weit überwiegende Mehrheit in Galizien und Ungarn angeworben wird. Im grossen Ganzen kann man sagen, dass bei den Arbeitern aus Galizien und Ungarn, im Gegensatze zu den Arbeitern aus Russland, die Anwerbung im Mutterlande überwiegt.

Im Frühjahre vollzieht sich dann innerhalb eines Zeitraumes von etwa 4 Wochen der Abmarsch der Wanderarbeiter aus ihrer Heimat und beginnt eine Massenabreise nach den deutschen Grenzstationen, wo täglich viele Tausende von Arbeitern in fest geschlossenen Massen eintreffen. Dort werden dieselben von ihren Anwerbern den wartenden deutschen Interessenten vorgestellt, eingeteilt, vertragsmässig verpflichtet, von den Grenzämtern der Deutschen Arbeiterzentrale mit Legitimationskarten versehen, in Extrazüge einpackiert, unter steter Ueberwachung und Begleitung von Transporteuren den einzelnen Landesteilen und Provinzen zugeführt und von da aus auf den Eisenbahn — Nebenlinien in allmählich immer kleiner werdenden Trupps an die einzelnen Arbeitsstellen verteilt und geleitet. Dieses Verfahren vollzieht sich in jedem Frühjahre mit derselben Gleichmässigkeit und Geschicklichkeit.

DRITTES KAPITEL

Die Lage ausländischer Wanderarbeiter.

1. Die Wanderarbeiter in ihrer Heimat.

Die Auswanderungsgebiete, aus welchen die deutsche Landwirtschaft ihre mangelnden Arbeitskräfte zu ergänzen sucht, sind die Länder, die nahe an der deutschen Ostgrenze liegen. Sie bilden das Rückgrat der Anwerbung ausländischer Wanderarbeiter für die deutsche Landwirtschaft. Auf dem Boden der slavischen Nationen hat sich eine grosse Menge des ländlichen Proletariats gebildet, dass es sich an diejenigen Arbeitsstellen in genügender Zahl verdingen lässt, wo sich die einheimischen Arbeiter weigern und anderswo Beschäftigung suchen. Die östliche Abwanderung, die sich alljährlich in den letzten drei Jahrzehnten nach Deutschland vollzieht, kann keineswegs als vorübergehende Erscheinung betrachtet werden, da sie von Jahr zu Jahr bedeutend zunimmt. Die Ursachen dieses massenhaften und fortdauernden Zuges der polnischen und ruthenischen ländlichen Bevölkerung nach Westen haben ihren tiefen Grund nicht bloss in den veränderten Verhältnissen der deutschen Volkswirtschaft, sondern auch in den heimatlichen Zuständen der Wanderarbeiter, die dazu beitragen, dass ihre Wanderung ständig umfangreicher wird.

a) Im Königreich Polen sind nach der Bauernbefreiung, die erst im Jahre 1864 nach dem nicht gelungenen Aufstand durch die russische Regierung in Kraft gesetzt worden ist, gegen 200 000 Personen am Lande besitzlos geblieben.[1])

[1]) Der Ursprung dieser zahlreichen besitzlosen Landarbeiterklasse hat ihre Grundlage in der Agrarverfassung des früheren poln. Staates. Die im Jahre 1807 in Kraft gesetzte napoleonische Gesetzgebung hat die Leibeigenschaft aufgehoben, aber andererseits dem Gutsherrn erlaubt, die bäuerlichen Güter mit ihren gutsherrlichen Betrieben zusammenzuziehen, die Bauern von der Scholle zu vertreiben und in landlose Arbeiter zu verändern. Erst der Ukas vom 26. Mai 1846 hat den Bauern, die mindestens 3 Morgen Grundstück gehabt haben, das Nutzungsrecht ihrer Grundstücke gesichert und sie von der Scholle abzusetzen verboten.

Diese Zahl des ländlichen Proletariats ist wegen der gesetzlichen Unzulässigkeit der Parzellierung der bäuerlichen Güter unter sechs polnischen Morgen im Jahre 1891 nach den Angaben des Warschauer statistischen Komitees auf 889000 Personen oder 12,2% der ländlichen Bevölkerung gestiegen[1]) und im Jahre 1900 hat diese Zahl nach diesen Schätzungen über 1 Million Köpfe erreicht. Dazu sind noch die kleinen Bauern zu rechnen, die bloss bis zu 3 poln. Morgen Land pro Familie im Besitztum hatten, deren Zahl auf 1,25 Mill. Personen zu derselben Zeit berechnet wurde, die ebenfalls aus den Erträgen ihrer Grundstücke zu leben nicht imstande waren. So betrug die Zahl der ländlichen Bevölkerung, die als Landarbeiter zu verzeichnen ist, 2,25 Mill. Menschen, was 36% der Bauernbevölkerung des Königreichs Polen ausmachte.[2]) Diese ungeheueren Massen von Menschen konnten in ihrer Heimat keine Beschäftigung in genügender Menge finden, da die Dichtigkeit der Bevölkerung mit jeder Zeitperiode in der raschen Steigerung nach oben zunahm[3]) und der grösste Teil der Bevölkerung zu den Erwerbstätigen in der Landwirtschaft gehörte.[4]) In der einheimischen Industrie haben im Jahre 1904 nur 255696 Personen Beschäftigung gefunden, deren Zahl sich nachher wegen der längere Zeit dauernden, revolutionären Bewegung nicht um viel vermehren konnte. Die industrielle Entwicklung, die sich in den letzten Jahrzehnten ziemlich stark in einigen Gegenden ausgebreitet hat, konnte nur einen Teil der besitzlosen Landarbeiter und des zunehmenden natürlichen Bevölkerungsüberschusses beschäftigen.

---

[1]) Bol. Koskowski, Wychodźtwo zarobkowe włościan w Królestwie Polskiem, Warszawa 1901. S. 17.

[2]) Vergl. St. Staniszewski, Parcelacya, (Czasopismo prawnicze i ekonomiczne 1906) S. 3—5.

[3]) Nach den Arbeiten des statistischen Warschauer Komitees Bd. XXIII (B. Wasiutyński Ruch wychodźczy z Królestwa Polskiego S. 2 und Ekonomista Jahrg. 1911 Bd. II) betrug die Bevölkerungsdichtigkeit:

Im Jahre 1897 auf 1 □ km 74,0 Personen
„ „ 1905 „ 1 „ „ 91,5 „
„ „ 1909 „ 1 „ „ 94,0 „

[4]) Ihre Zahl belief sich im Jahre 1905 auf 55,5% der Gesamtbevölkerung, was jedoch erhöht werden muss. (B. Wasiutyński S. 3.)

Das Königreich Polen, welches als Agrarland mit starker Bevölkerungsdichtigkeit und noch grösserer Vermehrungskraft[1]) zu bezeichnen ist, gibt für seine ländliche Bevölkerung keine genügende Menge der nötigen Beschäftigung und Arbeit und die entbehrlichen Arbeitskräfte sind gezwungen, im Auslande die Arbeitsgelegenheit zu suchen. Die besitzlosen Landarbeiter verteilten sich im Jahre 1891[2]) nach einzelnen Gouvernements folgenderweise:

Gouvernement	Die Landlosen in absoluten Zahlen	% der Landbevölkerung
Kalisz	129 980	18,9
Kielce	46 361	7,9
Lublin	93 230	11,5
Łomża	32 821	7,8
Piotrkow	79 638	9,8
Płock	85 134	9,3
Radomsk	45 195	7,7
Siedlce	59 290	10,6
Suwalki	68 427	13,5
Warszawa	209 242	21,0

Die höchsten Zahlen der landlosen Bevölkerung weisen nach dieser Tabelle die Gouvernements Kalisz, Płock und Warszawa (mit Ausnahme von Lublin) auf, die an der deutschen Grenze liegen. In ihren Kreisen findet sich fast die Hälfte aller besitzlosen Landarbeiter. Als ländliches Proletariat werden sie zum Teil als Deputanten, Gutstagelähner, Taglöhner in der Landwirtschaft beschäftigt. Die Lage der Taglöhner, die keine ständige Beschäftigung haben, ist als die schlechteste zu bezeichnen,

---

[1]) Ein jährlicher Bevölkerungszuwachs betrug in den Jahren 1890 bis 1905 durchschnittlich in Gouvernements:

Gouvernement	% des jährl Bev. Zuwachses	Gouvernement	% des jährl. Bev. Zuwachses
Kalisz	2,0	Radomsk	2,2
Kielce	1,7	Siedlce	2,0
Lublin	2,2	Suwalki	0,2
Łomża	1,1	Warszawa (o. Stdt.)	2,2
Piotrków	3,1	Warszawa (Stadt)	3,7
Płock	1,6		

[2]) Bol Koskowski S, 17.

ihre Zahl beträgt ungefähr 40% aller Landarbeiter. Sie sind deshalb zu der Auswanderung am meisten geneigt.

Das Hauptkontigent der Auswanderung bilden auch die bäuerlichen Kleinbesitzer, deren Zwergwirtschaften bis zu 3 poln. Morgen den Familien keinen genügenden Lebensunterhalt liefern können. Nach amtlichen Angaben betrug ihre Zahl im Jahre 1904 im Königreich Polen 161 953 Zwergwirtschaften. Die grösste Zahl der Zwergbetriebe fällt wiederum auf die Gouvernements Kalisz und Płock, sodann auf Suwalki, Kielce, Łomża und Warschau. Diese Gouvernements mit dem Kreise Piotrkow sind gleichfalls die Hauptgebiete der Abwanderung nach Deutschland.[1]) In anderen Gouvernements findet die Abwanderung beinahe gar nicht statt.

Auch die geographische Lage spielt besonders in der Abwanderung nach Deutschland eine wichtige Rolle. Das zeigt z. B. das Gouvernement Kalisz, dessen Gebiet zum grossen Teil direkt die deutsche Grenze berührt. Es weist die grösste Teil der Wanderarbeiter auf. Fast alle Kreise der Gouvernements, die der deutschen Grenze naheliegen, bilden zugleich das Mutterland für grösste Zahlen russisch-polnischer Wanderarbeiter. Als Ausnahme sind nur die industriellen Gebiete zu betrachten, oder jene Gegenden, wo die intensivere Bodenkultur für die ländliche Bevölkerung mehr Beschäftigung bietet.

Als weitere Ursache der Aus- und Abwanderung ist auch die niedrige Entlohnung der Landarbeiter zu bezeichnen. In den 90er Jahren berechnete das statistische Warschauer Komitee die durchschnittlichen Löhne der Taglöhner in verschiedenen Gouvernements, wie folgt:

---

[1]) Im Jahre 1905 betrug die Abwanderung nach Deutschland (nach St. Staniszewski):

Gouvernement	absolute Zahl	auf je 1000 Personen der Bevölkerung
Kalisz	65 293	89
Płock	26 176	57
Łomża	16 215	31
Piotrków	12 872	14
Warszawa	8 187	7
Suwalki	3 481	5

Gouvernement	Taglohn in Rubel	Taglohn in Mark
Suwalki.	0,41	0,86
Warszawa, Kalisz . .	0,39	0,82
Płock	0,38	0,80
Piotrków	0,37	0,79
Łomża	0,34	0,73
Lublin, Radomsk, Siedlce	0,29	0,62
Kielce	0,26	0,56

Im Frühling und Herbst betrug der Durchschnittslohn eines Tagelöhners 0,23 Rubel (0,49 Mark), im Winter noch weniger. Diese Löhne sind ohne Lebensunterhalt zu verstehen. Der Naturallohn eines Deputanten wurde auf 82 bis 104 Rubel geschätzt und an Geld bekam ein Deputant 10 bis 30 Rubel jährlich[1]). In den Jahren 1890 bis 1900 sind die Löhne der Landarbeiter unter dem Einfluss der Auswanderung bedeutend gestiegen[2]). Im Jahre 1904 betrug der grösste Taglohn im Sommer in den Abwanderungsgebieten 0,88 Rubel (1,90 M.), in manchen Grenzgebieten hat er sich bis zu 1 Rubel und noch mehr erhöht.

Die materielle Lage der Landarbeiter, die in ihrer Heimat die Beschäftigung finden konnten, war wegen der niedrigen Entlohnung öfters unhaltbar und trug auch dazu bei, dass die arme Landbevölkerung nur durch die Auswanderung ihre Lage zu verbessern hoffte. Zwar begannen die Arbeitsverhältnisse sich seit den 90er Jahren zu ändern und die Löhne sind gestiegen, aber das Auswanderungsfieber konnte nicht mehr gelöscht werden. Mit der Bevölkerungsvermehrung bei der schlechten Bewirtschaftung des Bodens, bei dem Mangel der Volksbildung und den argen Kreditverhältnissen nahm es an Umfang immer mehr zu. Die Auswanderung nach Amerika und insbesondere die Saisonwanderung nach Deutschland sind seit den 90er Jahren eine ständige soziale Erscheinung geworden, in welcher die besitzlose und kleinbäuerliche Bevölkerung der polnisch-russischen Gouvernements einen Hauptteil bildet.

1) Die Angaben des Pietkiewicz bei Dr. Trzciński S. 16.

2) Nach Wasiutynski betrug die Steigerung der Löhne in Gouvernement Kalisz 60%, Płock 45%, Kielce 14%, Radomsk und Siedlce 18%.

b) Galizien gehört seit 1772 zu Oesterreich. Dieses Land, welches nach seinem Flächeninhalt und der Zahl der Bevölkerung den vierten Teil Oesterreichs bildet[1]) ist als Hauptgebiet der österreichischen Auswanderung seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts bekannt geworden. Die Gründe derselben Erscheinung, die wir im Königreich Polen finden, sind aber etwas anderer Art.

Seit Anfang der österreichischen Herrschaft wurde die untertänige Bauernbevölkerung seitens der Regierung in Schutz genommen. Durch das Patent vom 16. Juni 1786 ist den Gutsherren verboten worden, die Bauern von ihren Rustikalgütern willkürlich abzusetzen und auf Grund dieser Verordnung haben die Bauern die Sicherheit ihrer untertänigen Besitzrechte erlangt. Von da ab bis zur Bauernbefreiung, die das Patent vom 15. April 1848 gebracht hat, ist dieses Gesetz in Kraft geblieben. Das Land befand sich zur Zeit der absolutistischen Herrschaft Oesterreichs in einer recht schwierigen Lage. Die Steuerlasten sind bis zu den 40er Jahren 14 mal so hoch geworden als zur Zeit der politischen Unabhängigkeit[2]). Diese Steuerlasten hat der Gutsherr auf den untertänigen Bauern abgewälzt. Der Landtag der Stände verlangte von der Regierung die Begründung der Kreditanstalt, aber die Bewilligung wurde auf eine unbeschränkte Zeit verschoben. Es wurde ersucht, die Muttersprache in die Schulen einzuführen, um die Volksbildung zu heben, doch ist dies ohne Erfolg geblieben[3]). Die Gründung der gewerblichen Betriebe und Industrien wurde aus politischen Rücksichten mit Hilfe der fiskalischen Massnahmen unmöglich gemacht oder direkt verboten.

Die Bauern wurden zwar im Jahre 1848 von der Leibeigenschaft und den Frohndiensten befreit, der Staat hat die Entschädigung für die Bauernbefreiung auf sich

---

[1]) Die Gesamtfläche Galiziens beträgt 78 532 □ q.m. oder 26,2% Gebiet Oesterreichs mit 8 029 387 Einwohner.

[2]) Im Jahre 1772 zahlte Galizien 3 806 777 poln. Gulden, und der österreichische Fiskus hat das Land im Jahre 1840 mit Steuer von 53 187 272 poln. Gulden belastet. (W. Kalinka. Galicya i Kraków pod panowaniem austryackiem, Kraków 1898 S. 45).

[3]) Die Verhandlungen des galizischen Landtages 1832, vgl. W. Kalinka S. 30.

selbst übernommen, doch die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse haben sich für sie ungünstig herausgebildet. Die Bildung ist wegen des Mangels der Schulen auf der niedrigsten Stufe geblieben[1]). Noch im Jahre 1880 gab es 77% Personen, die weder lesen noch schreiben konnten. Die Trunk- und Prozessucht haben unter der ländlichen Bevölkerung grossen Schaden angerichtet. Der österreichische Fiskus hat in der Steuerveranlagung dem Gutsherrn von vornherein bestimmt, wie viel Garniec (4½ Liter) Schnapps jede bäuerliche Familie konsumieren sollte. Das Propinationsrecht wurde den Gutsherren bis zum 1. Januar 1911 als Entschädigung für die Bauernbefreiung gelassen; dieses Recht haben die Gutsherren ausschliesslich an jüdische Schankwirte verpachtet. Ueber die Hälfte aller Brennereien Oesterreichs werden in Galizien betrieben[2]). Die Landesregierung hat sich auch zur Zeit der Verfassung um die Lage der Bauern jahrelang nicht viel bekümmert, da die Grossgrundbesitzer die einzigen politischen Machthaber waren. Deshalb schreibt Dr. Bujak[3]): „Galizien ist ein Land mit einer weit verspäteten Entwicklung im Verhältnis zu den anderen westösterreichischen Ländern, zu den Teilen Polens, die zum Deutschen Reiche gehören und sogar zu diesen, welche das russische Staatsgebiet bilden".

Insbesondere ist der Wucherkredit zu verzeichnen, der die grössten Verwüstungen unter den Bauern angerichtet hat. Es gab keine Kreditinstitute, die dem kleinen Manne dienen konnten. Es waren fast ausschliesslich die Juden, die als Krugpächter und Krämer auf wucherische Weise den

---

[1]) In den Jahren 1773 bis 1850 wurden in Galizien nur 6 Mittelschulen und 43 Volksschulen, sog. Hauptschulen ins Leben gerufen. Es gab ausserdem Pfarrei- und Winterschulen, in welchen die Organisten, Bauern, Reservisten die Pflichten der Lehrer erfüllten. Ihre Zahl betrug im Jahre 1841 überhaupt 1946 Schulen. Eine Schule entfiel in den 40-er Jahren auf 39,73 □ qm. und ein Schüler auf 63 Einwohner, in 50-er Jahren eine Volkschule auf 8 Dörfer (Kalinka). In den Jahren 1846 bis 1857 hat sich die Zahl der Volksschulen um 90 vermindert. (Vgl. Swiatłomir, Ciemnota Galicyi, Lwów 1904 S. 3—6.)

[2]) Im Jahre 1901 waren in Oesterreich 1216 Brennereien, hievon in Galizien 692.

[3]) Dr. Fr. Bujak, Galicya Bd. I. Lwów 1908, S. 6.

Bauern Darlehen gewährten. Das Gesetz vom 14. Juni 1848, welches die vollständige Zinsen- und Wucherfreiheit proklamierte, gestattete dem Wuchernden, sich aufs höchste zu entwickeln. Die Dorfjuden berechneten gewöhnlich die Zinsen mit einem Kreuzer per Gulden in der Woche (52%) oder 2 bis 3 Kreuzer, manchmal bis zu 5 Kreuzer pro Woche (52 bis 260%). Je kleiner die Darlehenssumme war, um so höhere Zinsen wurden beansprucht. In einigen Kreisen stieg der Prozentsatz auf 400 bis 500%. Darlehen wurden nur auf kurze Zeit gewährt, am häufigsten auf die Zeit vom Frühjahr bis zur Ernte oder bis zu gewissen Märkten. Der Zweck dieser kurzen Darlehensfristen war deutlich; dem Schuldner war es unmöglich, die kurzfristige Zahlung zu erfüllen, und es erfolgte dann die Prolongation durch verschiedenartige Naturalleistungen, wobei Zinsen auf Zinseszinsen liefen. Schliesslich war die Darlehenssumme so hoch angewachsen, dass das Gut des Schuldners keine hinreichende Deckung mehr gewährte. Es wurde sodann zur Exekution geschritten oder eine gütliche Auseinandersetzung fand statt, in dem ein Teil des Besitzes dem Gläubiger abgetreten wurde. Deswegen stellte die Rechtssektion des galizischen Landtages in ihrer Berichterstattung über Wucherfrage im Jahre 1874 fest, dass kein Teil der österreichischen Monarchie, ja kein Land Europas, eine so grosse Zahl an erwerbsmässigen Wucherern aufweisen könne als Galizien.[1]) Es war schon so weit gekommen, dass in 9 Bezirken jeder Bauer irgendwo verschuldet war, in 2 Bezirken 9/10, in anderen Bezirken 2/3 oder mindestens mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Schulden steckte.

Im Jahre 1868 ist die Rustikalbank gegründet worden, bei der jeder zwanzigste Bauer verschuldet war. Ihre 15-jährige Tätigkeit hat die öffentliche Versteigerung von Tausenden von Bauerngütern herbeigeführt. Die Zinsen beliefen sich bei ihr auf 18% bis 22½%, und bei Darlehen, bei denen die Termine nicht eingehalten wurden, war der Bauer verpflichtet bis zu 40% zu zahlen. Auf diese Weise hat die Rustikalbank im Laufe ihres Bestehens

---

[1]) Näheres darüber: Dr. Leop. Caro, der Wucher. Leipzig 1893. 6. Kapitel: Der Wucher auf dem Lande in Galizien.

nahezu 600000 Joch Feld im Gesamtwerte von ca. 27 Millionen Gulden mit Hypotheken belastet.

Das Jahr 1877 hat das Gesetz gegen den Wucher für Galizien und die Bukowina gebracht, später (1884) wurde Rustikalbank von der Regierung aufgehoben. Trotzdem haben die Versteigerungen der bäuerlichen Güter nicht aufgehört. In 25 Jahren wurden 57644 öffentliche Versteigerungen des bäuerlichen und kleinstädtischen Besitzes oder durchschnittlich jährlich 2305 Subhastionen vollstreckt. Dabei litten am meisten die Häusler und Kleinwirte. Die Hälfte aller Versteigerungen in den Jahren 1894 bis 1897 kam zustande infolge der Nichtbezahlung eines Betrages unter 200 Kr. Der Wucher ruinierte die kleinen Bauern ständig, verleitete ihn noch dazu zu langwierigen Prozessen und schliesslich zur Trunksucht,[1]) welche man in Galizien infolge des Propinationsrechtes der Bevölkerung anerzogen hat.

Galizien ist ein Land mit einem vornehmlich landwirtschaftlichen Charakter von grosser Zersplitterung des Landbesitzes. Im Jahre 1880 lebten 82,5% und 20 Jahre später 76% der Gesamtbevölkerung von der Landwirtschaft. Die Teilung des Bauernlandes hat ihren Ursprung hauptsächlich in dem Landesgesetze vom Jahre 1868, welches das rechtliche Verbot bezüglich der Parzellierung aufgehoben hat, obgleich die Zersplitterung auch früher trotz des Verbotes der Teilung stattfand, weil die österreichische Bureaukratie nicht darauf achtete und die Gutsherren dieselbe begünstigten, um mehr Frohndienste zur Verfügung zu haben. Im Jahre 1819 waren in Galizien nach Katasteraufzeichnungen 519300 Rustikalbesitzungen, die sich bis zum Jahre 1859 auf 794000 oder bei 20% der Zunahme der Rustikalfläche um 55% vermehrten. Ebenso war es mit der Verteilung der Bauernbesitzungen bezüglich ihrer Fläche. Die Zahl der Zwergwirtschaften mit einer Bodenfläche unter 2,8 ha betrug am Anfang des 19. Jahrhunderts 36% aller Bauernbesitzungen. Seit dieser Zeit hat sich der Zustand des bäuerlichen Besitzes in dieser Richtung noch mehr verschlimmert, da seit 1868 alljährlich gegen 30000 neue Ka-

---

[1]) Vgl. Dr. Trzciński. S. 33.

tasterparzellen geschaffen werden. Die Betriebszählung vom Jahre 1902 gibt folgenden Ueberblick über die Verteilung des Grundbesitzes in Galizien:

Die Verteilung des Grundbesitzes in Galizien.

	unter 0,5 ha	0,5—1 ha	1—2 ha	2—5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—50 ha	50-100 ha	über 100 ha
West-Galizien	7,4	11,7	22,5	37,5	15,5	4,0	0,85	0,28	0,59
Ost-Galizien	6,5	12,6	23,5	37,2	14,4	3,7	0,7	0.2	0,34
Galizien	6,9	12,4	23,3	37,5	15,0	3,85	0,8	0,25	0,52

Die drei niedrigsten Stufen der Besitzungen betragen nun 42,6% aller bäuerlichen Betriebe, die als Zwergwirtschaften ihren Besitzern und deren Familien keine genügende Ernährung und Beschäftigung darbieten. Die stärkste Gruppe der Bauernbesitzungen ist die Stufe, welche von 2 bis zu 5 ha Bodenfläche als typischen und häufigsten Bauernbetrieb aufweist. Der Ertrag eines solchen Betriebes kann bei günstiger Bodenqualität und intensiver Wirtschaftsmethode die Familie nahezu ernähren, jedoch bietet der Betrieb nicht genügend Arbeit für alle Familienmitglieder. Es gibt also 80,1% aller bäuerlichen Betriebe in Galizien, die als Zwerg- und Kleinwirtschaften ungenügende Ernährung oder Beschäftigung aufzuweisen haben. Das Land, schreibt deshalb Dr. Bujak, hat im Sommer eine zweimal zu grosse und im Winter eine dreimal zu grosse Anzahl an Arbeitskräften als es braucht. Galizien, sagt er, hat 1200000 entbehrliche Arbeitskräfte in der Landwirtschaft. Der galizische Bauernbetrieb bildet nun eine typische Besitzverteilung, die eine ungeheuere Menge von Arbeitskräften den anderen Erwerbszweigen zur Verfügung stellen kann.

Die Zersplitterung des Bodenbesitzes ist nicht in allen Landesteilen gleich. Westgalizien zählte 7 Bezirke, in denen über 50% der Betriebe unter 2 ha vertreten sind. In Ostgalizien gibt es einen hohen Prozentsatz für die Zwergbetriebe in den südöstlichen Teilen des Landes und darunter 5 Bezirke, die über 60% Zwergwirtschaften aufzeichnen.

Der fortwährenden Verkleinerung der Bauernbetriebe steht die Konzentrierung des Grossgrundbesitzes gegenüber, welchem 39,3% vom ganzen Boden des Landes

zukommt[1]). Der ganze Grossgrundbesitz gehörte im Jahre 1896 den 2978 Eigentümern.

Das ländliche Proletariat, welches in Galizien wegen der ungünstigen Bodenverteilung vorhanden ist, ist gezwungen, seinen Lebensunterhalt durch eine Lohnarbeit zu ergänzen. Die Arbeitsgelegenheit wurde zunächst durch den Grossgrundbesitz gewährt, da die Industriealisierung des Landes erst in der letzten Zeit ins Leben gerufen worden ist. Jedoch gab es diese Verdienstgelegenheit für Tagelöhner nicht stabil oder für längere Dauer, sondern meist nur während der Getreide- und Kartoffelernte. Sodann wurde die Arbeitsgelegenheit durch den doppelten Kalender in Ostgalizien, durch die zahlreichen Feiertage und Jahrmärkte noch mehr vermindert[2]).

Es gab drei Hauptkategorien der landwirtschaftlichen Arbeiter: Das Gesinde, die Deputanten und die Tagelöhner. Jede dieser drei Arten von Arbeitern wurde anders bezahlt. Die Löhne wurden anders in Westgalizien und anders in Ostgalizien festgesetzt. Vor den 80er Jahren waren die Löhne in ganz Galizien sehr niedrig. Der übliche Lohn des Mannes betrug in Westgalizien durchschnittlich 0,60 bis 0,80 Kronen, der der Frau 0,44 bis 0,56 Kronen[3]). In Ostgalizien war der Lohn noch niedriger. Die Autoren (Caro, Pilat, Szczepanowski) verzeichnen den Taglohn des Landarbeiters mit 8, 10, 20 bis 30 Kreuzer in Ostgalizien. Der durchschnittliche Geld- und Naturallohn eines Deputanten betrug ungefähr 292 Kronen und schwankte zwischen 227 und 338 Kronen jährlich. Rechnet man dazu noch den Verdienst der Frau und eines erwachsenen Kindes des Deputanten, die im ganzen Jahre 100 bis 150 Kronen verdienen konnten, so belief sich das Gesamteinkommen einer Deputantenfamilie ungefähr auf 400 Kronen, was naturgemäss für das Existenzminimum nicht ausreicht. In Ostgalizien war für die Ernte ein Akkordlohn in Gebrauch, der nach der Zahl der aufge-

---

[1]) Dr. St. Grabski, Parcelacya w Galicyi, S. 12. Czasopismo prawnicze i ekonomiczne. Jahrgang 1906.

[2]) Die vom landesstatistischen Amte veranstaltete Enquete hat die 70-er Jahre 150 arbeitsfreie Tage im Durchschnitt festgestellt. (Bol. Koskowski; Wychodźtwo zarobkowe włościan S. 51).

[3]) Dr. Fr. Bujak Galicya S. 398.

stellten Schocke Getreide berechnet und in Garben bezahlt wurde. Er betrug in Bargeld berechnet in der Erntezeit täglich 60 bis 80 Heller für einen Mann und 40 bis 60 Heller für ein Weib. Im grossen Ganzen wurden die Löhne der ländlichen Arbeiter durch die sich immer mehrende Zahl der Arbeitskräfte so gedrückt, dass sie nur als Hungerlöhne betrachtet werden können.

Seit den 80-er Jahren begannen die Löhne unter dem Einfluss der entstehenden Auswanderung zu steigen. Nach den Regierungsuntersuchungen wurden in den 90-er Jahren die Männer in Westgalizien zur Erntezeit mit 0,80 bis 2,00 Kronen mit Kost, die Frauen mit 0,60 bis 1,20 Kronen mit Kost täglich bezahlt; in Ostgalizien betrug der Lohn der Männer 0,70 bis 2,40 Kronen, der der Frauen 0,44 bis 1,50 Kronen ohne Kost täglich. Dr. v. Hupka gibt foldende Uebersicht der Lohnsteigerung bei den ländlichen Arbeitern in Westgalizien an:[1])

Die Lohnentwicklung der Landarbeiter.

Zeitperiode	im Winter	im Frühling	im Sommer		im Herbst	
	Heller	Heller	mit Sichel	mit Sense	Kartoffel-ernte	Heu-ernte
1881—1890	30—40	40— 50	50— 60	60— 66	30—40	40
1891—1900	30—40	50— 70	60— 70	66— 80	40—50	50
1901—1905	40—50	70— 90	70— 90	80—120	40—60	70
1905—1908	50—60	90—110	90—140	120—200	60—90	90

Nach der Berechnung des Krakauer landwirtschaftlichen Komitees betrug der Lohn in den Jahren 1901 bis 1905 in Westgalizien im Frühjahr 0,80 bis 1,10 Kr. und zu der Erntezeit 0,85 bis 1,60 Kr., manchmal für die Arbeit mit Sense bis zu 3 Kr., zur Erntezeit 2 Kr. In der Getreideernte steigt der Lohn der Männer auf 2 bis 3 Kr. Der jährliche Lohn eines Deputanten hat sich in Westgalizien im Durschnitt auf 338 Kr. erhöht. Dr. Schmidt berechnet den durchschnittlichen Taglohn des Mannes als den häufigsten im Jahre 1910 vorkommenden auf 1, bis 1,29 Kr., den der Frauen und Burschen ebensoviel wie den der Männer.

[1]) Dr. St. v. Hupka, Ueber die Entwicklung der westgalizischen Dorfzustände in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Statistische Monatshefte 1911 S. 742 bis 747.

Die materielle Lage des ländlichen Arbeiters, der durchschnittlich im Jahre 12 bis 15 Stunden täglich zu arbeiten verpflichtet ist und nur in gewissen kurzdauernden Zeiträumen die Beschäftigung finden kann, sichert keineswegs den Lebensunterhalt aller Arbeitssuchenden. Deswegen sollten im Jahre 1902 nach der Grösse der Bodenfläche 120 bis 160 000 Personen ständiges Personal in den landwirtschaftlichen Betrieben untergebracht werden, es waren aber nur 60 000 Personen. Die niedrige Entlohnung und die ungenügende Arbeitsgelegenheit drängen die Landbevölkerung zur Ab- und Auswanderung, die sich in so hohem Masse vollzieht, dass die einheimische Landwirtschaft immer weniger Arbeitskräfte zur Verfügung hat und in manchen Gegenden gezwungen ist, die Saisonarbeiter heranzuziehen.

Eine weitere Eigentümlichkeit Galiziens, welche die Auswanderung stark beeinflusst, ist die, dass Galizien als Agrarland mit einer ausserordentlich grossen Zahl der landwirtschaftlichen Zwerg- und Kleinbetriebe wegen des Mangels der Industrie vollständig übervölkert ist. Der Bevölkerungszuwachs steigert sich viel rascher als in den anderen österreichischen Kronländern. Es nimmt folgendermassen zu:

Das Wachstum der Bevölkerung.

Volkszählung	Die Bevölkerungszahl	Der Bevölkerungszuwachs	% des Bevölkerungszuwachses
1869	5 444 689	—	—
1880	5 958 907	514 218	9,4
1890	6 607 816	648 909	10,9
1900	7 315 939	708 123	10,7
1910	8 029 387	713 448	9,8

Nach der letzten Volkszählung 1910 beträgt der durchschnittliche Bevölkerungszuwachs in Oesterreich 9,2%, die galizische Bevölkerung vermehrt sich also im Steigerungsschritt über den Durchschnittszuwachs. Auf 1 □ km fallen nach der letzten Volkszählung 102 Einwohner und diese Zahl erhöht sich ständig von einer Zählungsperiode zu der anderen. Es waren:

im Jahre	1869	69	Einwohner
„ „	1880	76	„
„ „	1890	84	„
„ „	1900	93	„
„ „	1910	102	„

In den letzten 40 Jahren hat die Bevölkerung um 33 Personen auf 1 □ km zugenommen. Ja es gibt Bezirke, in welchen die Dichtigkeit der Bevölkerung die Durchschnittszahl noch weiter überschreitet. Es kommen:

in 9 Bezirken 126 bis 150 Einwohner auf 1 □ km.
„ 27 „ 103 „ 125 „ „ 1 „ „

Es gibt also Gegenden, in welchen die Bevölkerung so dicht ist, wie man es nur in westeuropäischen industriellen Ländern findet. Dieser Zustand hat für die Bevölkerungsmobilisierung eine entscheidende Bedeutung. Die Folge der grossen Bevölkerungsdichtigkeit ist wegen des Mangels der Industrie eine enorme Auswanderung der ländlichen Bevölkerung. Nach den 3 letzten Volkszählungen sind ausgewandert:

In den Jahren	1880—1890	61 421	Personen
„ „ „	1890—1900	302 826	„
„ „ „	1900—1910	477 834	„

In den letzten 30 Jahren hat das Land 843 881 Personen durch die Auswanderung verloren. Mit jedem Jahrzehnten nimmt die Auswanderung einen grösseren Umfang an, so dass 2/5 des Naturalüberschusses oder 6,8% der Gesamtbevölkerung im Jahre 1900 in den letzten Jahrzehnten durch die Auswanderung Verluste erlitten hat. In der Zeitperiode 1890—1900 hat sich die Auswanderung hauptsächtlich in Westgalizien bemerkbar gemacht; seit 1900 ist sie auch in Ostgalizien eingedrungen. Es sind 3 westgalizische Bezirke (Pilzno, Gorlice, Kolbuszowa), die einen absoluten Bevölkerungsverlust aufweisen, da es in denselben keine Bauernfamilie gibt, die nicht ein oder mehrere Mitglieder als Auswanderer ins Ausland, bzw. nach Amerika aufweisen kann. In 10 anderen Bezirken ist wegen der Auswanderung nur ein geringer Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Die ganze Auswanderung umfasst folgende Gebiete: in Westgalizien 12 Bezirke mit polnischer Bevölkerung, in Mittelgalizien 3

Bezirke mit polnisch-ruthenischer Bevölkerung, in Ostgalizien 7 Bezirke mit Bevölkerung ruthenischer Nationalität.

Galizien begann zu Ende des 19. Jahrhunderts wegen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse an den Massenbewegungen teilzunehmen, die sich in anderen europäischen Ländern früher vollzogen haben. Jedoch kann man diese soziale Erscheinung nicht als einen ständigen Zustand betrachten. Das Land befindet sich in der letzten Zeit in einem Umwälzungsstadium, welche sich sowohl in der wirtschaftlichen als auch in der kulturellen Richtung hin vollzieht. An Stelle der Dreifelder- und Viertelfelderwirtschaft tritt in Gross- wie auch in bäuerlichen Betrieben eine neue Bewirtschaftungsform auf, die sich in der Richtung der Fruchtwechselwirtschaft entwickelt[1]). Die Meliorationen und Drainagen, die Benutzung der Maschinen und künstlichen Dünger, das Genossenschaftswesen nehmen mit jedem Jahre am platten Lande zu. Gleichzeitig macht sich auch ein Aufschwung in der Viehzucht bemerkbar. Die Kreditverhältnisse haben sich vollständig geändert. Das ganze Netz der städtischen und ländlichen Kreditvereine hat den Wucher in hohem Masse verdrängt und ausgeschaltet[2]). Dasselbe gilt auch für die Bildungsverhältnisse. Nach dem Berichte des

---

[1]) Nach dieser Richtung hin ist hauptsächlich der von der Landes- und Zentralregierung unterstützte Verband der Bauernvereine tätig. Dem Verbande gehörten im Jahre 1912 ungefähr 1700 Bauernvereine mit 74 000 Mitgliedern an. Die Hebung der Fachbildung, die Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Vermittlung beim Einkauf der künstlichen Dünger, der Getreide- und Hackpflanzen, beim Verkauf des Rindviehs und der Schweine, bilden eine Haupttätigkeit des Verbandes. (Nach dem Berichte des Verbandes über seine Tätigkeit für das Jahr 1912. Lemberg 1913).

[2]) Nach Dr. Hupka gestaltete sich der dorfübliche Zinsfus in Galizien folgendermassen:

In den Jahren	1875—1880	betrug der übliche Zinsfuss	20%
„ „ „	1880—1890	„ „ „ „	20—12%
„ „ „	1890—1900	„ „ „ „	12—8%
„ „ „	1900—1908	„ „ „ „	8—6%

Am Ende des Jahres 1912 waren 1389 Raiffeisenkassen unter der Leitung des Landesausschusses, in denen 65 434 683 Kronen als Spareinlagen eingelegt waren. Die Tätigkeit der Raiffeisenkassen erstreckt sich auf 66,97% aller Kleinstädte u. Gemeinden. (Jahresbericht der Spar- u. Darlehensgenossenschaften nach dem Raiffeisensystem in Galizien für das Jahr 1912. Lemberg 1913).

Landes-Schulbeirates für das Schuljahr 1911/12 waren am 1. September 1913 bloss 33 Gemeinden im ganzen Lande, welche keine Volksschule hatten. Trotzdem kann die Landwirtschaft, die noch im grossen Umfange extensiv betrieben wird, weder höhere Löhne bieten, noch genügende Beschäftigung gewähren. Die Industrie konnte nach der Erhebung des Landesausschusses im Jahre 1911 in 4363 Gewerbebetrieben nur 106556 Arbeiter beschäftigen[1]).

Es ist weder der Industrie noch der Landwirtschaft möglich sich in dem Verhältnisse zu entwickeln, wie die Bevölkerung wächst. Deshalb muss alljährlich ein gewisser Prozentsatz von Menschen ganz aus- oder zeitweilig abwandern, um sich anderwärts Arbeit und Lebensunterhalt zu suchen. Seit den 80er Jahren begann der Abwanderungsprozess der galizischen Arbeiter nach Ungarn, Rumänien, Wien, Schlesien, gleichzeitig auch nach Nordamerika. Die 90er Jahre brachten die zahlreiche Auswanderung nach Brasilien und Kanada. Die Abwanderung nach Deutschland, insbesondere in die deutsche Landwirtschaft, hat sich als die stärkste und umfangreichste gezeigt und sie wächst noch mit jedem Jahre. Die gegenwärtige Abwanderung in die anderen österreichischen Kronländer, nach Frankreich, Dänemark und Schweden hat die Tendenz, für die galizischen Wanderarbeiter noch neue Arbeitsgebiete zu finden.

2. Die Entlohnung der Wanderarbeiter.

Die Wanderarbeiter werden auf Grund des Arbeitsvertrages für eine bestimmte Zeit angeworben. Seit der Einführung einer einheitlichen Organisation der Landwirte in den Landwirtschaftskammern bzw. in anderen diesen gleichgestellten Berufsverbänden wird mit ausländischen Wanderarbeitern im grossen und ganzen nach einem Vertragsschema vorgegangen. Infolgedessen findet man nur selten bedeutendere Abweichungen unter den Arbeitsverträgen. Sie finden statt gewöhnlich da, wenn der Arbeitsvertrag durch das gewerbsmässige Vermittlungsbureau oder durch den Vorarbeiter abgeschlossen wird. Gewöhnlich geschieht es auf die Weise, dass der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer

[1]) Dr. A. Szczepański, Stan wytwórczości przemysłowej i górniczej Galicyi w r. 1910. S. 22.

ebenso wie ihre Agenten gedruckte Formulare für Wanderarbeiter besitzen, in deren Rahmen verschiedene Bewegungen der Löhne enthalten sind. Dies bezieht sich sowohl auf die ortsüblichen Lohnsätze, als auch auf die Akkordarbeiten.

Der Vertrag wird nicht mit dem einzelnen Arbeiter, sondern gemeinsam mit dem ganzen Trupp und seinem Vorarbeiter abgeschlossen. Jeder Arbeiter wird nur in die gemeinsame Liste eingetragen, welche er mit eigenhändiger Unterschrift bestätigt. Der Arbeitsvertrag der Landwirtschaftskammern und deren Deutsche Arbeiterzentrale trägt den Namen: „Verpflichtungsschein für ausländische landwirtschaftliche Arbeiter". Er enthält folgende Leitsätze:

a) den Namen und die Adresse des Arbeitgebers
b) Dauer des Arbeitsverhältnisses
c) Arbeitszeit
d) Löhne
e) Wohnung und Naturalien
f) Auslohnen
g) Reisegelder, Vorschüsse
h) Arbeitsgeräte
i) Gehorsam, Lohneinbehaltungsrecht
k) Krankenversicherung
l) Gerichtsstand.

Durch den Vertrag verpflichten sich die Wanderarbeiter so lange in Arbeit zu bleiben, bis alle wirtschaftlichen Arbeiten beendet sind, was gewöhnlich bis zu Ende November oder noch länger dauert. Die Beschäftigungsdauer schwankt in verschiedenen Gegenden Deutschlands normalerweise zwischen wenigen Wochen und 8 bis 10 Monaten. Die Wanderarbeiter werden zu einem grossen Teil, etwa um die Mitte März eingestellt. Die Abwanderung der Saisonarbeiter z. B. aus Galizien beginnt schon gegen Mitte Januar, normal aber um Mitte Februar oder Anfang März. Man deckt den Bedarf an Wanderarbeitern früh, weil es nur zeitig im Frühjahr möglich ist, ohne sehr erhebliche Kosten die erforderliche Zahl an Arbeitskräften zu beschaffen. Der Termin „bis wann" dürfte selten genau auf einen bestimmten Tag festzustellen sein, gewöhnlich lautet derselbe allgemein in der Form, dass die Arbeitnehmer so lange im Arbeits-

verhältnisse bleiben sollen, bis alle Feld- und Rübenarbeiten auf Verlangen des Arbeitgebers, auch die Druscharbeiten beendet werden. Die Rückwanderung beginnt Mitte November und dauert bis Mitte Dezember.

Ein jeder Arbeiter gibt dem Arbeitgeber vertragsmässig die Versicherung, dass er vollständig gesund ist und die Weiber, dass sie nicht schwanger sind. Militärpflichtige Personen erklären, dass ihnen von einer Einberufung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses nichts bekannt ist.

Die tägliche Arbeitszeit dauert gewöhnlich von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends mit den ortsüblichen Pausen für Frühstück, Mittag und Vesper mit zweistündiger Dauer. Die Arbeitszeit wird regelmässig auf zwölf Stunden festgestellt, sie fängt mit dem Weggange vom Gutshofe an und endigt auf der jeweiligen Arbeitsstelle auf dem Felde. In dringenden Fällen sind die Arbeiter verpflichtet, noch ausser dieser Zeit auf Verlangen des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters die Arbeiten zu verrichten. Die Beurteilung, ob ein dringender Fall vorliegt, steht allein dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter zu. Für die Ueberstunden werden die Arbeiter stetig bezahlt. Nur während des Bezuges der erhöhten Erntelöhne werden sie nicht bezahlt. Die Entlohnung für jede volle Ueberstunde beträgt 15 Pfg. für Männer und 10 Pfg. für Frauen, Mädchen une Burschen.[1])

Ausser den Sonntagen und in Gegenden mit evangelischen Festtagen, sind die kath. Arbeiter an katholischen und an evangelischen Festtagen von der Arbeit frei. Die ruthenischen Arbeiter haben das Recht, auch an den griechisch-katholischen Feiertagen zu feiern.

Die wichtigste Rolle in dem Arbeitsvertrage spielt die Frage der Löhne. Sie werden entweder als Taglöhne oder

---

[1]) In der Prov. Sachsen beträgt die Entschädigung für Ueberstunden auch 20 Pfg. für Männer und 15 Pfg. für Frauen. Die Deutsche Arbeiterzentrale hat die Entlohnung für Ueberstunden fürs Jahr 1914 festgesetzt:

für Russen bei kleinem Deputat für Männer 20 Pfg.
für Frauen, Mädchen und Burschen 15 Pfg.

sonst für Männer 15 Pfg. und für Frauen, Mädchen und Burschen 10 Pfg. Oberungarn sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zur Arbeit verpflichtet und erhalten deswegen keine Entschädigung für Ueberstunden.

als Monatslöhne vereinbart, dabei kommen auch Akkordarbeiten vor, die immer mehr von den Arbeitern begehrt werden. Der Taglohn gilt als Regel, während der Monatslohn als Ausnahme in den Arbeitsverträgen ausländischer Wanderarbeiter zu betrachten ist. Die Arbeitsverträge mit dem Monatslohne sind für den Arbeiter im Wesentlichen ungünstiger. Die Pflichten des Arbeiters sind nicht so genau angeführt und die Arbeitszeit nicht so begrenzt.

Die Landwirtschaftskammern stellen die Löhne auf Grund ihrer Praxis nach der Nationalität der Arbeiter fest. Andere Löhne werden für die deutschen, für die russisch-polnischen Arbeiter, andere für die Galizier und noch andere für die Ungarn festgesetzt. Bei den Taglöhnen sind in der Regel zwei Lohnsätze zu unterscheiden: normale und erhöhte Löhne. Die letzteren werden während der Erntezeit bezahlt, deren Dauer in verschiedenen Gegenden auch verschieden ist. Meistens wird die Erntezeit auf vier bis sechs Wochen vorgesehen. Die Arbeitsverträge der Landwirtschaftskammern haben die 5 wöchentliche Erntezeit festgesetzt.

Die Löhne der Wanderarbeiter werden in ganz Deutschland in Bargeld und Naturalien bezahlt, nämlich auf die Weise, dass je mehr Naturalien die Wanderarbeiter erhalten, desto niedriger ihre Geldentlohnung ist, die man den Lohn mit vollem Deputat nennt. Die Entlohnung mit geringerer Menge von Naturalien und einem höheren Geldlohne nennt man mit halbem Deputat. Regelmässig trifft man die Vereinigung von Taglöhnen mit vollem Deputat bei den galizischen nnd mit einem halben Deputat bei den russ.-poln. Wanderarbeitern.

a) Naturallohn. Die Naturalien werden für eine Woche festgesetzt und ihre Bestandteile sind überall gleich. Sie sind als Volldeputat folgende: 10 Pfd. Brot, 1 Pfd. Gerstengraupen oder Reis, 1 Pfund Hülsenfrüchte, 1 Pfund Mehl, 1 Pfund Schweinefett, ein Pfund Fleisch, 25 Pfd. Kartoffeln, 7 Ltr. Magermilch oder $3^1/_2$ Ltr. Vollmilch, $^1/_2$ Pfund Salz. Bei den Frauen, Mädchen und Burschen stellt sich das Volldeputat auf 2 Pfund Brot weniger. Zu Bargeld umgerechnet ergibt das 0,75 M. für den Mann und 0,71 M. für die Frau pro Arbeitstag. Ein übliches Halbdeputat beträgt 25 Pfd. Kartoffeln, 7 Ltr. Magermilch oder $3^1/_2$ Ltr. Vollmilch und 1 Pfd. Mehl. Zu Bargeld umgerechnet macht das 0,25 M. pro Arbeitstag.

In der Provinz Sachsen gibt es Fälle, wo die Wanderarbeiter eine volle Kost erhalten, die bis auf 1 M. täglich umgerechnet wird. Ist die Kost reicher, so sinkt der Geldlohn im Verhältnis. Der Naturallohn für Wanderarbeiter aus Ungarn ist etwas verschieden vom Deputat der russischpolnischen und galizischen Arbeiter.[1]) Von den Naturalien darf der Arbeiter nichts verkaufen, Abfälle und Rückstände gehören dem Arbeitgeber. Die Gewährung von Naturalien ist unabhängig davon, ob die Arbeiten im Taglohn oder Akkordlohn verrichtet werden.

b) Taglohn in bar. Die Geldentlohnung der Wanderarbeiter ergibt dagegen eine mannigfaltige Verschiedenheit. Für die Bestimmung des Geldlohnes spielt die Nationalität der Arbeiter eine entscheidende Rolle. Unter den Arbeitern derselben Nationalität und Gegend selbst werden auch verschiedene Stufen vorgesehen wie: Vorarbeiter, Männer, Frauen, Mädchen, ältere Burschen, die mähen, mit Pferden und Ochsen umgehen können, jüngere Burschen, die weder mähen, noch mit Pferden und Ochsen umgehen können. Jede Kategorie der Arbeiter wird nicht gleich bezahlt. Die ganze vertragsmässige Arbeitszeit wird in einzelne Zeitperioden eingeteilt: die Winterszeit gilt als die niedrigste Stufe, Frühjahr und Herbst nehmen die Mitte ein, die Sommerarbeit wird am besten bezahlt. Die Erntezeit bildet eine Ausnahme und werden die Zuschüsse zu dem üblichen Taglohn in allen Arbeitsverträgen vorgesehen. Im ganzen ist die mannigfaltige Geldentlohnung von der Jahreszeit, Art, Lage, besonderen Eigenschaften des Betriebes und von der jeweiligen Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse einerseits; vom Alter, Geschlecht, von der Leistungsfähigkeit des betreffenden Arbeiters andererseits abhängig. Immerhin haben sich, insbesondere durch die Vermittlungstätigkeit der Arbeitgeberkorporationen gewisse, für eine grosse Zahl von Verträgen einheitlich geltende Lohnsätze herausgebildet, die einem landesüblichen Lohne für landwirtschaftliche

[1]) Der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer der Prov. Sachsen hat für das Jahr 1914 folgende Naturalien für slowakische Wanderarbeiter aus Ober-Ungarn festgesetzt: 15 Pf. Kartoffeln, 10 Pfd. Brot, 2 Pfd. Weizenmehl, 1 Pfd. Erbsen, 1 Pfd. Bohnen, 1 Pfd. Fleisch, 50 Pfg. für Schmalz, Salz, Essig, 1 Ltr. Magermilch täglich. Diese Naturalien werden nach den Arbeitsverträgen der Deutschen Arbeiterzentrale dem Aufseher, bezw. dem Vorarbeiter verabfolgt; etwaige Ueberreste verbleiben demselben.

ausländische Wanderarbeiter immer näher kommen und somit als Normallöhne in den betr. Gegenden angesehen werden dürfen.

Das Auslohnen geschieht bei den Monatslöhnen am letzten Tage jedes Monats; der Taglohn ist gewöhnlich wöchentlich jeden Samstag zahlbar. In den Arbeitsverträgen der Landwirtschaftskammern steht auch ein Grundsatz: Zur Verhütung von Uebervorteilungen der Arbeiter hat das Auslohnen nur durch die Arbeitgeber oder deren Beamte zu erfolgen, niemals durch Aufseher, Vorschnitter oder Vorarbeiter. Von den Löhnen der ersten Wochen wird nach dem Normalsatz des Arbeitsvertrages eine Kaution abgezogen. Die Höhe dieser Kaution ist verschieden, bei den Monatslöhnen steigt sie bis zu 50 M., bei den Taglöhnen bis zu 36 M. Die üblichen Kautionsbestimmungen bei den Taglöhnen stellen sich folgendermassen dar:

M.	3	in	den	ersten	4	Wochen	= M.	12.—
„	2	„	„	„	6	„	= „	12.—
„	2	„	„	„	10	„	= „	20.—
„	2	„	„	„	12	„	= „	24.—
„	3	„	„	„	10	„	= „	30.—
„	3	„	„	„	12	„	= „	36.—

Meistens wird der Abzug von M. 3.— in den ersten 10 Wochen zusammen 30 Mark vorgenommen, der beim ordnungsmässigen Abgang ausgezahlt wird.

Die üblichen Taglöhne, die als vertragsmässige Entlohnung ausgezahlt werden, können in drei Hauptgruppen geteilt werden: Die Löhne der Vorarbeiter, der Männer und starken Burschen; der Frauen, Mädchen und jüngeren Burschen. Nach den Arbeitsverträgen einiger Landwirtschaftskammern und der Deutschen Arbeiterzentrale lässt sich folgendes Bild darstellen:

Vorarbeiter bei Trupps von über 25 Personen:

	Taglöhne ausser der Ernte		Taglöhne während der Ernte	
	mit vollem Deputat	mit halbem Deputat	mit vollem Deputat	mit halbem Deputat
[1]) Schlesien	1,50—1,60	2,25	1,90	2,75
[2]) Prov. Sachsen	1,50—1,70	2,15—2,45	2,00	2,75
[3]) Deutsche Arbeiterzentrale	1,50—1,70	2,15—2,45	2,00	2,75

[1]) Bedingungen der Landwirtschaftskammer für die Prov. Schle-

Vorarbeiter bei Trupps von 15 bis 25 Personen:

	Taglöhne ausser der Ernte		Taglöhne während der Ernte	
	mit vollem Deputat	mit halbem Deputat	mit vollem Deputat	mit halbem Deputat
Schlesien	1,25—1,35	2,00	1,65	2,50
Prov. Sachsen	1,25—1,45	1,90—2,20	1,75	2,50
Deutsche Arbeiterzentrale	1,25—1,45	1,90—1,20	1,75	2,50

Männer und starke Burschen:

	Taglöhne ausser der Ernte		Taglöhne während der Ernte	
	mit vollem Deputat	mit halbem Deputat	mit vollem Deputat	mit halbem Deputat
Schlesien	1,10—1,20	1,70	1,40	2,20
[1]) Brandenburg	0,90—1,20	—	1,50	—
[2]) Westpreussen	1,00—1,20	—	1,40—1,50	—
Prov. Sachsen	1,00—1,20	1,60—1,90	1,50	2,20
[3]) Kgr. Sachsen	1,00—1,20	1,60—1,80	1,50	2,20
Deutsche Arbeiterzentrale	1,00—1,20	1,60—1,90	1,50	2,20

Frauen, Mädchen und Burschen:

	Taglöhne ausser der Ernte		Taglöhne ausser der Ernte	
	mit vollem Deputat	mit halbem Deputat	mit vollem Deputat	mit halbem Deputat
Schlesien	0,80—0,90	1,20	1,20	1,60
Brandenburg	0,70—1,00	—	1,30	—
Westpreussen	0,80—0,90	—	1,20	—
Prov. Sachsen	0,80—1,00	1,10—1,30	1,30	1,60
Kgr. Sachsen	0,80—1,00	1,10—1,30	1,30	1,60
Deutsche Arbeiterzentrale	0,80 - 1,00	1,10—1,30	1,30	1,60

sien für das Jahr 1912. [2]) Die in Aussicht genommenen Lohnverhältnisse der Wanderarbeiter seitens der Landwirtschaftskammer für die Prov. Sachsen für das Jahr 1914. [3]) Bedingungen der Deutschen Arbeiterzentrale für die Vermittlung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter aus Russland und Oesterreich-Ungarn für das Jahr 1914.

[1]) Verpflichtungsschein des Arbeitsamtes der Landwirtschaftskammer für die Prov. Brandenburg für das Jahr 1913.

[2]) Bedingungen der Landwirtschaftskammer in Danzig für das Jahr 1909.

[3]) Arbeitsnachweis des Landeskulturrates für das Königreich Sachsen für das Jahr 1913.

Die angeführten Tabellen erklären, wie die seitens der landwirtschaftlichen Korporationen festgestellten Taglöhne immer einheitlicher werden. Die Löhne im Vorfrühling und Spätherbst werden gekürzt und zwar bis zum 1. bezw. 15. März um 20 Pfg., vom 1. bis 15. März um 10 Pfg. vom 1. November ab 10 Pfg. täglich. Für das Futtern von Pferden ausser der Arbeitszeit wird ein Futtergeld von täglich 20 Pfg., an Sonntagen 50 Pfg. gewährt. Für Spargelarbeiter wird es 10 bis 20 Pfg. höher bezahlt. Ein besonderer Unterschied ist zwischen den Taglöhnen mit vollem Deputat und mit halbem Deputat zu bemerken. Der Unterschied schwankt bei den Männern zwischen 60 bis 70 Pfg., bei den Frauen zwischen 30 bis 40 Pfg. täglich. Die Landwirtschaftskammern stellen in ihren Entlohnungsbedingungen von vornherein fest, dass die russisch-polnischen Wanderarbeiter mit halbem Deputat und höheren Geldlöhnen bezahlt werden, während für die galizischen Arbeiter ein volles Deputat mit niedrigeren Geldlöhnen vorgesehen wird. Und es gibt sogar Fälle, wo für die russisch-polnischen Wanderarbeiter nach Verträgen mit vollem Deputat und von denselben Arbeitsnachweisen höhere Löhne als die der galizischen Arbeiter festgesetzt werden.

Die Vorarbeiter, welche nach der Zahl der Personen in ihren Trupps von den Landwirtschaftskammern in 2 Gruppen geteilt werden, erhalten ausser ihrer täglichen Entlohnung für die Zuführung einer Partie von Arbeitern entsprechende Vergünstigung seitens der Arbeitgeber. Dies sind in erster Linie finanzieller Natur. Es kommt in den Verträgen eine Bestimmung dieser Art vor: „Wirbt der Aufseher (Vorarbeiter) die Leute selbst an, so erhält er für jede Person ein entsprechendes Werbgeld. Von dieser Summe ist die Hälfte nach dem Arbeitsantritte der Person zahlbar, die andere Hälfte dagegen wird erst nach der ausgehaltenen Dauer des Arbeitsverhältnisses fällig und ausbezahlt". Sie bekommen um 50 bis 60 Pfg. höhere Taglöhne.

Die Arbeitsverträge, welche ausser den Landwirtschaftskammern abgeschlossen werden, enthalten grosse Mannigfaltigkeit der Löhne. Die höheren Löhne mit vollem Deputat werden in den Arbeitsverträgen jener Länder festgesetzt, in welchem das volle Deputat als Regel und das halbe

Deputat nur als Ausnahme gilt. Im allgemeinen lässt sich bemerken, dass die Löhne um so höher veranschlagt werden, je weiter man gegen Westen vorrückt. Am günstigsten gestalten sich dieselben in den Landstreifen von Hannover und Westfalen. Beide Länder gehören in dieser Beziehung zu den besten. In Süddeutschland werden die Löhne höher als in Norddeutschland festgesetzt. In Brandenburg, wo die Löhne zu den niedrigsten gehören, findet man in westlichen Gegenden höhere Löhne, als im östlichen Teil. Die Abweichungen sind in den einzelnen Fällen ganz bedeutend.[1]) Die niedrigsten Taglöhne werden von den Landwirtschaftskammern und der Deutschen Arbeiterzentrale festgestellt.

c) Akkordlohn. Die Akkordarbeiten sind in sämtlichen Arbeitsgebieten der Wanderarbeiter beim Rübenbau, in der Getreideernte und in der Kartoffelernte üblich. Welche Arbeit im Taglohn und welche im Akkordlohn ausgeführt werden soll, bestimmt der Arbeitgeber oder dessen Vertreter. Solche Bestimmungen enthalten alle Arbeitsverträge ohne jede Ausnahme. Die Akkordlöhne werden in der Regel bei Hackarbeiten, Mähen des Getreides, Kartoffel- und Rübenroden bezahlt. Sie sind besonders in der Erntezeit üblich. In jenen Gegenden, in welchen meistenteils Rüben gebaut werden, sind Akkordarbeiten häufiger, als bei der Getreideernte. Die Grundlöhne werden für einen Magdeburger bezw. preuss. Morgen oder für den ha als Masstab festgestellt. Ihre Höhe wechselt je nach der Gegend, dem Klima, den Witterungsverhältnissen, der Anbaudichte und Anbauart. Für die Auszahlung der Akkordlöhne sind die Bestimmungen über die Feststellung der grundsätzlichen Löhne massgebend.

Es ist bemerkenswert, dass die Akkordlöhne für sämtliche Arbeiter ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht oder ihr Alter gleich festgesetzt werden. Deshalb gibt sich bei solchen Arbeiten jeder Arbeitende der Hoffnung hin, dass er bei fleissiger Arbeit und fortschreitender Geschicklichkeit sich einen höheren Verdienst erwerben kann. Er hofft auch,

---

[1]) Vgl. Dr. Kasimir Ladislaus Kumaniecki „Die galizische Saisonauswanderung im Lichte ausländischer Arbeitsverträge" (Stat. Monatsschrift XIV. Jahrg. 1909 S. 521).

dass er sich durch seine grössere Anstrengung oder Genauigkeit in der Arbeit eine Art von Prämie im höheren Verdienste verschaffen kann. Wenn noch in Rücksicht genommen wird, dass ein durchschnittlicher Akkordlohn mehr als ein Monats- oder Taglohn beträgt, so bedarf es keiner näheren Erklärung, dass die Saisonarbeiter immer häufiger nach Akkordarbeiten sich umschauen. Deshalb schreibt die Deutsche Arbeiterzentrale in ihren Arbeitsbedingungen: „Die Wanderarbeiter aus Russland arbeiten mit Vorliebe im Akkord und nehmen Verträge ohne reiche Gelegenheit zu Akkordarbeit nicht an". Ebenso schreibt sie von den galizischen Wanderarbeitern: „Die Galizier verlangen ausreichende Akkordarbeit und nehmen Verträge ohne solche nur ungern an". Die Ursache, warum die galizischen Wanderarbeiter von Jahr zu Jahr zahlreicher nach Dänemark und Schweden auswandern oder warum die Arbeitsstellen in Sachsen von den Wanderarbeitern am stärksten begehrt werden, behauptet Dr. Kumaniecki, liegt auch darin, dass dort selbst häufig übliche und gut belohnte Akkordarbeiten stattfinden.

Ziehen wir die verschiedenen Arten der Akkordarbeiten in Betracht, so darf man die Akkordlöhne auf Grund einiger Arbeitsverträge als Ankaltspunkte folgenderweise zusammenstellen:

a) Rübenhacken und Ernte:

Für $^1/_4$ ha Zuckerrüben	Schlesien (Ein Gut im Kreise Ratibor 1912)	Prov. Sachsen (Regb. Magdeburg 1910)	Kgr. Sachsen (Ein Gut bei Dresden 1913)	Deutsche Arbeiterzentrale 1911	Bayern 1912
Hacken innerhalb der Reihen	1,20	—	2,50	1,75	—
Erste Hacke	1,80	1,75— 3,00	2,50	2,50	1,85— 2,50
Verziehen	3,00	1,25— 2,50	3,00	2,50	—
Zweite Hacke	3,60	2,00— 3,00	2,75	2,50	2,00— 3,20
Dritte Hacke	4,50	2,00— 3,50	3,00	2,50	1,90— 3,40
Ausnehmen, Abschlagen des Krautes u. Zusammenbringen in kleine Häufchen, gutes Packen in Mieten u. Bewerfen mit Erde	—	12,00—14,00	—	15,00	—
Dasselbe u. Packen in kleine Mieten zur Abfuhr oder Aufladen auf Wagen	12,60	10,00—13,00	—	12,00	10,00—17,00

b) Getreide- und Futterernte:

Für ¹/₄ ha	Schlesien (Ein Gut im Kreise Ratibor 1912)	Prov. Sachsen (Regb. Magdeburg 1910)	Brandenburg (Landw.-Kammer 1913)	Deutsche Arbeiterzentrale 1911	Bayern 1912
Abmähen — Winterfrucht	1,50			1,60	1,80—3,00
Binden, Aufstellen u. Aufräumen — Winterfrucht	1,50	3,00—3,50	2,75	1,60	1,20—1,50
Abmähen — Sommerfrucht	1,30			1,00	1,30 - 2,30
Binden, Aufstellen u. Aufräumen — Sommerfrucht	1,30	2,25—2,50	2,25	1,00	1,20—1,40
Abmähen Wiesengras und Klee	1,20	1,50—1,75	1,25	—	—

Ausnehmen der Kartoffeln mit Spate wird für ein Mass von ca. 60 bis 70 Pfund zwischen 0,08 bis 0,10 M. bezahlt. Bei vorangegangener Hackmaschine werden die Löhne beim Rübenroden um 0,50 bis 1,00 M. pro ¹/₄ ha ermässigt. Dasselbe gilt auch für das Kartoffelroden.

Die Akkordarbeiten sind jetzt in viel ausgedehnterem Masse vorhanden als früher. Die steigende Intensivierung der Bodenkultur, die zunehmende kapitalistische Wirtschaftsform und immer grössere Anhäufung der Arbeit zu bestimmter Zeit und Saison gibt Anlass zur Vermehrung der Akkordarbeit. Der Landwirt erspart an Arbeitskräften in der Zeit eines stärkeren Arbeitsbedarfes. Dadurch wird der Betrieb der Verpflichtung enthoben, eine grössere Anzahl von Arbeitskräften in der Zeit des Hackens, der Ernte und des Rodens heranzuziehen. Die Wanderarbeiter sind ihrerseits ebenso zufrieden, weil sie bei den Akkordarbeiten mit ihren Löhnen viel besser auskommen. Sowohl für die Männer als für die Frauen beträgt z. B. beim Rübenbau gewöhnlich der Akkordlohn pro Tag 2 bis 3 Mark, der manchmal auch auf 3,50 steigt. Der Mäher verdient in der Getreideerntezeit 4 bis 5 Mark täglich. Deshalb werden die Gegenden in welchen die Akkordarbeit in grösserem Masse gewährt ist, als bessere Arbeitsstelle angesehen. So gehen die Wanderarbeiter viel lieber nach West- und Mitteldeutschland, als nach Ostdeutschland, weil sie dort mehr wegen der grösseren Menge von Akkordarbeiten verdienen können.

Noch ist es wichtig, die Frage zu beantworten, wieviel der Barverdienst eines Wanderarbeiters durchschnittlich während seiner ca. achtmonatlichen Arbeitszeit beträgt. Die Feststellung des Durchschnittsverdienstes ist bei den Wanderarbeitern schwer zu ermitteln, weil bei den Lohnverhältnissen viele Faktoren eine grosse Verschiedenheit des Verdienstes verursachen. Als Anhaltspunkt hat Dr. Schmidt[1]) den Saisonsgesamtverdienst des Mannes (Bar- und Naturalverdienst) für die Provinz Sachsen im Jahre 1910 auf 540 Mk., der Frau auf 390 Mk., beide in grossen Zuckerrübenwirtschaften beschäftigt. Darnach beträgt nun der durchschnittliche Tagelohn der Männer, wenn wir 200 Arbeitstage in einer Saison rechnen, 2,70 Mk., der Tagelohn der Frauen 1,95 Mk. in derjenigen Gegend, wo die Akkordarbeiten am reichlichsten, also die jährlichen Verdienste am höchsten sein sollen. Nach Angaben des Dr. Sychowski[2]) belief sich der Bar- und Naturalverdienst eines Mannes in der Provinz Posen im Jahre 1912 durchschnittlich insgesamt auf 588 Mk. und der der Frau auf 475 Mk. Demgemäss betrug der durchschnittliche Taglohn mit dem Deputat eines Mannes 2,94 Mk., der Taglohn der Frau 2,37 M. Diese Verdienste werden aber wahrscheinlich zu hoch geschätzt, weil ihre normalen Beträge höher sind als die höchsten Verdienste in der Provinz Sachsen. Im ganzen lässt sich der durchschnittliche Bar- und Naturalverdienst des Mannes mit 2,50 bis 3,00 Mk., der der Frau und des Burschen mit bis zu 2,00 Mk. täglich berechnen.

d) Sonstige Lohnbezüge. Als sonstige Lohnbezüge ausländischer Wanderarbeiter sind weiter die Reisespesen zu betrachten. In der Regel hat der Wanderarbeiter die Kosten der Hin- und Rückreise bis zu und von der Arbeitsstelle selbst zu tragen. Wird aber der Vertrag vom Arbeitnehmer bis zu dem vereinbarten Endtermin erfüllt und nicht vorzeitig aufgelöst, so werden ihm die Kosten der Hinreise von der im Vertrag bezeichneten Grenzstation bis zur Station der Arbeitsstelle vom Arbeitgeber zurückerstattet und falls er in die Heimat zurückkehrt, die Kosten der Rückreise

---

1) Dr. St. Schmidt S. 156.

2) Dr. St. Sychowski, Handbuch f. Wanderarbeiterfürsorge S. 92.

bis zur vorgenannten Grenzstation vergütet. Dem Arbeiter wird vom Arbeitgeber ein Lohnvorschuss in der Höhe der Kosten der Hinreise von der bezeichneten Grenzstation bis zur Station der Arbeitsstelle gewährt. Für Gewährleistung dieses Vorschusses wird von dem Arbeitnehmer die Kaution verlangt. Die Verrechnung dieses Lohnvorschusses und eines, etwa zur Bestreitung der Reisekosten von der Heimat des Arbeiters bis zur Grenze, gewährten weiteren Lohnvorschusses, erfolgt bei der Schlussabrechnung.

Ausserdem erhalten die Arbeiter gemeinschaftliche Wohnung — die Schlafräume nach Geschlechtern getrennt — eine gemeinschaftliche Feuerstelle zum Kochen und Waschen, sowie das erforderliche Brennmaterial und Beleuchtung und für jede Person eine Strohmatratze und eine Schlafdecke. Das Essen wird von einer, gewöhnlich von den Arbeitern selbst dazu bestimmten Arbeitnehmerin hergestellt. Die Arbeiterin, welche für eine Arbeitergruppe kocht und plättet, sowie die Wohn- und Schlafräume zu reinigen und das Schälen der Kartoffeln zu besorgen hat, ist bei mehr als 25 Personen den ganzen Tag, bei 12 bis 24 Personen den halben Tag frei von der Arbeit. Die freie Zeit wird auch bezahlt. Wenn das Kochen der Frau des Vorarbeiters obliegt, wird derselben ebenso nachgezahlt.

Wird der Arbeiter entlassen, oder macht er durch sein Verhalten die Entlassung notwendig, so ist er verpflichtet, sofort nach Lösung des Arbeitsverhältnisses die ihm zugewiesene Wohn- und Schlafstube zu räumen und im Weigerungsfalle steht dem Arbeitgeber die Berechtigung zu, seine sofortige gerichtliche Exmission zu erwirken.

Die Arbeitsgeräte werden den Arbeitern seitens des Arbeitgebers beigestellt und sie sind verpflichtet, dieselben sauber und unbeschädigt zurückzugeben.

Die Wohnungen der Wanderarbeiter haben für ihre hygienischen und sittlichen Verhältnisse eine wichtige Bedeutung. Sie werden gewöhnlich in einem besonderen Gebäude oder in besonderen Räumen untergebracht. Diese Wohnungen waren früher entsetzlich. Männer und Frauen waren in Ställen und Scheunen einquartiert, dort schliefen sie ohne jede Geschlechtstrennung durcheinander wie das Vieh auf Stroh, das auf der Erde ausgebreitet war. Die

Unzufriedenheit der Arbeiter mit dieser schlechten Unterbringung, die oft zu Kontraktbrüchen Anlass gab, hat die Arbeitgeber gezwungen, die herrschenden Misstände zu beseitigen, Die Güter, die alljährlich Wanderarbeiter in grösserer Zahl beschäftigen, haben grosse Arbeiterkasernen erbaut, besonders in den westlichen Rübenwirtschaften — mit getrennten Wohn- und Schlafräumen, die mit Tischen, Bänken und eisernen Bettstellen versehen sind.

Ebenso ist von der preussischen Regierung eine Verordnung vom 20. Oktober 1909, betr. die Unterbringung in Massenquartieren von Arbeitern, die in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, erlassen worden[1]). Die Verordnung schreibt die Trennung der Geschlechter in den Arbeitermassenquatieren (Räume zur Unterbringung von mehr als 6 Arbeitern) vor und verbietet das Zusammenwohnen mehrerer Familien in einer Wohnung. In Schlafräumen soll eine bestimmte Bodenfläche und ein bestimmter Luftraum auf jede Person entfallen und die Räume sollen mit gut schliessenden Türen und einer ausreichenden Zahl Fenster versehen sein. Bei Massenwohnungen auf Ziegeleien, Zuckerfabriken und bei grösseren Ernte- und Kulturarbeiten, wo über 30 einzeln stehende Arbeiter beschäftigt werden, hat ein Krankenzimmer vorhanden zu sein. Solche Polizeivorschriften, welche die schlimmen Verhältnisse zu beseitigen bezwecken, sind neuerdings in allen Gegenden Deutschlands erlassen worden.

Auf Grund derartiger polizeilicher Vorschriften, sowie der vorgenommenen Verbesserungen seitens der Arbeitgeber selbst haben sich die Verhältnisse in dieser Beziehung geändert[2]). Es gibt zwar noch viele Fälle, wo diese Wohnungen schmutzig mit schlechten Feuerstellen, Fenstern, Betten versehen sind. Die Feuchtigkeit, geringe Zahl der Räume entspricht nicht den Anforderungen hygienischer Bedürfnisse und verursachen Krankheitsfälle. Der unstete Charakter der Wanderarbeiter hat zur Folge, dass die Arbeitgeber möglichst wenig für die Wohlfahrt ihrer Arbeiter tun. Die

---

[1]) Soziale Rundschau 1910 I. S. 22.

[2]) Nach den Angaben der Wanderarbeiter findet in der Prov. Hannover die polizeiliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen allmonatlich statt.

Wohnungen werden im Winter nicht benutzt und im Sommer wechseln ihre Bewohner von Jahr zu Jahr. Die Arbeitgeber haben daher kein grosses Interesse an dem Wohlergehen ihrer Arbeiter, sie suchen Kosten zu vermeiden und die Polizeivorschriften zu umgehen. Deswegen trifft man noch heute grobe Misstände in allen Gegenden Deutschlands nach dieser Richtung hin, die durch die strengere polizeiliche Aufsicht bekämpft werden sollen. Im ganzen hört man aber immer weniger von den schlechten unbrauchbaren und den einfachen Anforderungen der menschlichen Bedürfnisse entsprechenden Wohnungen der Wanderarbeiter.

3. Die rechtliche Stellung der Wanderarbeiter.

Für die rechtliche Regelung der Frage ausländischer Wanderarbeiter hat sich in Deutschland, insbesondere in Preussen im Laufe der Jahre eine spezielle Gesetzgebung entwickelt. Ihre Inkraftsetzung bezieht sich auf die verschiedenen Gebiete der Rechtsprechung. Die erlassenen Massnahmen berühren nicht nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die im Arbeitsvertrage ihren Ausdruck finden, sondern sie greifen auch die Koalitions- und Versicherungsgesetzgebung, die wirtschaftlichen und politischen Interessen der betr. Kreise an. Der Gesetzgeber nimmt gegenüber den vom Auslande einwandernden Arbeitern eine Abwehrstellung ein, sucht das heimatliche Interesse zu schützen und die Einwanderung als einen nur zur Zeit nötigen Ersatz der Arbeitskräfte zu dulden. Die gesetzlichen Massregeln werden vor allem von der preussischen Regierung erlassen, weil auf ihrem Staatsgebiete der grösste Teil der Wanderarbeiter beschäftigt ist.

Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird durch den Arbeitsvertrag geregelt. Das Hauptgewicht legen die Arbeitsverträge auf die Bedingung des Gehorsams. Die betreffende Bestimmung fehlt in keinem Vertrage, der dem Wanderarbeiter vom Arbeitgeber vorgelegt wird. Diese Bestimmung lautet wörtlich, wie folgt: Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis sofort zu lösen, wenn ein Arbeiter:

a) den dienstlichen Anforderungen des Arbeitgebers oder dessen Vertreters (Inspektoren, Verwalter, Aufseher

u. s. w.) selbst auf zweimalige Aufforderung hin nicht Folge leistet,

b) den Arbeitgeber oder dessen die Aufsicht ausübenden Vertreter beschimpft,

c) oder gar sich demselben tatsächlich widersetzt,

d) sich des Diebstahls oder der Aufwiegelei schuldig macht,

e) wenn eine unverheiratete Person schwanger wird,

f) wenn der Arbeiter zu den verdungenen Arbeiten sich unfähig erweist oder die Tiere des Herrn quält.

Ausserdem werden noch andere Berechtigungen des Arbeitgebers in dem Arbeitsvertrage vorgesehen und zwar:

Bleibt der Arbeiter von der Arbeit weg, ohne die Erlaubnis des Arbeitgebers einzuholen oder wird er während der Arbeitszeit betrunken angetroffen oder hält er die Hausordnung trotz vorhergegangener ausdrücklicher Mahnung nicht ein, so ist der Arbeitgeber berechtigt, ihm für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe zu Gunsten der Armenkasse aufzuerlegen. Sie beträgt von 0,50 bis 2 Mk. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der nächsten Lohnzahlung einen entsprechenden Betrag des verdienten Lohnes zurückzubehalten. Wird die Strafe bis zur nächsten Lohnzahlung nicht geltend gemacht, so ist sie als erlassen anzusehen. Manche Verträge enthalten noch das Recht des Einbehaltens der Sachen, der Papiere, der Kaution und des Lohnes des Arbeiters. Der Arbeiter wird eingehend von seinen Pflichten durch den Arbeitsvertrag unterrichtet, aber über seine Rechte wird in den Arbeitsverträgen sehr selten gesprochen. Sie werden wie folgt erwähnt:

Der Vertrag kann seitens des Arbeiters aufgelöst werden:

a) wenn er vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter misshandelt wird,

b) wenn der Arbeitgeber Leistungen des Vertrages dauern nicht einhält,

c) wenn eine Arbeiterin vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter unsittlich insultiert wird.

In der Praxis wird der Arbeiter aber auch in seinen zugewiesenen Rechten beschränkt und Schwierigkeiten ausgesetzt, denn kann er wegen tätlicher Misshandlung oder

unsittlicher Insultierung nicht aushalten und verlässt er seine Stellung, dann verweigert ihm die Ortspolizeibehörde die Bescheinigung der Auflösung des früheren Arbeitsvertrages und er kann keine neue Stellung bekommen, wenn der frühere Arbeitgeber nicht einverstanden ist, bis der Landrat über die Sache entschieden hat. Im Streitfalle zwischen Arbeitgeber und Arbeiter muss der Letztere schon aus dem Grunde meistens auf seine Rechte verzichten, weil er in einem solchen Falle sofort Kost und Wohnung verliert Er muss also nicht bloss auf die endgültige Entscheidung warten, sondern hat auch kein Dach und nichts zu essen.

Der Wanderarbeiter kann noch von dem Arbeitsvertrage entbunden werden und die Heimkehr wird ihm erlaubt:

a) In Erkrankungsfällen der Angehörigen durch Bescheinigung seines Ortsvorstehers in der Heimat und eines Arztes.

b) B i elementaren und sonstigen zwingenden Ereignissen durch Bescheinigung seines Ortsvorstehers in der Heimat und seines Geistlichen. Er verliert jedoch seinen Anspruch auf freie Rückreise bis zur Grenzstation. Derjenige Arbeiter, welcher sein Arbeitsverhältnis löst, ohne die verlangten Bescheinigungen vorzulegen, ist zur Schadloshaltung des Arbeitgebers verpflichtet und kann der Lohn des Arbeiters der Höhe des verursachten Schadens entsprechend zurückbehalten werden.

Für alle aus dem Arbeitsverhältnis enstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt in den Verträgen der landwirschaftlichen Arbeitgeber als Gerichtsstand das Amtsgericht der Arbeitsstelle. Aber die Arbeitsverträge der Landwirtschaftskammern enthalten andere Bestimmungen und zwar entscheidet endgültig und ausschliesslich der Ausschuss für Arbeiterwesen der Landwirtschaftskammer. Verzichten beide Kontrahenten auf die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte und unterwerfen sie sich bedingungslos dem Spruche eines bei der Landwirtschaftskammer zu findenden Schiedsgerichte, so hat die Landwirtschaftskammer hierzu den Obmann, Arbeitgeber und Arbeiter je einen Beisitzer zu stellen[1]). Der Ort,

[1]) Nach den pommerschen Verträgen entscheidet endgültig und ausschliesslich der Ausschuss für Arbeiterwesen. In der Provinz Hanno-

an welchem das Schiedsgericht tagen soll, wird in jedem Einzelfalle durch den Vorsitzenden der Landwirschaftskammer bestimmt. Diese Bestimmung, die z. B. am Anfang des Verpflichtungsscheines des Arbeitsamtes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg besteht, lautet wörtlich:

„Arbeitgeber sowohl die Arbeitnehmer entsagen der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte und unterwerfen sich bei allen vorkommenden Streitigkeiten bedingungslos dem Spruche eines bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg zu bildenden, aus drei Personen bestehenden Schiedsgerichts, zu welchem die Landwirtschaftskammer den Obmann, Arbeitgeber und Arbeitnehmer aber je einen Beisitzer zu stellen haben. Zu Beisitzern dürfen von den Parteien nur solche Personen ernannt haben, die in der Landwirtschaft tätig sind. Der Ort, an welchem das Schiedsgericht tagt, wird in jedem Einzelfalle durch den Präsidenten der Lndwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg bestimmt. Der Entscheidung und dem Verfahren sind die einschlägigen deutschen bezw. preussischen Gesetze zu Grunde zu legen".[1])

Das Verfahren des Schiedsgerichtes ist verschiedenartig geordnet. In einzelnen Bezirken werden auf Grund des vorgetragenen Sachverhalts eingehend juristisch begründete Urteile verkündet. Andere Nachweise begnügen sich mit einem kurzen schriftlichen Schiedsspruch. Der Verwalter begibt sich an Ort und Stelle, hört beide Teile an, versucht eine gütliche Einigung und fällt erst den Spruch, falls diese Bemühungen vergeblich gewesen sind.

Ueberhaupt kann man sagen, dass in den Arbeitsverträgen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber mit den aus-

---

ver und Posen unterwerfen sich die Arbeitnehmer bedingungslos dem seitens der Landwirtschaftskammer zu bildenden Schiedsgerichte (Dr. Kumaniecki: Die galizische Saisonauswanderung im Lichte ausländischer Arbeitsverträge, Statist. Monatsschrift 1909 S. 521 bis 567.)

[1]) In den Verträgen für die Prov. Sachsen besagt die betr. Klausel kurz: „Für alle aus diesem Arbeitsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand auch Halle a. d. S." In den Bedingungen der Deutschen Arbeiterzentrale für die Vermittlung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter aus Russland und Oesterreich-Ungarn wird der Gerichtsstand so erfasst: „Für alle aus einer Auftragserteilung sich etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Berlin."

ländischen Wanderarbeitern das Bemühen hervortritt, die Zuständigkeit des ordentlichen Rechtswegs auszuschliessen und es wird verlangt, die Landwirtschaftskammer der betr. Provinz, die das Institut der Arbeitgeber ist, als Richterstelle anzuerkennen. „Das ist rechtlich zwar zulässig und bindend", bemerkt dabei richtig Dr. Trzcinski[1]), „doch dem unwissenden Arbeiter wird dadurch das einfachste Menschenrecht, nämlich die Zuständigkeit eines objektiven Gerichtes genommen". Es ist selbstverständlich, dass die Arbeiter kein Vertrauen zu diesen Schiedsgerichten haben, was auch die Landwirtschaftskammern in ihren Berichten bestätigen.[2])

Die bisher geschilderte rechtliche Stellung der Wanderarbeiter wird noch durch folgenden Zusatz der Arbeitsvertrages ergänzt: „Die zu Recht erfolgte Entlassung des Arbeiters steht dem rechtswidrigen Bruch des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer gleich". Zwar kommen Fälle der Entlassung sehr selten vor und jeder Landwirt ist zufrieden, wenn ihm der Wanderarbeiter nicht weggeht; trotzdem werden in die Arbeitsverträge derartige Bestimmungen eingesetzt, die die rechtliche Stellung des Arbeiters noch mehr verschlimmern.

Jeder Arbeiter ist nach dem Wortlaut des Kontraktes gesetzlich verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse beizutreten und 2/3 der statutenmässigen Beiträge zu zahlen. Dafür wird in Krankheitsfällen kostenfrei Arzt und Medizin und nach Ablauf von 3 Tagen das statutenmässige Krankengeld gewährt. Besteht für den betreffenden Bezirk keine Krankenkasse, so ist der Arbeitgeber zur Gewährung von Arzt und Medizin verpflichtet, wogegen die Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn haben. Wenn der Arbeiter krank wird, bekommt er nur Kost und Wohnung oder wird im öffentlichen Krankenhaus gepflegt.

Alle diese gesetzlichen Bestimmungen, die bisher erwähnt wurden, beziehen sich sowohl auf die einheimischen

---

[1]) Dr. Trzcinski S. 66.

[2]) Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer für die Prov. Brandenburg schreibt in seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1907/08: „Leider betrachten viele Arbeiter das Schiedsgericht als parteiische Einrichtung für die Arbeitgeber und lassen ihr Misstrauen dagegen deutlich merken." S. 8.

Landarbeiter, als auch auf die ausländischen Wanderarbeiter. Es wird zwischen inländischen und ausländischen Landarbeitern kein Unterschied gemacht, soweit es sich um die Grundsätze des Kontraktes, der als Dienstvertrag aus der Gewerbeordnung ausgeschlossen ist, um die Rechtssprechung der aus dem Arbeitsverhältnisse entstandenen Streitigkeiten, um das Koalitionsrecht und um die Krankenversicherung handelt. In allen diesen Rechtsfragen werden beide Grup pen der Arbeiter gleichgestellt.

Ausserdem aber gibt es eine Menge von gesetzlichen Massnahmen, die als Ausnahmegesetze für die Festsetzung der rechtlichen Stellung ausländischer Wanderarbeiter gelten. Einen derartigen Unterschied bildet zunächst die Versicherungsgesetzgebung. Grundsätzlich gilt im Allgemeinen und für alle Zweige der Versicherung die Regel, dass zwischen Ausländern und Inländern kein Unterschied besteht. Wer in einem Betriebe auf deutschem Reichsgebiete beschäftigt ist, ist in der Regel sowohl der Krankenversicherung, als der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung unterworfen. Es kommt also gar nicht darauf an, welcher Nationalität der Betreffende ist. Aber trotzdem gibt es bemerkenswerte Ausnahmen hinsichtlich der Versicherungspflicht. Dem deutschen Gesetzgeber obliegt es, auf dem Wege der Versicherung ausländischer Arbeiter die eigenen Angehörigen, die in fremden Ländern arbeiten müssen, zu schützen und deshalb wird in den §§ 157 und 158 der Versicherungsordnung gesagt:

§ 157. „Soweit andere Staaten eine der Reichsversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrates unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfang für Betriebe, die auf dem Gebiete des einen Staates in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise im Gebiete des anderen Staates beschäftigt werden, die Fürsorge nach der Reichs-Versicherungsordnung oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Staates geregelt werden sollen.

Auf gleichem Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines ausländischen Staates abweichend von den Vorschriften dieses

Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Staates in dem Gebiete des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetze bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermässigt oder beseitigt werden. Diese Vereinbarungen sind dem Reichstag mitzuteilen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für eine Fürsorge, die an Stelle der Reichsversicherung tritt".

§ 158. „Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, dass gegen Angehörige eines ausländischen Staates und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht angewendet wird".

Tatsächlich ist ein Beschluss des Bundesrates vom 21. Februar 1901 in Kraft, wonach polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen von den preussischen Landräten nur zeitweise der Aufenthalt bewilligt ist, von der Versicherungspflicht enthoben sind, sofern sie im land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden. Nach dem erwähnten Beschlusse sind nur die polnischen Arbeiter von der Versicherungspflicht ausgeschlossen, nicht aber die ruthenischen, belgischen, luxemburgischen oder deutsch-österreichischen Arbeiter. Ausschlaggebend ist nach dieser Bestimmung ausschliesslich die Muttersprache. Ruthenische Arbeiter aus Galizien, wie deutsche aus dem Königreich Polen zahlen ihren Versicherungsbeitrag wie einheimische Arbeiter. Warum zwischen polnischen Arbeitern und Arbeitern anderer Nationalität ein Unterschied gemacht und nicht für alle vorübergehend beschäftigten Arbeiter eine allgemeine Befreiung von der Versicherungspflicht statuiert wird, das bleibt rechtlich unbegründet.

Durch die erwähnte Bestimmung werden (nach § 1233 RVO) insbes. ausländische Wanderarbeiter und deren Hinterbliebene polnischer Nationalität getroffen. Da die Witwen und Waisen verunglückter ausländischer Arbeiter polnischer Nation, auch wenn sie mit ihnen zuwandern, doch nicht in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt wegen des Aufenthaltsverbots wenigstens in Preussen haben, so erhalten weder die einen noch die anderen die ihnen nach dem Gesetz und den geleisteten Beträgen gebührende Unfallrente (§ 596 RVO).

Der Invalidenversicherung unterliegen polnische Arbeiter russischer und oesterreichischer Staatsangehörigkeit ebenso auf Grund des Ausnahmegesetzes nicht, wenn sie in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigt werden (Reichskanzl. Bek. v. 7. März 1901 Z. Bl. 78). Nur die polnischen Wanderarbeiter können keine Versicherungsbeiträge zahlen, und wenn sie Invaliden werden, so bekommen sie keine Rente und müssen dann ihren Angehörigen oder ihrer Heimatgemeinde zur Last fallen. Die Arbeitgeber dieser Ausländer haben jedoch nach Massgabe der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes v. 31. März 1902 soviel an die Versich.-Anstalt zu zahlen, wie sie sonst aus eigenen Mitteln zahlen müssten.

Andere Ausnahmegesetze, welche die rechtliche Stellung ausländischer Wanderarbeiter näher bestimmen und nur Arbeiter gewisser Nationen in Rücksicht nehmen, beziehen sich wieder lediglich auf die polnischen Wanderarbeiter. Es soll verhindert werden, dass dieselben sich in Deutschland niederlassen und deswegen ist es ihnen verboten, das ganze Jahr ununterbrochen auf dem deutschen Staatsgebiete zu bleiben und beschäftigt zu werden. Sie sollen auch unter besondere polizeiliche Kontrollvorschriften gestellt werden, um das Aufenthaltsverbot zu überwachen. Sie können nicht in allen Erwerbszweigen beschäftigt werden, während die Arbeiter anderer Nationalitäten keinen Beschränkungen in dieser Richtung unterliegen. Kurz und gut, es gibt eine Reihe von gesetzlichen Massregeln, die besonders im preussischen Königreich in Kraft gesetzt worden sind, welche lediglich die Arbeiter polnischer Nationalität der russischen und österreichischen Staatsangehörigkeit als gefahrdrohende Elemente unter die Ausnahmegesetze gestellt haben.

Die polnischen Arbeiter dürfen in Preussen höchstens vom 1. Februar bis zum 20. Dezember jeden Jahres beschäftigt werden und müssen nach der gesetzlichen Vorschrift mindestens 6 Wochen während des Winters ausserhalb Deutschland bleiben, bezw. in ihre Heimat zurückkehren. Diese Aufenthaltsbeschränkung, der sogen. Karenzzwang gilt aber nur für die poln. Arbeiter. Arbeiter anderer Nationalitäten dürfen ohne jede Beschränkung das ganze Jahr

hindurch bleiben, wenn nicht seitens der Landratsämter anderweitige Verordnungen getroffen werden. Nach der Aufhebung des Verbotes am 26. November 1890 ist es seit dem Jahre 1891 den ausländischen Polen gestattet, im Königreich Preussen zu bleiben und können diese poln. Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden. Ob es im Einzelfall gestattet werden darf, sie zur Arbeit aufzunehmen, die Prüfung dieser Frage unterliegt in Preussen den preuss. Verwaltungsbehörden — in erster Linie also den Landräten in den Landkreisen und der Ortspolizeibehörde in den Stadtkreisen. Der Arbeitgeber muss ein Gesuch an den Landrat richten mit Angabe der Zahl der Wanderarbeiter. Nachdem es geprüft worden ist und die Zahlung der gewünschten Wanderarbeiter der Grösse und der Intensität des bezüglichen Landgutes entspricht, gibt der Landrat die Genehmigung zur Aufnahme der poln. Auslandsarbeiter. Die Genehmigung wird unter gewissen Bedingungen, die der Arbeitgeber unterzeichnen muss, erteilt. Diese Bedingungen sind folgende:

a) Die Annahme ausländischer Polen beschränkt sich auf nicht mehr schulpflichtige und einzeln stehende Personen.

b) Die zur Beschäftigung zugelassenen ausländischen Polen sollen von den anderen übrigen Arbeitern abgesondert und (soweit es sich nicht um Familien handelt) getrennt nach Geschlechtern untergebracht werden. Die Ruthenen dürfen nebenbei nicht beschäftigt werden[1]).

---

[1]) Ueber das Verbot der gleichzeitigen Beschäftigung von ruthenischen und poln. Auslandsarbeitern an ein und derselben Arbeitsstelle hat sich der Minister des Innern in Preussen in einem an die Oberpräsidenten gerichteten Erlasse vom 31. Mai 1909 wie folgt geäussert: „Das im Erlass vom27. September 1906 ausgesprochene Verbot der gleichzeitigen Beschäftigung von ruth. und ausländisch poln. Arbeitern an ein und derselben Arbeitsstelle hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt, weil in einem grösseren Teile Mittelgaliziens der ruthenische mit dem polnischen Volksstamme sich im Laufe der Zeiten derartig vermischt hat, dass die sonst bei ihnen beobachteten Rassen-, Religions-, Sitten- und Gewohnheitsunterschiede teils gar nicht, teils in sehr abgeschwächter Form in die Erscheinung treten. Auch die in Ostgalizien zwischen Ruthenen und Polen bestehenden politischen Gegensätze haben sich hier fast völlig verwischt, derart, dass die beiden Völkerstämme nicht nur friedlich nebeneinander wohnen, sondern sogar häufig durch Bande der Verwandtschaft miteinander verknüpft sind. Infolge-

c) Sie sollen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Ortspolizeibehörde angemeldet, ärztlich untersucht, die Entlassung der Arbeiter angezeigt werden. Dieselben werden nicht nur zum örtlichen Melderegister, sondern auch mittels speziellen schriftlichen Verzeichnisses bei der Ortspolizeibehörde eingetragen.[1])

Die Familien polnischer Wanderarbeiter können die preussische Grenze nicht ohne besondere Erlaubnis überschreiten. Die Bewilligung wird nur von dem Regierungspräsidenten abhängig gemacht. Diese Bestimmung wird noch als gültig erachtet. In Wirklichkeit ist sie ausser Kraft, da zum grossen Teil die Wanderarbeiter aus Ehegatten bestehen. Ebenso ist es mit den schulpflichtigen Kindern, die mit ihren Eltern nach Deutschland fahren. Ganz kleine Kinder werden selten herübergebracht; meistens werden sie bei Verwandten gelassen. Es wird nur den Vorarbeitern, welche mit ihren Frauen gedungen werden, erlaubt, mit ihren Kindern einzuwandern. Das Ueberschreiten der Aufenthaltsverbotes nicht nur mit einer polizeilichen Ausweisung, sondern auch mit Gefängnis bestraft.[2])

---

dessen stösst die Scheidung der aus diesen Gegenden stammenden Wanderarbeiter nach ihrer völkischen Abstammung und ihrer getrennter Verdingung auf den inländischen Arbeitsstätten auf erhebliche Schwierigkeiten. Einerseits ist eine Feststellung der Nationalität in vielen Fällen nicht möglich, andererseits haben die aus derselben Ortschaft stammenden Arbeiter — zumal, wenn sie miteinander verwandt sind — den begründeten Wunsch, auch bei der beginnenden Saisonarbeit im Ausland in der heimatlichen Verbindung miteinander zu bleiben. Dieser Sachlage Rechnung tragend, ordne ich hierdurch an, dass 1. die im obigen Erlass den Regierungspräsidenten übertragene Befugnis zur Bewilligung von Ausnahmen von dem Verbot der gemeinsamen Beschäftigung allgemein auf die Landräte übergeht, 2. die Landräte gehalten sein sollen, die beantragte Ausnahme Genehmigung stets dann zu erteilen, wenn es sich um Wanderarbeiter handelt, welche a) miteinander verwandt sind oder b) aus ein und derselben Ortschaft Mittelgaliziens stammen, in denen Polen und Ruthenen mitsammen wohnen. Im übrigen bleibt das mehrgedachte Verbot, sowie Bestimmung, dass Ausnahmen nur aus besonderen Gründen zugelassen sind, bestehen. An der für die Beschäftigung ausländischer poln. Arbeiter allgemein vorgeschriebenen Karenzzeit wird durch vorstehende Anordnungen nichts geändert . (D. Arbeitsmarkt 1909 Nr. 2 pag. 54).

1) Näheres darüber vgl. Dr. Trzcinski S. 102.

2) Ein typisches Beispiel ist ein bekannter Fall gewesen, der auch im oesterreich. Abgeordnetenhause seinen Ausdruck gefunden hat.

Diese Beschränkung, die als Karenzzeit für alle ausländischen Polen eingeführt wurde, gilt ebenso für die Landwirtschaft, wie für die Industrie. Sie hat für die Landwirtschaft geringere Bedeutung und kann sogar als eine Begünstigung betrachtet werden, da im Dezember alle Ernte- und Bestellungsarbeiten bereits beendet sind und die ausländischen Wanderarbeiter ohnehin entlassen sind. Aber für die Industrie ist diese Karenzbestimmung sehr hart, weil in vielen industriellen Betrieben im Winter die meisten Arbeitskräfte gebraucht werden.

Ausländische Polen dürfen nach preussischen Ausnahmegesetzen seit dem Jahre 1905 nur in der Landwirtschaft beschäftigt werden. Sie können in der Industrie nur in den Provinzen: Ostpreussen Westpreussen, Posen und Schlesien arbeiten, während in anderen Teilen der preuss. Monarchie ihre Beschäftigung nur in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben zugelassen ist.[1]) Bei Eisenbahn- Kanal- Chaussee- und Wegebauten kann die Beschäftigung in Preussen ausnahmsweise durch den Minister des Innern gestattet werden. Die Beschäftigung im Gesindedienst und Handwerk ist überhaupt unzulässig.

Eine weitere gesetzliche Beschränkung in der Beschäftigung ausländischer Arbeiter, die als Ausnahmegesetz in Frage kommt und als Massnahme von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftlichen Auslandsarbeiter betrachtet wer-

---

Es ist im Jahre 1910 in Schleswig-Holstein vorgekommen. Eine Wanderarbeiterin aus Galizien, namens Josefa Ciaston wurde nach Ablauf der Arbeitszeit für das nächste Jahr für dieselbe Stelle gedungen. Plötzlich wurde sie auf die Forderung des Landrates verhaftet, weil sie als fremdländische polnische Arbeiterin im Dezember v. J. die deutsche Grenze nicht verlassen hat und 8 Monate im Gefängnis aufgehalten.

[1]) Die hessische Regierung hat am 27. April 1911 eine Beratung mit den Vertretern der Landwirtschaft und Gewerbe über die Frage der ausländischen Arbeiter abgehalten. Das Ergebnis der Beratung war: die hessische Landwirtschaft kann ohne fremde Arbeiter nicht auskommen, für Industrie und Handwerk sind sie aber entbehrlich. Eine Beschränkung der Beschäftigungsart, wie sie Preussen für polnische Ausländer kennt, wird in Hessen nicht für notwendig gehalten. (Soziale Praxis, Jahrgang XXII, 1911 Nr. 33 pag. 1026). In Baden dürfen russisch-polnische Arbeiter in der Industrie beschäftigt werden und zwar 10 Monate lang.

den muss, ist der mit Wirkung vom 1. Februar 1908 eingeführte Legitimierungszwang. Der Ursprung dieser Bestimmung ist in dem sogenannten Kontraktbruche zu suchen. Die ungünstige, rechtliche Stellung der Landarbeiter, die vertragsmässig auf längere Zeit sich zu verdingen gezwungen sind, hat im Gegensatz zu den industriellen Arbeitern den Zustand herbeigeführt, dass es einem Landarbeiter im Falle der schlechten Arbeitsverhältnisse oder sonstiger Gründe unmöglich ist, seine Arbeitsstelle nach kurzer Kündigungsfrist zu wechseln. Es ist ihm in einem solchen Fall nur ein einziger und gesetzwidriger Weg geblieben, seine Lage zu ändern, nämlich trotz Arbeitsvertrags von seiner Arbeitsstelle insgeheim zu entfliehen, was unter dem Namen „Kontraktbruch" in der Landwirtschaft bekannt ist. Der Kontraktbruch, der sowohl bei ständigem Gesinde, als auch bei Wanderarbeitern, bei einheimischen wie bei ausländischen Landarbeitern vorkommt, nahm mit der Steigerung des Arbeiterbedarfs in der Industrie so stark zu, dass er als gefahrdrohende Massenerscheinung für die Landwirtschaft betrachtet wurde. „Der Kontraktbruch ist nach Dr. Kaerger in solchem Masse zur gewöhnlichen Erscheinung, soll sagen zur Sitte geworden, dass der Aufseher schon von vornherein etwa 20 bis 30% mehr Leute anwirbt, als er beauftragt ist" [1]). Die Frage des Kontraktbruches hat noch grösseres Aufsehen gemacht, daneben den einheimischen Landarbeitern die ausländischen Wanderarbeiter häufig kontraktbrüchig geworden sind.

Der Kontraktbruch, welcher bei ausländischen Landarbeitern vorkommt, wird von den verschiedensten Ursachen beeinflusst. Die gewissenlosen Vermittler, die Landwirte und ihre Vertreter, die Missverständnisse zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie auch zwischen den Arbeitern selbst, die Vorarbeiter sind am häufigsten an vorkommenden Kontraktbrüchen schuldig. Unter den Kontraktbrüchigen überwiegen die Männer, bei denen die Ledigen einen hauptsächlichen Bruchteil bilden. Je grösser die Wirtschaft eine um so grössere Zahl Wanderarbeiter wird in der Regel kontraktbrüchig. Der Kontraktbruch ist keine

[1]) Dr. Karl Kaerger, Die Sachsengängerei, Berlin 1890 S. 29. ff.

nationale Eigentümlichkeit der Arbeiter, sondern eine Folge verschiedenartiger örtlicher und persönlicher Ursachen. Auch zwischen den verschiedenen Landesteilen und den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bestehen grosse Unterschiede in der Verbreitung des Kontraktbruches. Den Anlass zum Kontraktbruch geben den Wanderarbeitern sehr häufig die Vermittler. Sie werden von den Agenten in ihrer Heimat, an der Grenze, während der Reise nach der Arbeitsstelle und an der Arbeitsstelle selbst zum Kontraktbruch direkt angelockt oder durch falsche Kontrakte, Versprechungen von Arbeitsbedingungen, die gar nicht im Kontrakte stehen, grausam enttäuscht, so dass den Arbeitern nichts übrig bleibt, als sich durch die Flucht von der Arbeitsstelle zu entfernen. Die Schnitter, gibt Prof. Ehrenberg an, wurden im Jahre 1906 von Agenten und Vorschnittern dauernd mobil gemacht[1]). Deswegen schreibt der österr. Berichterstatter Dr. v Marquet[2]): „Es soll darauf verwiesen werden, dass bei der durch diese Zwischenglieder vorgenommenen Vermittlung sehr oft weder auf die speziellen Wünsche der Arbeitgeber, noch auch insbesondere auf die persönliche Eignung der Arbeitnehmer Bedacht genommen wird, dass die Arbeiter beim Vertragsabschlusse häufig über die wirklichen Verhältnisse an der Arbeitsstelle, über die Arbeits-Lohn-Wohnungs- und Kostverhältnisse getäuscht werden und dass somit viele der auf diesem Wege geschlossenen Arbeitsverträge den Keim zum Kontraktbruch der einen oder anderen Seite bereits in sich tragen". Nach der Mitteilung der Posener Zeitung „Kuryer Poznański" betrug die Zahl der Kontraktbrüche im Jahre 1908 in Preussen 24,1% ausländischer beschäftigter Wanderarbeiter. Der Kontraktbruch ist überwiegend deshalb vorgekommen, weil die Arbeiter von den Agenten vom Inhalt der Arbeitsverträge falsch unterrichtet worden waren (Przegląd emigracyjny 1909 Nr. 10). Die groben Misstände, welche in der Arbeitsvermittlung noch immer zu Tage treten, sind als Hauptursache der vorkommenden Kontraktbrüche anzusehen. Auf der Arbeitsstätte erfolgt der Kontraktbruch

[1]) Dr. Rich. Ehrenberg, der Kontraktbruch als Massenerscheinung S. 11.

[2]) Dr. v. Marquet, Oesterreichs kontinentale Arbeiterwanderungen S. 16.

meistens vor Beginn der Getreide- oder Rübenernte. In einem Falle geht eine allgemeine Verweigerung der Arbeit voran, im anderen Falle verschwinden die Leute unerwartet, nachdem ihren Wünschen nicht nachgegeben worden ist oder sie gehen plötzlich aus einem für den Arbeitgeber völlig unbekannten Grunde, weil ihnen irgendwo höhere Löhne versprochen wurden. Gewöhnlich handelt es sich um die Akkordlöhne. Diese werden sehr verschieden festgesetzt, infolgedessen treten Schwierigkeiten und Gegensätze ein.

Die Arbeiter werden nicht nur durch die Agenten, sondern auch direkt von verschiedenen gewerblichen Unternehmern zum Kontraktbruch veranlasst, um sie für die Industriezwecke anzuwerben Die Berliner Deutsche Tageszeitung vom 3. Juni 1909 veröffentlichte folgenden Brief: Von der Landwirtschaftskammer für Westpreussen bezog ich in diesem Jahre zweimal Saisonarbeiter zu je 20 Personen. Ich war mit den mir gelieferten Leuten zufrieden. Ein Streit ist nicht vorgekommen. Die Leute arbeiteten und ich war, wie schon erwähnt, mit ihren Leistungen zufrieden. Die erste Kolonne war etwa 14 Tage in Arbeit, auf einmal war sie verschwunden. Nach Angaben der Leute soll ein Agent oder Unternehmer hier gewesen sein und sie mitgenommen haben. Als Ersatz kam die zweite Kolonne. Diese war ebenfalls gut. Sie arbeitete $2^1/_2$ Wochen und am Himmelfahrtstage in der Nacht war sie auch verschwunden. Auch hier ist wieder, wie nachgewiesen wurde, ein Unternehmer im Hintergrunde und hat sie in der Nacht per Rad abgeholt. Ich habe in beiden Fällen sofort den Amtsvorsteher und das Landratsamt benachrichtigt, habe die Eisenbahnverwaltung und Stationsvorsteher in der ganzen Umgegend um Hilfe gebeten, jedoch vergebens. Die Leute waren wie vom Erdboden verschwunden. Die Spur der letzten Kolonne wurde meilenweit verfolgt, sie verlor sich aber dann im Sande.[1])

Schlechte Behandlung seitens der Arbeitgeber und ihrer Beamten, die öfters im Osten und selten im Westen Deutschlands vorkommt, kommt bei den Kontraktbrüchen ebenfalls in Frage. Das Bezirksarbeitsamt in Limanowa (Gali-

[1]) Der Arbeitsnachweis III, Jahrg. 1909 S. 152.

zien) hat z. B. eine Bekanntmachung im Jahre 1909 veröffentlicht, in der es die Wanderarbeiter von der Aufnahme der Arbeit auf dem Gute W. beim Gutsbesitzer W. in der Prov. Sachsen warnte. Auf diesem Gute waren voriges Jahr 200 galizische Wanderarbeiter beschäftigt, von denen die Hälfte wegen der schlechten Behandlung zu flüchten versuchte. Das Schlagen der Burschen war alltäglich im Gebrauch. Die Arbeiter, welche bessere Kost und andere Behandlung verlangten, wurden verhaftet und an der Grenze ausgewiesen.[1])

Dr. Trzcinski führt gleichartige Beispiele aus Posen an, wie die Leute sich mit Tränen an die Redaktionen der polnischen Zeitungen wandten und von ihrer schlechten Lage berichteten. Es wurde in Galizien offiziell behauptet, dass eine ganze Anzahl von preussischen Grossgrundbesitzern das Zurückbehalten des Arbeitslohnes unter diesem oder jenem Titel, die bei jeder Gelegenheit erfolgenden strafweisen Abzüge am Lohne, die oft zuwiderlaufende Handhabung des Vertragsverhältnisses, der Mangel eines hinreichenden Schutzes bei den Behörden den galizischen Arbeiter immer mehr erkennen lassen, dass speziell im Osten Preussens für ihn nur Dornen wachsen.[2])

Eine Schwierigkeit der Verständigung zwischen dem deutschen Gutsherrn und dem polnischen oder ruthenischen Wanderarbeiter kommt als Ursache der entstehenden Missverständnisse vor, nach welchen der Arbeiter gleich als vertragsbrüchig erklärt wird und nirgends den nötigen Schutz finden kann. Deshalb bemerkte Dr. Benis in seinem Referate über die galizische Abwanderung nach Deutschland auf dem 4. Kongresse der polnischen Juristen und Nationalökonomen Folgendes: „Der Arbeitgeber, der Vermittler, der Gutsinspektor, der Landrat und Gendarm haben alle recht, nur der galizische Arbeiter hat Unrecht und muss blechen".

Aus allen diesen angeführten Gründen vermehrten sich die Kontraktbrüche ausländischer Wanderarbeiter, die dem Arbeitgeber erhebliche Verluste brachten. Im Jahre 1906

---

[1]) Przegląd emigracyjny 1909 Nr. 10.

[2]) Vgl. Freih. Friedr. Karl Rokitansky F,achberichterstatter des oesterr. Ackerbauministeriums, Die Saisonauswanderung landwirtschaftlicher Arbeiter aus Galizien (Monatshefte f.- Landwirtschaft 1910 S. 152).

hat die Zahl der kontraktbrüchigen Arbeiter den Höhepunkt erreicht und den interessierten Kreisen den Anlass gegeben, die Erscheinung mehr zu unterdrücken, um die Hilfsmittel gegen den Kontraktbruch zu finden. Es wurden nun auf die Veranlassung der preuss. Regierung zu der Zeit durch die Landwirtschaftskammer und Polizeibehörden entsprechende Erhebungen gemacht, um die Zahl der Kontraktbrüche ausländischer Wanderarbeiter in einzelnen Provinzen festzustellen. Die Ergebnisse der durchgeführten Ermittlungen wurden aus folgenden Provinzen veröffentlicht: Pommern, Sachsen, Westfalen, Hannover und Posen. Die Ermittlungen erstreckten sich über die Jahre 1906/07 und 08. Man ist zu folgendem Resultat gekommen:

Ermittelte Kontraktbrüche. [1])

Land	1906		1907		1908	
	absolute Zahl	%	absolute Zahl	%	absolute Zahl	%
Prov. Pommern	1234	14,8	1373	16,3	2313	—
„ Sachsen	—	—	2979	—	3497	—
„ Westfalen	—	—	—	15,4	113	24,2
„ Hannover	—	—	—	—	477	—
„ Posen	—	—	—	—	1989	8,2

Die grösste Zahl der Ermittlungen wurde in Pommern gemacht, auf Grund deren man berechnet hat, dass die Zahl aller Vertragsbrüche sich in den zwei Jahren 1906/07 auf 3604 bezw. 4379 Personen belief und diese Summe hat sich im folgenden Jahre 1908 nicht verringert, sondern noch mehr erhöht. Insbesondere zeigten Gegenden mit einem geringeren Umfang der Akkordarbeiten eine hohe Prozentzahl der Kontraktbrüche. Die Vertragsbrüche der Ausländer in der Provinz Westfalen erklärten sich vorwiegend aus den Schwierigkeiten der sprachlichen Verständigung. Die Gerichtsverhandlungen mit ausländischen Landarbeitern ergaben immer, dass die Leute von den eingegangenen Vertragsverpflichtungen

[1]) Dr. v. Stojentin „Der Vertragsbruch der landwirtschaftlichen Arbeiter in Pommern." Zeitschrift für Agrarpolitik 1909 Nr. 4. Die Erhebungen des Kais. Stat. Amtes über den Vertragsbruch, Reichsarbeitsblatt VII. Jahrgang 1909 Nr. 11.

meist nur sehr dunkle Vorstellungen hatten. In der Provinz Hannover waren Vertragsbrüche beträchtlich häufiger in bäuerlichen Betrieben als in Grossbetrieben, bei ausländischen Arbeitern viel zahlreicher als bei einheimischen. Die Kontraktbrüchigen verteilten sich nach den Nationalitäten folgenderweise:

Kontraktbrüchige nach Nationalitäten.

Land	1906			1907			1908		
	% der Kontraktbrüchigen								
	Russisch-Polen	Galizisch. Polen	Ruthenen	Russisch-Polen	Galizisch. Polen	Ruthenen	Russisch-Polen	Galizisch. Polen	Ruthenen
Pommern	13,5	20,0	—	15,4	23,5	—	—	—	—
Westfalen	—	—	—	4,9	29,3	6,9	21,0	36 4	12,8
Hannover	—	—	—	—	—	—	11,3	13,8	27,8

In der Provinz Sachsen entfielen von 100 vertragsbrüchigen Arbeitern im Jahre 1907 : 46,8%, 1908 : 54,7% auf die ausländischen Arbeiter.[1]) Galizische Arbeiter haben eine höhere Prozentzahl der Vertragsbrüche gezeigt, als die russisch-polnischen.

Auf Grund der überwiegend durch die Arbeitgeber-Organisation vorgenommenen Erhebungen und gemachten Feststellungen haben die in den Landwirtschaftskammern organisierten und in der Feldarbeiterzentralstelle in Bezug auf die ausländischen Wanderarbeiter vereinigten Gutsbesitzer grossen Lärm geschlagen, indem sie die Frage so weit übertrieben haben, dass die ostpreussische Landwirtschaftskammer 81% aller Wanderarbeiter als kontraktbrüchig bezeichnet hat,[2]) um die Regierung zu veranlassen, neue Ausnahmegesetze gegen die ausländischen Landarbeiter zu erlassen. Man begnügte sich bisher mit einer einfachen in der Heimatsprache abgefassten ausländischen Urkunde, deren Inhalt den deutschen Behörden meistens nicht verständlich war. Viele der ausländischen Arbeiter versahen

[1]) Von den angezeigten ausländischen Arbeitern wurden in den Jahren 1907 und 1908: bestraft: 5,3% (4,5%), ausgewiesen: 3,6% (10,2%), nichtermittelt; wegen Unkenntnis des Aufenthaltsortes 70,9% (61,9%).

[2]) Dr. Trzciński S. 84.

sich nun in der Absicht, sogleich einen Kontraktbruch zu begehen, falls ihnen die angewiesene Stelle nicht passte, von vornherein mit mehreren auf verschiedene Namen lautende Papiere. Die grösste Zahl aller Kontraktbrüchigen konnte nicht zur Rechenschaft gezogen werden, weil ihr Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte. Man verlangte daher, dass der Staat zutreffende Massnahmen einsetze. Einen eingehenden Vorschlag hat die deutsche Feldarbeiterzentralstelle ausgearbeitet und der preuss. Regierung unterbreitet, der dahin ging, für alle ausländischen Arbeiter ein einheitliches inländisches, in deutscher Sprache abgefasstes Ausweispapier einzuführen, das unter Angabe der Nationalität und Persönlichkeit des Arbeiters auf den Namen des Arbeitgebers ausgestellt und beim Wechsel des Arbeitsverhältnisses umzuschreiben sei. Kontraktbrüchige oder andere Arbeiter, die ohne ordnungsmässige Legitimationskarte in Arbeit getreten sind, seien auszuweisen. Die Ausfertigung dieser Legitimationskarten sollte der bestehenden Grenzorganisation der Deutschen Feldarbeiterzentralstelle übertragen werden.

Gleichzeitig wurden zwei Interpellationen in dem preuss. Abgeordnetenhause am 12. Dezember 1907[1]) von den konservativen und freikonservativen Parteien eingebracht, worin die Staatsregierung befragt wurde, ob und eventl. mit welchen Mitteln sie den Kontraktbruch landwirtschaftlicher, namentlich ausländischer Arbeiter steuern wolle. Der Landwirtschaftsminister erwiderte darauf, es sollen Legitimationspapiere für ausländische Arbeiter eingeführt werden und zwar soll mit dieser Massnahme an der Ostgrenze bereits am 1. Februar 1908 begonnen werden.

Auf Grund dieser Interpellation wurde durch Erlass des Ministers des Innern vom 21. Dezember 1907 angeordnet, dass vom 1. Februar 1908 ab zunächst für die aus Russland und Oesterreich-Ungarn und deren süd-östlichen Hinterländern kommenden Arbeiter Inlands-Ausweispapier — Arbeiterlegitimationskarten — in besonderen, zu dem Zwecke an der österreichischen und russischen Grenze errichteten Grenzämtern der Deutschen Feldarbeiterzentralstelle zu Berlin auszufertigen sind. Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf

[1]) Soziale Praxis XVII. Jahrg. 1907 Nr. 12, pag. 303.

die übrigen ausländischen Arbeiter wurde zur Zeit vorbehalten; diese Vorschriften wurden sodann durch Ministerialerlass vom 30. Dezember 1908 in Kraft gesetzt. Durch die Verordnung vom 3. Januar 1908 wurde die Betätigung der Deutschen Feldarbeiterzentralstelle bei der Durchführung dieser Massregel festgesetzt.

Dem Legitimationszwange unterliegen grundsätzlich alle landwirtschaftlichen und gewerblichen ausländischen Arbeiter. Die Ausstellung der Legitimationskarten geschieht durch die Deutsche Arbeiterzentralstelle unter Mitwirkung der Polizeibehörden. Für die ausgestellte Legitimationskarte hat jeder Arbeiter der Deutschen Arbeiterzentrale eine Gebühr von Mk. 2.— zu zahlen. Die Legitimationskarten, die als Ausweispapiere im Sinne des Passgesetzes gelten, werden nach den vorgeschriebenen Mustern in den Aemtern auf Grund der von den Arbeitern vorgelegten Heimatspapiere durch sprachkundige Beamte der Zentralstelle in deutscher Sprache ausgestellt und von einem in den Räumen des Amtes stationierten Beamten der Ortspolizeibehörde sofort geprüft und amtlich beglaubigt.

Für die verschiedenen Nationalitäten sind verschiedenfarbige Legitimationskarten vorgeschrieben: rote Karten für poln. Arbeiter, gelbe Karten für ruth. Arbeiter, grüne Karten für ital. Arbeiter, blaue Karten für niederländische und belgische Arbeiter, braune Karten für Arbeiter aus Dänemark, Schweden, Norwegen, weisse Karten für alle übrigen Arbeiter. Es wird auch eine Differenzierung zwischen landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitern durchgeführt.

Es gibt zwei Arten der Legitimierung:

a) Legitimierung im Amte,

b) Legitimierung an der Arbeitsstelle.

Grundsätzlich soll die Legitimierung gleich nach Ueberschreitung der Grenze persönlich in den Grenzämtern erfolgen. Bei der Ankunft der Arbeiter im Grenzamt werden die Ausweispapiere und Arbeitsverträge den Arbeitern abgenommen, auf ihre Richtigkeit und Gültigkeit geprüft und festgestellt, ob die Vorzeiger der Papiere mit den darin bezeichneten Personen identisch sind. Gefälschte, nicht auf den Vorzeiger lautende und sonst ungültige Papiere werden

beschlagnahmt, und der Vernichtung übergeben[1]). Nach diesen Formalitäten erfolgt die Ausfertigung der Legitimationskarten. Für diejenigen Arbeiter, die bei dem Uebertritt der Grenze einen bestimmten Arbeitgeber noch nicht haben, werden von den Grenzämtern Interims-Legitimationskarten mit 10 tägiger Gültigkeitsdauer in der Farbe der endgültigen Karten unentgeltlich ausgestellt. Innerhalb dieser Frist können die Arbeiter nach Eingehung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der Karten durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden ihrer Arbeitsstätte bei dem Grenzamt, das die Interimskarte ausgestellt hat, eine vorschriftsmässige Jahreskarte für die Gebühr von M. 2.— erhalten[2]).

Die Legitimierung erfolgt auch an der Arbeitsstelle. Diese Legitimierung wird nur als Ausnahme angesehen, für welche eine erhöhte Gebühr von M. 5.— zu entrichten ist. Arbeiter, welche dem Rückkehrzwange nicht unterliegen und durch polizeiliche Bescheinigung nachweisen können, dass sie ständig in Deutschland in Arbeit bleiben, erhalten beim Vorzeigen ihrer vorjährigen Legitimationskarte eine neue unentgeltlich ausgestellt. Für landwirtschaftliche Arbeiter war zunächst eine Legitimierung nach dem 1. Mai eines jeden Jahres nicht zulässig, weil nach diesem Zeitpunkt der Verdacht des Kontraktbruches vorlag. Sie konnte nur auf besondere Bewilligung des Landrats gewährt werden. Nach einer Verordnung des preuss. Ministers des Innern vom 15. April 1910 können nunmehr ausländische Arbeiter auch nach dem 1. Mai eines jeden Jahres in Preussen legitimiert werden, falls nicht der Verdacht eines Kontraktbruches vorliegt.

---

[1]) Im ganzen sind beschlaggnahmt worden:

Im Geschäftsjahre	1907/08	16000	Papiere
„ „	1908/09	5000	„
„ „	1909/10	4757	„
„ „	1910/11	—	„
„ „	1911/12	3318	„
„ „	1912/13	3599	„

[2]) Im letzten Berichtsjahr 1912/13 sind 3242 Interimskarten ausgestellt worden, aber von ihnen nur 62% zum Umtausch gelangt. Es kommt dies daher, dass eine Anzahl von Arbeitern mit den Interimskarten Beschäftigung gefunden haben.

Jede Legitimationskarte lautet auf einen bestimmten Arbeitgeber in einem bestimmten Orte, um so den Kontraktbruch wirksam zu steuern. Im Falle der ordnungsmässigen Lösung des Arbeitsverhältnisses soll die Arbeitslösung dem Arbeiter, der in eine neue Stellung einzutreten wünscht, vom bisherigen Arbeitgeber bestätigt werden und auf Grund dieser Bescheinigung hat die Ortspolizeibehörde der neuen Arbeitsstelle die Karte auf den neuen Arbeitgeber umzuschreiben. Diejenigen Arbeiter, welche ohne Legitimationskarte in Arbeit treten wollen oder getreten sind und eine Karte wegen eines begangenen Kontraktbruches oder aus anderen Gründen nicht erhalten können, werden ausgewiesen. Die Kosten der Ausweisung trägt in erster Linie der Arbeiter selbst. Jede Ausweisung wegen Kontraktbruches ist nur für das laufende Kalenderjahr wirksam. Die Kontrolle, dass den kontraktbrüchigen Arbeitern während desselben Kallenderjahres eine zweite Karte nicht ausgestellt werden kann, wird auf die Weise gehandhabt, dass bei der Zentralstelle in Berlin ein Register eingerichtet worden ist, dass in alphabetischer Reihenfolge eine Abschrift sämtlicher im Verlaufe des Jahres ausgestellter Legitimationskarten enthält. Dieses Register soll auch zur Unterstützung von polizeilichen und richterlichen Ermittlungen dienen. Die Zentralstelle ist deshalb verpflichtet, den Polizei- und Gerichtsbehörden auf ihr Ersuchen hin die aus dem Register sich ergebenden Angaben über die Auslandsarbeiter mitzuteilen. Sie werden die sämtlichen Auslandsarbeiter kontroliert, die kontraktbrüchigen Wanderarbeiter ermitellt, den Polizeibehörden übergeben, um von diesen ausgewiesen, vom Ueberschreiten der Grenze, der Legitimierung und dem Eintreten in die Arbeit ausgeschlossen zu werden[1]).

Die ausländischen Wanderarbeiter werden nun durch die Einführung des Legitimationszwanges und der Arbeit-

[1]) Mit Hilfe der Registerkontrolle wurden:

im Jahre	polizeilich und gerichtl. ermittelt	von der Legitimierung ausgeschlossen	
1907/08	700	——	Arbeiter
1908/09	——	9869	"
1909/10	——	9869	"
1910/11	1584	——	"
1911/12	2384	1866	"
1912/13	2788	3200	"

geber-Organisation der Deutschen Arbeiterzentrale allseitig und ständig kontrolliert. Der eingeführte Legitimationszwang war ursprünglich als ein Schutzmittel gegen den Vertragsbruch ausländischer Arbeiter in der Landwirtschaft gedacht und ist dieser Ausweiszwang in kurzer Zeit zu einem allgemeinen polizeilichen Ueberwachungsdienst für ausländische Arbeiter ausgebaut worden. Die polizeiliche Aufsicht der Wanderarbeiter wird auch dadurch verschärft, dass alle Aemter der Deutschen Arbeiterzentrale den Landräten und den Polizeiverwaltungen der Stadtkreise über die Anzahl der für ihren Kreis legitimierten Arbeiter und im Namen der Arbeitgeber allwöchentlich formularmässige Mitteilung zu machen haben, um auf die Weise die Polizeiverwaltungen von den Anmeldungen der Arbeitgeber unabhängiger zu machen, und eine strenge Kontrolle über die Wanderarbeiter zu führen. Andererseits haben die Ortspolizeibehörden der Deutschen Arbeiterzentrale von allen in den Legitimationskarten vorgenommenen Eintragungen über Lösung des bisherigen oder Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses durch Uebersendung von monatlichen Listen nach bestimmtem Muster Mitteilung zu machen.

Die Kontrolle der kontraktbrüchigen Auslandsarbeiter erfolgt noch auf Grund der im Zentralpolizeiblatte zur Veröffentlichung gelangenen Listen von Personen, nach denen Nachforschungen anzustellen sind und die aus dem preuss. Staatsgebiete ausgewiesen worden sind. Zu diesem Zwecke haben die Ortspolizeibehörden Namen und Herkunft der vertragsbrüchig gewordenen Arbeiter ihres Bezirks unter Angabe der Nummer der Legitimationskarte und des Amtes, wo dieselbe ausgestellt ist, in jedem Falle an die Redaktion des Kgl. Preuss. Zentralpolizeiblattes in Berlin mitzuteilen. Den Arbeitgebern wurde von diesem Verfahren mit der Aufforderung Kenntnis gegeben, alle Kontraktbruchsfälle ihrerseits den Ortspolizeibehörden anzuzeigen.

Dieselben gesetzlichen Bestimmungen mit ihren scharfen Vorschriften über den Legitimationszwang und die polizeiliche Ueberwachung ausländischer Arbeiter haben nach dem Muster Preussens gleichfalls andere Bundesstaaten eingeführt. Im Königreich Sachsen wurden durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1908

für ausländische Arbeiter polnischen und ruthenischen Stammes die Legitimationskarten eingeführt, um den Kontraktbruch der betr. Arbeiter zu verhindern. Durch die neue Verordnung vom 16. Februar 1910 wurden noch weitergehende Vorschriften erlassen, auf Grund deren dieselbe polizeiliche Ueberwachung ausländischer Wanderarbeiter wie in Preussen durchgeführt werden soll. Seit dem 20. September 1910 ist die Verpflichtung zur Führung von Legitimationskarten auf alle reichsausländischen Arbeiter ausgedehnt worden.

Ueber den Zweck des Legitimationszwanges hat sich die Handelskammer zu Weimar, die auf eine Aufforderung des sächsisch-weimarischen Ministeriums ein Gutachten darüber erstattet hat, ebenso folgenderweise ausgesprochen: „Allerdings ist nicht zu verkennen, dass die Einführung der in deutscher Sprache abgefassten Auslandspapiere für die ausländischen Arbeiter der Landwirtschaft, vom Standpunkte der landwirtschaftlichen Arbeitgeber, insbesondere aber mit den ausländischen, Arbeitsverträge von längerer Dauer abzuschliessen pflegen, als eine wünschenswerte Massnahme erscheint. Denn die Polizeibehörden werden dadurch in den Stand gesetzt, die Arbeiter, die erfahrungsgemäss zum rechtwidrigen Verlassen der Arbeit sehr geneigt und leicht zu bewegen sind, besser zu überwachen und die nötigenfalls zur Einhaltung ihrer Verträge zu zwingen".[1])

Und wieviel durch derartige gesetzliche Zwangsmittel und Versuche seitens der Arbeitgeber den Kontraktbruch der Wanderarbeiter auszuschalten erreicht worden ist, ist bisher noch nicht ermittelt. Der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen teilt in seinem amtl. Berichte über die gesamte Sitzung im Jahre 1911 Folgendes mit: „Trotz der Einführung der Legitimationskarte hat gerade in diesem Jahre der Kontraktbruch ausserordentlich zugenommen. Viele Leute besitzen, wie auch in früheren Jahren, mehrere Ausweispapiere. Wenn sie in der Arbeitsstelle, für die sie verpflichtet worden sind, nicht bleiben wollen, lassen sie ihre Legitimationskarten im Stich und gehen mit anderen Heimatspapieren in eine andere Arbeitsstelle, wo sie auf Grund dieser unter Angabe,

---

[1]) Der Arbeitsmarkt 1911 Nr. 3 pag. 119.

sie kämen direkt aus der Heimat, eine neue Legitimationskarte ausgestellt erhalten. Auch wenn die Ausweisung der kontraktbrüchigen Arbeiter erfolgt, so besorgen sie sich andere Papiere, wenn sie nicht bereits solche besitzen und lassen sich für eine Arbeitsstelle anwerben. Die Verfolgung kontraktbrüchiger Arbeiter durch die Polizeiorgane geht oft so langsam, dass der Arbeitgeber auf die Zurückführung der Leute verzichten muss[1]).

Die Deutsche Arbeiterzentrale selbst bringt in der Kontraktbruchstatistik ausländischer Wanderarbeiter für die Jahre 1911/12, welche auf den Veröffentlichungen aller Polizeiblätter, den Meldungen aller Landwirtschaftskammern nnd sonstigen Verbänden der Arbeitgeber und den Beobachtungen der Grenzämter beruht, folgende Angaben[2]):

	1910/11	1911/12
Landwirtschaftl. Arbeiter wurden legitimiert	387 902	397 364
davon als kontraktbrüchig gemeldet	11 813 = 3,05%	11 917 = 2,94%

Es zeigt sich nun daraus, dass die Zahl der gemeldeten Vertragsbruchfälle auch in der letzten Zeit absolut zunimmt und nur relativ eine Abnahme aufweist.

Folgende Bundesstaaten haben den Legitimationszwang nicht eingeführt: Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen, die freien Hansastädte Bremen und Hamburg.

---

[1]) Der Arbeitsmarkt 1909 Nr. 1 pag. 24.

[2]) Deutsche Arbeiterzentrale, Bericht über die Tätigkeit im Geschäftsjahr 1911/12 S. 12.

Schlussbetrachtung.

Die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der deutschen Landwirtschaft ist eine Bevölkerungsmobilisierung von grösserem Masstab, die sich auf den Gebieten der deutschen und slavischen Länder vollzieht. Die grossen Massen der slavischen Bevölkerung, welche in der Nähe der deutschen Grenze ihren Wohnsitz haben, finden keine ausreichende Ernährung und Beschäftigung in ihrer Heimat und suchen Arbeit in den westlichen Ländern. Sie haben in zwei Hauptgebieten die nötige Arbeitsgelegenheit gefunden: in Amerika und Deutschland. Die aufblühende deutsche Industrie zieht schon seit längerer Zeit alle verfügbaren Arbeitskräfte aus dem flachen Lande durch bessere Arbeitsverhältnisse an sich. Die steigende Intensivierung der Landwirtschaft und insbesondere der Rübenbau vermehrt den Arbeiterbedarf in der Landwirtschaft in hohem Masse und verursacht den herrschenden Mangel an einheimischen Arbeitsmaterial. Unter solchen Umständen nimmt die Einwanderung der von Osten alljährlich kommenden Wanderarbeiter für die deutsche Landwirtschaft immer mehr an Bedeutung zu. Die arbeitsuchenden Landarbeiter polnischer und ruthenischer Nationalität fanden anderseitig für sich Beschäftigung in den nächsten Nachbarstaaten.

Die Zuwanderung beginnt hauptsächlich im März und dauert während der ganzen Beschäftigungszeit bis zum November fort, dann kehren die Wanderarbeiter in ihre Heimat zurück. Sie sind in ihren Lebensansprüchen recht bescheiden, deswegen ist es ihnen möglich, trotz der niedrigen Löhne auch Ersparnisse zu machen, mit welchen sie während der Winterpause den Lebensunterhalt bestreiten, Schulden tilgen, Steuern zahlen, die Unkosten ihrer ländlichen Betriebe decken und ihre kleine Wirtschaft mit einem

Stück Land vergrössern können. Das Moment der Ersparnisse spielt deshalb bei den Wanderarbeitern als Reingewinn für die achtmonatliche Arbeit eine ebenso wichtige Rolle.

Die Ersparnisse können nicht aus verschiedenen Gründen höhere Beträge ausmachen. Die Löhne, von denen viel in Deutschland verausgabt wird, sind niedriger als in der Industrie. Der grosse Teil der Wanderarbeiter besteht aus den jüngeren Burschen und Mädchen, die zum Sparen nicht sehr geneigt sind. Die aus einem Teil der Löhne gebildeten Kautionen und die Rückreisekosten gehen infolge der häufigen Vertragsbrüche den Leuten verloren. Wieviel im Durchschnitt pro Kopf erspart wird, ist schwer festzustellen. Die russisch-polnischen Arbeiter ersparen mehr als die galizischen. Die Sachverständigen schätzen die Ersparnisse eines galizischen Arbeiters auf Mk. 100—120, oder auf 100—150 und 200 Mk. (Caro, Benis, Pazdro), eines russisch-polnischen Wanderarbeiters auf Mk. 150.— (Kaerger, Trzciński). Dr. Sychowski gibt ein Gut in Mecklenburg an, wo die Leute im Jahre 1911 durchschnittlich 230 Mk. ersparten, auf einem anderen Gute in Posen erübrigten sie 253 Mk. Dr. Schmidt berechnet die Ersparnisse der in Sachsen beschäftigten Frauen auf 200 Mk., die des Mannes auf 300 Mk. durchschnittlich. Die Ersparnisse der in Schlesien beschäftigten Wanderarbeiter sollen nach Dr. Grund 240—300 Mk. bei den Männern betragen, und die Frauen bleiben nur um ca. 60 Mk. dahinter zurück. Die älteren Arbeiterinnen sollen am sparsamsten sein, die Burschen gelten nicht als sparsam. Sie gehen vielfach nur mit der Kaution nachhaus. Im ganzen kann man feststellen, dass sich die Höhe der ersparten Beträge wegen der wachsenden Akkordarbeiten allmählich vergrössert. Sie ist sehr verschieden und wird man von mannigfaltigen Ursachen beeinflusst. Die östlichen und klimatischen Verhältnisse, die Eigenschaften der Böden, die festgestellten Arbeitsbedingungen, die physische Kraft, Geschicklichkeit, Fleiss, Selbstverleugnung und Sparsinn der einzelnen Arbeiter können als wirkende Momente bei der Festsetzung der Ersparnisse in Rücksicht genommen werden. Sie lassen sich in drei Hauptgruppen verteilen: Die Ersparnisse, die bis zu 100

Mark, jene von 100—200 Mark, und jene, die von 200 bis 300 Mark ausmachen. Zu der ersten Gruppe können die Burschen, zu der zweiten die Mädchen und Frauen und zu der dritten Gruppe die Männer in überwiegender Zahl gerechnet werden.

Es darf dabei nicht vergessen werden, dass drei Viertel der ersparten Beträge während der Akkordarbeiten gemacht werden, also zu der Zeit, wo die Arbeit die grösste Anstrengung an Kraft erfordert. Die tägliche Arbeitszeit dauert nicht 12, sondern 14, 15 und mehr Stunden. Die Leute gehen während der Akkordarbeiten gar nicht nachhause zum Mittagessen, sondern bleiben den ganzen Tag von früh morgens bis spät abends auf dem Felde, um möglichst viel zu verdienen. Wer von ihnen nicht mit dem grössten Aufwand von Kraft und mit Schweiss arbeitet, der nicht viel verdienen und ersparen kann. Die Ersparnisse der Wanderarbeiter sind deshalb zum grössten Teil nicht als Reingewinn ihrer ganzen Saisonarbeit zu betrachten, weil der übliche Tagelohn besonders mit vollem Deputat nur zum Bestreiten der täglichen Lebensbedürfnisse ausreicht, sondern sie können als Entlohnung für die ausserordentlichen Leistungen bei den Akkordarbeiten, die oft mit Gefährdung der Gesundheit und des Lebens für die jüngeren Arbeitskräfte verbunden sind, in Betracht.

Die Lage der Wanderarbeiter wird verschlimmert durch die Stellung, welche die deutsche, insbes. die preussische Gesetzgebung durch ihre Ausnahmemassregeln gegenüber den ausländischen und vor allem den polnischen Auslandsarbeitern einnimmt. Viele der Vertragsbestimmungen, die auch die Ausnahmegesetze vom Karenzzwang, der Versicherungspflicht und die Bestimmungen über den Legitimationszwang und die mit ihm verbundene polizeiliche Aufsicht und Ausweisung ausländischer Wanderarbeiter sind vom sozialpolitischen Standpunkte aus schwer zu begreifen. Mit der Legitimationstätigkeit sind nicht amtliche Organe betraut worden, sondern über Zulassung zur Beschäftigung und Ausweisung der Arbeiter entscheidet die einseitige Auffassung des Arbeitgebers. Dies ist umso schlimmer, als im Streitfalle nicht die ordentlichen Gerichte, sondern ein privates Schiedsgericht entscheidet. Die an der Grenze

eingerichteten Abfertigungsämter der Deutschen Arbeiterzentrale wurden damit betraut, dadurch ist ein Mittel zur absoluten Unterdrückung ausländischer Wanderarbeiter, wie Dr. Ferenczi ganz richtig bemerkt,[1]) seitens der Arbeitgeber geschaffen worden. Der Legitimationszwang mit seiner schwarzen Liste der Deutschen Arbeiterzentrale und der Polizeibehörden ist nicht nur entehrend für den Einwanderer, sagt weiter Dr. Ferenczi, sondern er wird hierdurch als freies Ausbeutungsobjekt dem Arbeitgeber ausgeliefert.

Die Lage der Wanderarbeiter hat auch im deutschen Reichstag ihren Ausdruck gefunden, indem in der Sitzung vom 18. Mai 1912 eine Resolution eingebracht wurde, ein Reichstag wolle beschliessen: den Reichskanzler zu ersuchen, ein Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der fremdländischen Landarbeiter vorzulegen. Die Begründung der Resolution forderte: Schutz der ausländischen Arbeiter gegen die Agenten, Schutz in Bezug auf das Arbeitsverhältnis. Es müssen Vorschriften erlassen werden in Bezug auf Lohn, Arbeitszeit und Verpflegung der Saisonarbeiter, auch für die religiösen Pflichten und die Wahrung der Sittlichkeit müsse mehr geschehen. Es herrschen Misstände in Bezug auf Behandlung und auf die Unterbringung der Arbeiter, auf ihre Schlaf- und Wohnräme. Es werden vielfach auch die allerprimitivsten Vorschriften und Schutzmassregeln in sittlicher und hygienischer Beziehung ausser Acht gelassen. In den Arbeitsverträgen sind mitunter ganz exorbitante Strafen für kleine Beschädigungen oder Misshandlungen der Tiere des Besitzers festgesetzt. Geklagt wird über das Drucksystem, welches die Arbeiter zwingt, ihre Bedürfnisse bei einem Wirtschaftspächter oder Vorarbeiter zu decken. Der Rechtsschutz ist in Fällen von Vertragsstreitigkeiten sehr mangelhaft. Es wird daher die Errichtung von unparteiischen Vergleichsämtern empfohlen, bei welchen die Arbeiter sprachenkundige Vertreter erhalten sollen. Die soziale Versicherung ist auch auf die Saisonarbeiter gleichmässig anzuwenden. Bei der Abstimmung wurde die aufgestellte Resolution angenommen.

---

[1]) Dr. Emmerich Ferenczi: Die Arbeitslosigkeit und die internationalen Arbeiterwanderungen. Jena 1913, S. 72 ff.

Ebenso hat die österreichische Regierung dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf betr. die Auswanderer im vorigen Jahre 1913 vorgelegt. Die betr. Regierungsvorlage bezieht sich auf die überseeische Aus- und kontinentale Abwanderung; sie bemüht sich insbesondere das Agententumwesen und den Arbeitsvertrag der landwirtschaftlichen Abwanderer in Aufsicht zu nehmen. Die Anwerbung soll beschränkt werden und nur gegen Kaution von einem höheren Betrage erteilt werden, die Vermittlungsgebühren sollen von der politischen Landesbehörde bestimmt werden. Die Arbeitsverträge der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter, die der Vermittler im Namen des Arbeitgebers mit jenem angeworbenen Lohnarbeiter in seiner Heimat abzuschliessen verpflchtet ist, sollen ausser den allgemeinen Bestimmungen noch genaue Angaben enthalten; über die Dauer des Arbeitsverhältnisses, Voraussetzungen, unter denen das Arbeitsverhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einseitig gelöst werden kann, über die Akkordarbeiten, die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit und die Entlohnung von Ueberstunden, über die Arbeitspausen, die Art der Abrechnung, die Kaution und allfällige Lohnabzüge und vertragsmässige Schadenshaftung. Für die Erfüllung des Arbeitsvertrages seitens des Arbeitgebers haftet der konzessionierte Vermittler.

Wie die Frage der landwirtschaftlichen Wanderarbeiter seitens der Ein- und Abwanderungsstaaten geregelt werden wird, kann man heute noch nicht feststellen. Es lässt sich nur ein gegenseitiges Misstrauen in dieser Richtung bemerken. Die russische Regierung bemüht sich auf Grund einer neueingeführten Agrarreform durch die innere Kolonisation die besitzlosen Arbeiter von der Abwanderung abzuziehen und mehr Arbeitsgelegenheit in Russland selbst zu schaffen. Die galizische Abwanderung wird wiederum mehr nach anderen österreichischen Ländern und europäischen Staaten ausserhalb Deutschlands von der Landesregierung gefördert. Die deutsche Landwirtschaft, die an Arbeitermangel leidet, sucht durch die Förderung der inneren Kolonisation die Anzahl der einheimischen Arbeitskräfte am flachen Lande zu vermehren und die ausländischen Wanderarbeiter gewissermassen entbehrlich zu machen.

Anhang.

Nummer der Auftragsliste ..... Für Polen aus Galizien u. Russland

Deutsche Arbeiterzentrale, Berlin SW. 11, Hafenplatz 4

Bestellung ..... Aufseher
..... Vorarbeiter
..... Männer
..... Burschen
..... Frauen od. Mädch.
..... Köchin

Telegr.-Adresse: Arbeiterzentrale Berlin 11
Fernspr.-Anschluss: Amt Lützow 5031 u. 6941
Postscheckkonto Berlin Nr. 4423,
Deutsche Arbeiterzentrale

..... zus. ..... Personen. Antrittstermin .....

Verpflichtungsschein für ausländische landwirtschaftliche Arbeiter.

I. Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Bei .....

Wohnort .....

Poststelle — Telephon Nr. .....

Eisenbahnstation .....

Kreis .....

bzw. bei dem Rechtsnachfolger treten die endesunterzeichneten Personen in Arbeit vom . . . . . ab — so lange, bis alle landwirtschaftlichen Arbeiten beendet sind — bis . . . . . und verpflichten sich, jede ihnen vom Arbeitgeber oder dessen Vertreter übertragene Tagelohn- wie Akkordarbeit mit Treue und Fleiss auszuführen. Welche Arbeit im Tagelohn und welche im Akkord ausgeführt werden soll, bestimmt der Arbeitgeber oder dessen Vertreter.

Alle Unterzeichneten versichern, vollständig gesund und ohne jedes die Arbeit hindernde Gebrechen (weiblicher auch nicht schwanger) und mit allen landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut zu sein.

Militärpflichtige Personen erklären, dass ihnen von einer Einberufung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses nichts bekannt ist.

II. Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit dauert . . . . . von . . Uhr morgens bis . . Uhr abends mit den ortsüblichen Pausen für Frühstück, Mittag und Vesper . . . . . .

In dringenden Fällen haben die Arbeiter ausser dieser Zeit Ueberstunden zu leisten. Die Beurteilung, ob ein dringender Fall vorliegt, steht allein dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter zu.

Die Entschädigung für jede Ueberstunde beträgt für Männer 15 Pf., für Frauen, Mädchen und Burschen 10 Pf. Während des Bezuges der erhöhten Erntelöhne werden Ueberstunden nicht bezahlt.

Ausser an den Sonntagen und evangelischen Festtagen haben die römisch-katholischen Arbeiter das Recht, an den folgenden römisch-katholischen Festtagen zu feiern: Mariä Verkündigung (25. März), Fronleichnamsfest (im Juni), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Mariä Geburt (8. September), Allerheiligen (1. November).

III. Löhne.

1. Tagelohn.

Der Tagelohn ist wöchentlich — zweiwöchentlich zahlbar, und zwar am . . . . . , jedoch werden je 3 Mark des Lohnes der ersten 10 Wochen erst bei ordnungsmässigem Abgang des Arbeiters fällig und ausgezahlt.

Dem ordnungsmässigen Abgang des Arbeiters steht es gleich, wenn das Arbeitsverhältnis ohne sein Verschulden vorzeitig gelöst wird.

Das Auslohnen hat nur durch die Arbeitgeber oder deren Beamte oder in deren Gegenwart unter ihrer Verantwortung zu erfolgen, niemals aber durch Aufseher, Vorschnitter oder Vorarbeiter allein.

	Bis 15. März	Vom 16. März bis Ende Mai	Vom 1. Juni bis Ende August	Während der Ernte (5 Woch.)	Vom 1. Sept. bis Ende Oktober	Vom 1. November ab
a) Vorarbeiter — Gruppenführer	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.
b) Männer und starke Burschen, die beide mähen können	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.
c) Frauen, Mädchen und Burschen	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.
d) Jungen und weniger kräftige Mädchen, sowie ältere nicht mehr vollkräftige Personen	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.
e)	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.

Für das Füttern von Pferden und Vieh ausser der Arbeitszeit wird an Wochentagen 20 Pf. täglich, für Sonntage 50 Pf. gewährt.

2. Akkordlöhne (unter normalen Verhältnissen).

A. Hackarbeiten.	Zuckerrüben	Futterrüben
1. Für ¼ ha Rüben	..... M.	..... M.
a) Erste Hacke	..... M.	..... M.
b) Verhacken innerhalb der Reihen	..... M.	..... M.
c) Verziehen	..... M.	..... M.
d) Zweite Hacke	..... M.	..... M.
e) Dritte Hacke	..... M.	..... M.
2. Für ¼ ha Kartoffeln		..... M.
3. Für ¼ ha Getreide		..... M.

4. Wenn die Hackmaschine verarbeitet, ermässigen sich obige Sätze um .....

B. Futter- und Getreideernte.

1. Abmähen von $^1/_4$ ha Winterfrucht . . . .M.
2. Binden, Aufstellen und Aufräumen von $^1/_4$ ha Winterfrucht . . . .M.
3. Abmähen von $^1/_4$ ha Sommerfrucht . . . .M.
4. Binden, Aufstellen und Aufräumen von $^1/_4$ ha Sommerfrucht . . . .M.
5. Beim Binden, Aufstellen und Aufräumen hinter der Mähmaschine tritt eine Ermässigung ein von . . ..M.
6. Abmähen von $^1/_4$ ha Wiesengras . . . .M.
7. Abmähen von $^1/_4$ ha Klee oder Luzerne . . . .M.
8. Abmähen von $^1/_4$ ha Serradella . . . .M.
9. Abmähen von $^1/_4$ ha Lupinen . . . .M.

C. Rübenernte.

	Zuckerrüben	Futterrüben
1. Ausnehmen von $^1/_4$ ha Rüben, Abschlagen des Krautes und Zusammenbringen in kleine Häufchen, gutes Packen der Rüben in vorschriftsmässige Mieten und Bewerfen mit Erde .....cm. hoch	.....M.	.....M.
a) Desgleichen, wenn Rübenheber vorarbeiten	.....M.	.....M.
2. Ausnehmen von $^1/_4$ ha Rüben, Abschlagen des Krautes und Zusammenbringen in kleine Häufchen, Packen der Rüben in kleine Mieten zur Abfuhr oder Aufladen auf Wagen	.....M.	.....M.
a) Desgleichen, wenn Rübenheber vorarbeiten	.....M.	.....M.
3. Bewerfen der Mieten mit Erde ..... cm hoch . . .		.....M.

D. Kartoffelernte.

1. Ausnehmen mit Hacke oder Spaten für ein Mass von etwa .....Kilo .....M.
   für $^1/_4$ ha .....M.
2. Beim Ausnehmen hinter der Erntemaschine — Pflug — trit eine Ermässigung ein von .....

E Sonstige Akkordarbeiten nach Vereinbarung.

.....

.....

IV. Wohnung und Naturalien.

An Naturalien erhält jeder Arbeiter für die Woche: 10 Pfd. Brot für Männer, 8 Pfd. Brot für Frauen, Mädchen und Burschen, 1 Pfd. Gerstengraupen oder Reis, 1 Pfd. Hülsenfrüchte, 1 Pfd. Mehl, 1 Pfd. Schweinefett, 1 Pfd. Fleisch oder70 Pfg. Fleischgeld nach Wahl des Arbeitgebers, 25 Pfd. Kartoffeln, 7 Liter Magermilch oder $3^1/_2$ Liter Vollmilch — täglich 1 Liter bzw. $^1/_2$ Liter — oder süssen Milchkaffee, $^1/_2$ Pfd. Salz.

Von diesen Naturalien darf der Arbeiter nichts verkaufen, Abfälle und Rückstände gehören dem Arbeitgeber. Die Gewährung von Naturalien ist unabhängig davon, ob die Arbeiten in Tagelohn oder Akkord verrichtet werden.

Ferner wird gewährt gemeinschaftliche Wohnung, nach Geschlechtern getrennt, gemeinschaftliche Feuerstelle zum Kochen und Waschen, Feuerung und Beleuchtung und ausserdem für jede Person ein Strohsack und eine wollene Decke. Das Zerkleinern des Brennholzes müssen die Arbeiter selbst besorgen.

Das Essen wird von einer von dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter zu bestimmenden weiblichen Person gekocht, die auch sämtliche Wohn- und Schlafräume zu reinigen und das Schälen der Kartoffeln zu besorgen, sowie die Wäsche der Leute zu reinigen hat, wozu ihr vom Arbeitgeber die erforderliche freie Zeit . . . . . gewährt wird. Sie erhält den Lohn der anderen Arbeiterinnen und auch für Sonn- und Festtage entsprechende Bezahlung.

Die anderen Arbeiter sind ausser der Arbeitszeit zur Mithilfe verpfichtet.

Sollte einer der Unterzeichneten aus eigener Schuld die in Abschnitt I bezeichnete Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht aushalten oder durch sein Verhalten die vorzeitige Entlassung nötig machen, so ist er verpflichtet, sofort nach Lösung des Arbeitsverhältnisses die ihm zugewiesenen Wohn- und Schlafräume zu verlassen. Im Weigerungsfalle steht dem Arbeitgeber die Berechtigung zur zwangsweisen Entfernung zu.

V. Reisekosten, Lohnvorschüsse.

Die Reisekosten von der Grenzstation . . . . . bis zur Arbeitsstätte trägt der Arbeitgeber für diejenigen Arbeiter, die den Vertrag bis zu dem in Abschnitt I vereinbarten Endtermin erfüllen oder durch Schuld des Arbeitgebers an der Erfüllung verhindert sind. Auch gewährt der Arbeitgeber in diesen Fällen freie Rückreise bis zur Grenzstation . . . . . , falls die Arbeiter in ihre Heimat zurückkehren.

Wer durch sein Verschulden die vereinbarte Arbeitszeit nicht aushält oder durch sein Verhalten die vorzeitige Entlassung nötig macht, muss dem Arbeitgeber die verauslagten Herreisekosten ersetzen und hat auf Rückreisekosten keinen Anspruch.

Wer ohne sein Verschulden die Arbeitszeit nicht auszuhalten vermag (z. B. bei unvorhergesehener Einberufung zum Militär), hat von den Herreisekosten ab Grenzstation nur den der nicht ausgehaltenen Arbeitszeit entsprechenden Teil zu ersetzen; von den Kosten der Rückreise bis zur Grenzstation . . . . . soll den Arbeitern in solchen Fällen, sofern sie in die Heimat zurückkehren, so viel zustehen, als nach Abzug eines der nicht ausgehaltenen Dinstzeit entsprechenden Anteiles verbleibt. Für die hiernach vorzunehmende Berechnung der nicht ausgehaltenen Dienstzeit ist als Endtermin der Gesamtdienstzeit der 1. Dezember zugrunde zu legen, sofern sich nicht aus dem Arbeitsvertrag ein früherer Termin ergibt. Im übrigen aber verbleibt

es für die Gültigkeit des Arbeitsvertrages bei der in Ziffer I festgelegten Gesamtdienstzeit.

Etwaige Lohnvorschüsse der Arbeiter als Zehrgeld, Reisegeld von der Heimat bis zur Grenze, Legitimierungsgebühr usw., ist der Arbeitgeber berechtigt, bei den ersten Lohnzahlungen in Teilbeträgen von wöchetlich höchstens 1 M. in Abzug zu bringen. Die Legitimierungsgebühren werden den Arbeitern bei ordnungsmässiger Entlassung zurückgezahlt.

VI. Arbeitsgeräte.

Die Arbeiter sind verpflichtet, ihnen vom Arbeitgeber gelieferte Gerätschaften sauber und unbeschädigt zurückzugeben. Alle durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Beschädigungen dieser Gerätschaften oder ihnen abhanden gekommene Geräte müssen die Arbeiter bar bezahlen.

VII. Moralisches Verhalten.

Jeder Arbeiter verpflichtet sich,den Anordnungen des Arbeitgebers oder dessen Vertreters unbedingt Gehorsam zu leisten und auch besonders die Haus- und Arbeitsordnung genau zu beachten.

Die Befolgung der Haus- und Arbeitsordnung hat der Aufseher, Vorarbeiter oder die von dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter hierzu bestimmte Person, in deren Abwesenheit der älteste Anwesende, zu überwachen.

VIII. Erkrankung, Versicherung.

Jeder Arbeiter hat im Krankheitsfalle Anspruch auf die Leistungen der zuständigen Krankenkasse. Bei Arbeitsunfähigkeit wird an Stelle der Naturalien und des Barlohnes das satzungsmässige Krankengeld gezahlt.

Zur Zahlung der Krankenkassenbeiträge sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den durch die Krankenkassensatzung vorgeschriebenen Anteilen gesetzlich verpflichtet.

VIII. Gerichtsstand.

Für alle aus diesem Arbeitsverhältnis etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand . . . . . .

Ort und Datum .....

.....

Unterschrift des Arbeitsgebers oder dessen Vertreters

.....

Laufende Nummer	Tag der Verpflichtung	Der verpflichteten Personen: Vor- u. Zuname	Heimatsort	Bezirk	Alter — Jahre	Verpflichtet als: Vorarbeiter — Gruppenführer	Mann oder Bursche, der mähen kann	Bursche	Frau od. Mädchen	geringer zu entlohn. Arbeitskraft	Erhaltener Lohnvorschuss	Eigenhändige Unterschrift od. Handzeichen
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
20												
21												

Es wird bescheinigt, dass den vorstehend benannten Arbeitern der Vertrag in ihrer Heimatssprache vorgelesen, von ihnen richtig verstanden und durch Namensunterschrift bezw. Handzeichen sowohl inhaltlich als auch inbezug auf die Höhe der eingetragenen Lohnvorschüsse anerkannt worden ist.

....., den ..... 19....

.....

Verpflichtungsbeamter.

Deutsche Arbeiterzentrale Berlin SW. 11, Hafenplatz 4
Fernsprecher: Amt Lützow 5031 u. 6941 Telegr.-Adr.: Arbeiterzentrale Berlin 11
Postscheckkonto Berlin Nr. 4423, Deutche Arbeiterzentrale.

Bedingungen für die Vermittlung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter aus Russland und Oesterreich-Ungarn für das Jahr 1914.

A. Allgemeine Bedingungen.

1. Zusammensetzung des Trupps.

Landwirtschaftliche Arbeiter jeder Nationalität werden, wenn sie zu frühzeitigem Arbeitsantritt bis 5. April bestellt sind, mit Ausnahme von deutschen Oberungarn, in Trupps von beliebig viel Männern und Burschen, aber nur mit etwa 60% weiblichen Personen vermittelt; später sind kaum mehr als 25% weibliche Personen zu haben. Die Anwerbung ohne Vorarbeiter ist bei allen Nationalitäten wesentlich erschwert. Deutsche Oberungarn verdingen sich nur mit Aufseher und zwar in Trupps, von mindestens 16 Personen und in einer Zusammensetzung von etwa 75% weiblichen Personen. Die Erledigung von Aufträgen auf weniger als 7 Personen ist mit Schwierigkeiten verbunden. Kleineren Besitzern wird deshalb die gemeinsame Erteilung von Aufträgen empfohlen. Voraussetzung ist dabei, dass sämtliche gemeinsam gestellten Arbeiter innerhalb derselben Ortschaft untergebracht und unter den gleichen Lohnbedingungen beschäftigt werden. In solchem Falle tritt bei einer Anzahl von mindestens 10 Personen die in Absatz 11 festgesetzte Erhöhung der Vermittlungsgebühr für kleinere Aufträge nicht ein.

Jungens und weniger kräftige Mädchen, sowie ältere, nicht mehr vollkräftige Personen aller Nationalitäten, die von den Arbeitertrupps nicht abzutrennen sind, erhalten geringere Löhne nach unserer Festsetzung von Fall zu Fall. Auch werden für solche Personen geringere Vermittlungsgebühren berechnet.

2. Abnahme der Arbeiter.

Sämtliche Arbeiter werden frei Grenze angeboten; die Abnahme hat in dem nächstgelegenen Grenzamt zu erfolgen. Auf Wunsch übernimmt das Grenzamt Weiterbeförderung zur Arbeitsstelle auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers; jedoch erhalten die Arbeiter Fahrkarten an Stelle des baren Geldes und genaue Reiseausweise, so dass das Eintreffen nach Möglichkeit gesichert erscheint. Die Legitimationspapiere werden den Auftraggebern durch die Post zugesandt. Mit der Weiterbeförderung der Arbeiter gilt der Auftrag als ordnungsmässig erledigt, soweit die Arbeiter nicht durch äusserlich erkennbare Fehler als von vornherein zur Arbeit untauglich zurückzuweisen waren, jedoch kann das Grenzamt dafür, dass Arbeiterinnen nicht schwanger sind, keine Gewähr übernehmen. Reklamationen sind nur innerhalb 5 Tagen zulässig. Die Abfahrt der Leute wird dem Auftraggeber oder dem von ihm bezeichneten Abnehmer telegraphisch oder telephonisch angezeigt, damit rechtzeitige Empfangnahme erfolgen kann.

Reisekosten.

Sämtliche Arbeiter erhalten freie Reise zum Arbeitsantritt von der betreffenden Grenze bis zur Arbeitsstelle und nach ordnungsmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses freie Rückreise bis zur betreffenden Grenze. Deutsche Oberungarn erhalten auch freie Herreise von der Heimat bis zur Grenze mit je 3,50 M.

Wenn sich bei Vermittlungen nach dem 1. Mai nachträglich herausstellt, dass Arbeiter wegen Kontraktbruchs oder aus anderen Gründen nicht legitimiert werden dürfen, so tragen die Auftraggeber ein Drittel der Beschaffungskosten für diese zu entlassenden Arbeiter.

3. Auftrags-Erteilung und Erledigung.

Zur vorläufigen Erteilung des Auftrages ist die Vollziehung und Einsendung des anliegenden Auftragsscheines erforderlich. Darauf erhalten die Auftraggeber drei Verpflichtungsscheinformulare für die gewünschte Arbeiterkategorie, durch deren Ausfertigung und Einsendung der Auftrag als endgültig erteilt gilt.

Für die Ausführung des Auftrages sind nur die von dem Auftraggeber in dem Auftragsformular gemachten Angaben massgebend.

Im allgemeinen können Aufträge nur zu den vorliegenden Bedingungen angenommen werden, weil die Stellung der Arbeiter zu anderen Bedingungen unsicher ist; jedoch sind die Grenzämter angewiesen, sich bei Erledigung auch abweichender Aufträge die grösste Mühe zu geben und alles zu versuchen, um die Auftraggeber zufriedenzustellen.

Trotzdem wird den Auftraggebern empfohlen, etwaigen Vorschlägen der Grenzämter über Aenderungen der Löhne oder der sonstigen Bedingungen stattzugeben, falls die Arbeiterbeschaffung zu den angegebenen Bedingungen auf Schwierigkeiten stossen sollte.

Sollte es die Marktlage erfordern, so sind die Grenzämter befugt, gleichartige Beträge untereinander auszutauschen. Den Auftraggebern wird davon stets Kenntnis gegeben.

4. Zahlungen.

Nach Eingang des Auftragsscheines wird dem Auftraggeber von dem betreffenden Grenzamt eine Vorschussberechnung zugesandt. Mit endgültiger Erteilung des Auftrages ist der Vorschuss sofort an die Deutsche Arbeiterzentrale, Berlin SW. 11, Hafenplatz 4, auf Postscheckkonto Berlin Nr. 4423 zu entrichten. Davon ist gleichzeitig dem Grenzamt Mitteilung zu machen, da erst dann die Ausführung des Auftrages erfolgen darf.

Zur Einsendung des Geldes empfiehlt sich die Benutzung der von dem Grenzamt der Vorschussberechnung beigefügten Postscheckzahlkarte. Sofern das nicht geschieht, ist die Zahlung mit dem Vermerk „für Rechnung des Grenzamts . . . . . " zu versehen.

Endgültige Abrechnung über die Beschaffungskosten erfolgt sofort nach Vermittlung der Arbeiter unter Nachnahmeerhebung des etwaigen Fehlbetrages oder Rückzahlung des Mehrbetrages.

5. Vermittlung anderer Nationalitäten.

Bei etwa eintretendem Arbeitermangel wird es nicht immer möglich sein, die Aufträge durch die verlangte Nationalität zu erledigen, dagegen kann sehr wohl ein Mehrangebot der übrigen bezeichneten Nationalitäten vorhanden sein. Es wird daher empfohlen, bei der Auftragserteilung von vornherein auch in die Vermittlung einer anderen Nationalität als der verlangten zu willigen. Vor Zuweisung einer anderen Nationalität wird der Auftraggeber nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt.

6. Abänderung der Aufträge.

Bei Ausführung der Aufträge bleiben kleinere Abänderungen in bezug auf Anzahl, Zusammensetzung, Antrittstermin usw. vorbehalten.

Für Aufträge, deren Ausführung erst zu späteren, als von den Auftraggebern angegebenen Terminen gelingt, sind die dann gültigen Bedingungen der Zentrale massgebend. Aufträge, die vor dem 1. Februar zur Erledigung bis 5. April endgültig erteilt werden, sind bezüglich der Beschaffungskosten davon ausgenommen.

7. Aerztliche Kontrolle.

Die Grenzämter unterstehen der Kontrolle besonderer Aerzte. Einzeluntersuchung der Arbeiter finden in den Grenzämtern nicht statt, doch ist die Zentrale bereit, Wünsche der Arbeitgeber auf solche Einzeluntersuchungen an den Arzt, unter dessen allgemeiner Kontrolle das betreffende Grenzamt steht, weiterzugeben, der sie dann im Auftrage des Arbeitgebers ausführen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine solche Untersuchung nur auf das Vorhandensein von ansteckenden Krankheiten und äusserlich erkennbaren Gebrechen erstrecken kann. Von den Aerzten können auch auf Wunsch der Arbeitgeber Impfungen vorgenommen werden. Untersuchungen und Impfungen werden in den Legitimationskarten bescheinigt. Ueber die Gebühren (50 Pf. bis 1 M. für jede Untersuchung und jede Impfung) rechnet, wenn der Arbeitgeber nichts anderes bestimmt, das Grenzamt mit Arzt und Arbeitgeber ab.

8. Ersatzstellung.

Für alle innerhalb 14 Tagen nach dem Arbeitsantritt kontraktbrüchig werdenden Arbeiter, soweit solche vor dem 6. April vermittelt sind, erfolgt Ersatzstellung frei Grenze oder Rückzahlung der tarifmässigen Vermittlungsgebühr, falls der betreffende Arbeitgeber innerhalb 8 Tagen unter Beifügung der Legitimationskarten nebst Heimatspapieren dem Grenzamt, das die Arbeiter gestellt hat, und ferner der zuständigen Polizeibehörde Anzeige erstattet, sowie auch die Rechtswidrigkeit des Verlassens der Arbeitsstelle nachweist.

9. Löhne, Naturalien.

Die Arbeiter erhalten die in den besonderen Bedingungen für jede Arbeiterkategorie angegebenen Löhne und Naturalien, ausserdem freie Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und ferner jede Person einen Strohsack und eine Schlafdecke.

Die Gewährung der Naturalien ist unabhängig davon, ob die Arbeiten in Tagelohn oder Akkord ausgeführt werden.

Um die Arbeiter leistungsfähig zu erhalten, empfiehlt es sich, für die zu gewährenden Naturalien keine Geldentschädigung zu geben.

10. Tägliche Arbeitszeit, Ueberstunden.

Die tägliche Arbeitszeit dauert 12 Stunden, ausschliesslich der ortsüblichen Pausen für Frühstück, Mittag und Vesper. Den Beginn der Arbeit und den Zeitpunkt der Pausen bestimmt der Arbeitgeber.

Für Arbeit über die Arbeitszeit hinaus sind Ueberstunden zu bezahlen, und zwar für Russen bei kleinem Deputat für Männer 20 Pf., für Frauen, Mädchen und Burschen 15 Pf., sonst für Männer 15 Pf. und für Frauen, Mädchen und Burschen 10 Pf. Während des Bezuges der erhöhten Erntelöhne werden Ueberstunden nicht bezahlt.

Oberungarn sind zur ortsüblichen Arbeitszeit oder zur Arbeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang verpflichtet und erhalten deswegen keine Entschädigung für Ueberstunden.

11. Beschaffungskosten.

Die Beschaffungskosten stellen sich bis Ende Mai wie folgt (vom 1. Juni ab erfolgt neue Festsetzung):

a) Einschreibegebühr für jede bestellte Person . . . . . 1 M.

Diese Gebühr gilt als Beitrag zu den allgemeinen Geschäftsunkosten und ist in jedem Falle zu zahlen.

b) Vermittlungsgebühr für jede Person frei Grenze für	Januar Februar	vom 1. März bis 5. April	vom 6. April bis Ende Mai
aa) Arbeiter aus Russland (die über die dtsch.-russ. Grenze kommen)	3 M.	4 M.	6 M.
Diese Gebühr erhöht sich für jede Person bei Aufträgen von 1 bis 6 Personen um	1 M.		
bei allen Aufträgen über 6 Personen, wenn mehr als 60% weibl. Personen verlangt und gestellt werden, um	1 M.		
		bis 5. April	vom 6. April bis Ende Mai
bb) Arbeiter aus Galizien (Russen, die über Galizien kommen, Polen u. Ruthenen		6 M.	8 M.
Diese Gebühr erhöht sich für jede Person bei Aufträgen von 1 bis 6 Personen um	1 M.		
bei allen Aufträgen über 6 Personen, wenn mehr als 60% weibl. Personen verlangt und gestellt werden, um	1 M.		
	Januar Februar	vom 1. März bis 5. April	vom 6. April bis Ende Mai
cc) Arbeiter aus Südungarn	5 M.	6 M.	7 M.
dd) Arbeiter aus Oberungarn	6 M.	7 M.	8 M.

Für Aufträge, die nach dem 31. Januar zur Erledigung bis 5. April fest erteilt werden, erhöht sich die Vermittlungsgebühr für jede Person um 1 M.

c) Portokosten für jeden Auftrag von 1 bis 5 Person 1 M., von 6 bis 10 Personen 2 M., von 11 bis 20 Personen 3 M., über 20 Personen 4 M. Ausserdem trägt der Auftraggeber die durch sein Verschulden oder auf seine Veranlassung entstandenen ausserordentlichen Portokosten und Telegrammgebühren.

d) Verpflegungs- und Herbergegeld wird nur dann berechnet, wenn die Arbeiter im Grenzamt ohne Verschulden desselben länger als nötig verweilen müssen, und zwar für Verpflegung für einen halben Tag 30 Pf., für einen ganzen Tag 60 Pf., für Beherbergung für eine Nacht 25 Pf. für jede Person. Diese Kosten dürfen den Betrag von 3 M. für jede Person nicht übersteigen.

e) Zehrgeld. Für die Reise vom Grenzamt bis zur Arbeitsstelle für jedePerson bis 100 km. nichts,

von 100 km. bis 300 km.	25 Pf.
von 300 km. bis 600 km.	50 Pf.
von 600 km. bis 1000 km.	75 Pf.
von 1000 km.	1 M.

in Geld oder Naturalien.

Bis zum 1. April wird das Zehrgeld nur in Ausnahmefällen gezahlt.

f) Reisekostenvorschüsse und Angelder, die nur dann gezahlt werden, wenn die Arbeiter mittellos sind.

g) Legitimierungsgebühr für jede Person an der Grenze . . . 2 M.

Andere Gebühren irgendwelcher Art werden nicht erhoben. Die Beträge der Positionen d, e, f und g (Zehrgeld, Vorschüsse und Angelder, Legitimierungsgebühren) gelten als den Arbeitern gegebene Lohnvorschüsse, werden als solche in den Vertrag eingetragen und sind nach den Bestimmungen des Vertrages mit wöchentlich höchstens 1 M. abzugsberechtigt. Die Legitimierungsgebühren werden den Arbeitern bei ordnungsmässiger Entlassung zurückgezahlt.

12. Beförderungsaufträge.

Die Grenzämter übernehmen auf Wunsch die Verpflichtung und Legitimierung der von den Arbeitgebern direkt angeworbenen Arbeiter, sowie deren Weiterbeförderung an die Arbeitsstelle gegen eine Beförderungsgebühr von 2 M. für jede Person, Zahlung der Legitimierungsgebühr und Erstattung der etwa entstandenen Auslagen. Die voraussichtliche Auskunft der Arbeiter an der Grenze muss dem betreffenden Grenzamt rechtzeitig vorher mitgeteilt werden, damit die Weiterbeförderung keine Verzögerung erleidet.

13. Gerichtsstand.

Für alle aus einer Auftragserteilung sich etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Berlin.

B. Besondere Bedingungen.

Zur Verhütung von Uebervorteilungen der Arbeiter hat das Auslohnen nur durch die Arbeitgeber oder deren Beamte oder in deren Gegenwart unter ihrer Verantwortung zu erfolgen, niemals aber durch Aufseher, Vorschnitter oder Vorarbeiter allein.

I. Für Wanderarbeiter aus Russland (aus den westlichen Grenzgouvernements).

1. Tagelohn.

Tagelohn, wöchentlich oder zweiwöchentlich zahlbar,	bis Ende Februar	vom 1. März bis Ende Oktob.	während der Ernte (5 Wochen)	vom 1. November ab
a) für Vorarbeiter, die sich deutsch verständigen können, bei Trupps von über 25 Personen	2,15 M.	2,45 M.	2,75 M.	2,15 M.
b) desgl. bei Trupps von 15 bis 25 Personen	1,90 „	2,20 „	2,50 „	1,90 „
c) für den ersten Arbeiter des Trupps, wenn kein Vorarbeiter gestellt wird . .	1,70 „	2,00 „	2,30 „	1,70 „
d) für Männer und starke Burschen, die beide mähen können	1,60 „	1,90 „	2,20 „	1,60 „
e) für andere Männer und starke Burschen	1,30 „	1,60 „	1,80 „	1,30 „
f) für Frauen, Mädchen und Burschen .	1,10 „	1,30 „	1,60 „	1,10 „

Spargelarbeiter und Deutsch-Russen verlangen durchweg einen um 10 bis 20 Pf. höheren Lohn.

Für das Füttern von Pferden und Vieh ausser der Arbeitszeit wird ein Futtergeld von täglich 20 Pf., an Sonntagen 50 Pf. gewährt.

2. Naturalien.

Naturalien für jede Person und Woche: 25 Pfd. Kartoffeln, 7 Liter Magermilch (täglich 1 Liter) oder $3^1/_2$ Liter Vollmilch (täglich $^1/_2$ Liter), 1 Pfd. Mehl.

3. Kaution.

Vom Lohn der ersten 10 Wochen werden je 3 M. erst bei ordnungsmässigem Abgang der Arbeiter fällig und ausgezahlt.

4. Akkordarbeit.

Die Akkordlöhne sind in den Beträgen anzugeben. Diese Arbeiter arbeiten mit Vorliebe und nehmen Verträge ohne reichliche Gelegenheit zu Akkordarbeit nicht an.

II. Für Wanderarbeiter aus Galizien und dem weiteren Russland (Polen, Ruthenen und Nationalrussen).

1. Tagelohn.

Tagelohn, wöchentlich oder zweiwöchentlich zahlbar,

bis 15. März	vom 16. März bis Ende Mai	vom 1. Juni bis Ende August	während der Ernte (5 Woch.)	vom 1. Septemb. bis Ende Okt.	vom 1. November ab
a) für Vorarbeiter, die sich deutsch verständigen können, bei Trupps von über 25 Personen					
1,50 M.	1,60 M.	1,70 M.	2,00 M.	1,60 M.	1,50 M.
b) desgleichen bei Trupps von 15 bis 25 Personen					
1,25 M.	1,35 M.	1,45 M.	1,75 M.	1,35 M.	1,25 M.
c) für den ersten Arbeiter des Trupps, wenn kein Vorarbeiter gestellt wird					
1,10 M.	1,20 M.	1,30 M.	1,60 M.	1,20 M.	1,10 M.

	bis 15. März	vom 16. März bis Ende Mai	vom 1. Juni bis Ende August	während der Ernte (5 Woch.)	vom 1 Septemb. bis Ende Oktob.	vom 1. November ab
d) für Männer und starke Burschen, die beide mähen können	1,— M.	1,10 M.	1,20 M.	1,50 M.	1,10 M.	1,— M.
e) für Frauen, Mädchen und Burschen	0,80 M.	0,90 M.	1,— M.	1,30 M.	0,90 M.	0,80 M.

Spargelarbeiter verlangen durchweg einen um 10 bis 20 Pf. höheren Lohn.

Für das Füttern von Pferden und Vieh ausser der Arbeitszeit wird ein Futtergeld von täglich 20 Pf., an Sonntagen 50 Pf. gewährt.

2. Naturalien.

Naturalien für jede Person und Woche: 10 Pfd. Brot für Männer, 8 Pfd. Brot für Frauen, Mädchen und Burschen, 1 Pfd. Gerstengraupen oder Reis, 1 Pfd. Hülsenfrüchte, 1 Pfd. Mehl, 1 Pfd. Schweinefett, 1 Pfd. Fleisch oder 70 Pf. Fleischgeld nach Wahl des Arbeitgebers, 25 Pfd. Kartoffeln, 7 Liter Mager- oder Buttermilch oder $3^1/_2$ Liter Vollmilch (täglich 1 Liter bzw. $^1/_2$ Liter) oder süsser Milchkaffee, $^1/_2$ Pfd. Salz.

3. Kaution.

Vom Lohn der ersten 10 Wochen werden je 3 M. erst bei ordnungsmässigem Abgang der Arbeiter fällig ausgezahlt.

4. Akkordarbeit.

Die Akkordlöhne sind in den Verträgen anzugeben. Die Galizier verlangen ausreichende Akkordarbeit und nehmen Verträge ohne solche nur ungern an.

III. Für Wanderarbeiter aus Südungarn (Deutsche, Magyaren, Serben).

1. Tagelohn.

Tagelohn, wöchentlich oder zweiwöchentlich zahlbar,

		während der Ernte (5 Wochen)
a) für deutsche Vorarbeiter bei Trupps von über 25 Personen	1,65 M.	2,30 M.
b) desgleichen bei Trupps v. 15—25 Pers.	1,55 M.	2,20 M.
c) für de ersten Arbeiter des Trupps, wenn kein Vorarbeiter gestellt wird . .	1,45 M.	2,10 M.
d) für Männer u. starke Burschen, die jede Männerarbeit verrichten können . .	1,35 M.	2,00 M.
e) für Frauen, Mädchen und Burschen . .	1,15 M.	1,60 M.
f) für Burschen bei Gespann und Vieh .	1,35 M.	1,80 M.

2. Naturalien.

Naturalien für jede Person und Woche: 7 Liter Magermilch (täglich 1 Liter), oder $3^1/_2$ Liter Vollmilch (täglich $^1/_2$ Liter), 12 Pfd. Kartoffeln, 10 Pfd. Brot, 1 Pfd. Weizenmehl, 1 Pfd. Erbsen, 1 Pfd. Reis, $1^1/_2$ Pfd. Fleisch, 1 Pfd. Schmalz, $^1/_2$ Pfd. Salz.

3. Kaution.

Vom Lohn der ersten 10 Wochen werden je 3 M. erst bei ordnungsmässigem Abgang der Arbeiter fällig und ausgezahlt.

4. Akkordarbeit.

Die Akkordlöhne sind in den Verträgen anzugeben. Die Südungarn nehmen nur Verträge mit ausgiebiger Akkordarbeit an und verlangen bei den Erntearbeiten hauptsächlich in Akkord beschäftigt zu werden.

5. Abnahme.

Die Auftragserteilung muss spätestens bis 1. Februar und die Abnahme der bestellten Leute spätestens zum 1. April erfolgen.

IV. Für deutsche Wanderarbeiter aus Oberungarn.

1. Tagelohn.

Tagelohn

		Während der Ernte (5 Wochen)
a) für Männer	1,20 M.	1,70 M.
b) für Frauen, Mädchen u. Burschen	1,00 M.	1,30 M.
c) für Vorarbeiter	1,30 M.	1,80 M.
d) für Aufseher durchweg . . .	2,25 M. auch für Sonn- u. Feiertage	
e) für Köchinnen durchweg . . .	1,20 M. auch für Sonn- u. Feiertage	

2. Naturalien.

Naturalien für jede Person und Woche: 15 Pfd. Kartoffeln, 11 Pfd. Roggenmehl zum Brotbacken oder 14 Pfd. Brot, 2 Pfd. Weizenmehl zum Kochen, 1 Pfd. Erbsen, 1 Pfd. Bohnen, 1 Pfd. Fleisch, für Fett, Essig und Salz 1 M.

Diese Naturalien werden dem Aufseher verabfolgt; etwaige Ueberreste verbleiben demselben. Zum Brotbacken muss den Leuten auf Verlangen Backofen und Feuerung zur Verfügung gestellt werden.

3. Kaution.

Das Auslohnen erfolgt nach Beendigung der Arbeitszeit im Herbst. Wöchentliche oder zweiwöchentliche Abschlagszahlung bis zur Hälfte des verdienten Lohnes sind den Leuten zu gewähren. In den ersten vier Wochen erfolgen keine Abschlagszahlungen.

4. Aufseher, Vorarbeiter.

Die Aufseher arbeiten nicht mit, sie nehmen auch nicht an den Akkordarbeiten teil und erhalten während derselben ihren Tagelohn weiter. Bei Trupps von mehr als 40 Personen wird neben dem Aufseher noch ein Vorarbeiter gestellt, der mitzuarbeiten und an den Akkordarbeiten teilzunehmen hat.

5. Akkordarbeit.

Auf die Gewährung ausreichender Akkordarbeiten legen diese Arbeiter viel Wert und nehmen nur Verträge mit ausgiebiger Akkordarbeit an. Die Akkordsätze unterliegen beiderseitiger Vereinbarung.

6. Abnahme.

Die Auftragserteilung muss spätestens bis 1. Februar und die Abnahme der bestellten Leute spätestens zum 1. April erfolgen.

V. Für slowakische Wanderarbeiter aus Oberungarn.

1. Tagelohn.

Tagelohn, alle 4 Wochen zahlbar,

		Während der Ernte (5 Wochen)
a) für Männer	1,20 M.	1,70 M.
b) für Frauen, Mädchen u. Burschen	1,00 M.	1,30 M.
c) für Vorarbeiter	1,30 M.	1,80 M.
d) für Aufseher durchweg . . .	2,25 M. auch für Sonn- u. Feiertage	
e) für Köchinnen durchweg . . .	1,20 M. auch für Sonn- u. Feiertage	

2. Naturalien.

Naturalien für jede Person und Woche: 15 Pfd. Kartoffeln, 10 Pfd. Brot, 2 Pfd. Weizenmehl, 1 Pfd. Erbsen, 1 Pfd. Bohnen 1 Pfd. Fleisch, 50 Pf. für Fett, Essig und Salz, täglich 1 Liter Magermilch.

Diese Naturalien werden dem Aufseher bzw. Vorarbeiter verabfolgt; etwaige Ueberreste verbleiben demselben.

3. Kaution.

Die Löhne der ersten 6 Wochen werden erst bei ordnungsmässigem Abgang der Arbeiter fällig und ausgezahlt.

4. Aufseher, Vorarbeiter.

Die Aufseher arbeiten nicht mit, sie nehmen auch nicht an den Akkordarbeiten teil und erhalten während derselben ihren Tagelohn weiter. Bei Trupps von mehr als 40 Personen wird neben dem Aufseher noch ein Vorarbeiter gestellt, der mitzuarbeiten und an den Akkordarbeiten teilzunehmen hat. Die Aufseher sprechen stets deutsch.

5. Akkordarbeit.

Auf die Gewährung ausreichender Akkordarbeiten legen die slowakischen Arbeiter viel Wert. Die Akkordsätze unterliegen beiderseitiger Vereinbarung.

6. Abnahme.

Die Auftragserteilung muss spätestens bis 1. Februar und die Abnahme der bestellten Leute spätestens zum 1. April erfolgen.

Auftragsschein

für landwirtschaftliche Arbeiter aus Russland und Oesterreich-Ungarn.

Hierdurch beauftrage ich die **Deutsche Arbeiterzentrale, Berlin SW. 11, Hafenplatz 4,** zu den mir bekannten Vermittlungsbedingungen für

(Bezeichnung des Arbeigebers)

Hier ist stets der Arbeitgeber, niemals der Bevollmächtigte anzugeben.

a) Vor- und Zuname: .....

b) Stand: .....

c) Wohnort: .....

d) Poststelle (Fernsprecher-Nr.: .....

e) Bahnstation: .....

f) Kreis: .....

g) Provinz (Bundesstaat): .....

die nachstehend bezeichnete Anzahl Arbeiter auf den von mir ausgefertigten Verpflichtungsschein anzuhnemen.

Nationalität: .....

..... Aufseher,
..... Vorarbeiter,
..... Männer,
..... Burschen,
..... Frauen und Mädchen,
..... Köchinnen,
..... Dienstknechte,
..... Dienstmädchen,
.....

zus. ..... Personen,

Antrittstermin ungefähr .....

Sollte es die Lage des Arbeitsmarkts erfordern, so können auch Arbeiter anderer Nationalität angenommen werden.

Die Übernahme der Arbeiter soll im Grenzamt ..... erfolgen.

— Die Übernahme erfolgt nicht im Grenzamt, sondern die Arbeiter sollen nach der Bahnstation ..... befördert werden.

(Das nichtzutreffende bitte zu streichen)

Bemerkungen:

Wohnort: ..... Post: ..... Datum: .....

Eigenhändige Unterschrift des persönlich haftenden Auftraggebers als Arbeitgeber — Bevollmächtigter: .....

Formular O.

Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle, Berlin, Hafenplatz 4.

Vermittlungsamt .....
wohin eventl. Anfragen zu richten sind.

Reise-Ausweis.

Inhaber Dieses, ...

und ..... Genossen, die sämtlich im Besitz polizeilich beglaubigter Legitimationskarten sind, haben sich für .....

.....

in .....

als ..... verpflichtet und fahren über .....

.....

nach Station .....

.....

Es wird gebeten, djese Leute erforderlichenfalls durch Rat und Tat zu unterstützen.

....., den 19

Nr..... des Auftragsbuchs. Arbeitsantritt am.....

Arbeitsamt

der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg

Berlin O. 17, Koppenstr. 94.

Verpflichtungsschein für ..... -polnische Wanderarbeiter.

Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer entsagen der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte und unterwerfen sich bei allen vorkommenden Streitigkeiten bedingungslos dem Spruche eines bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg zu bildenden, aus 3 Personen bestehenden Schiedsgerichts, zu welchem die Landwirtschaftskammer den Obmann, Arbeitgeber und Arbeitnehmer aber je einen Beisitzer zu stellen haben. Zu Beisitzern dürfen von den Parteien nur solche Personen ernannt werden, die in der Landwirtschaft tätig sind. Der Ort, an welchem das Schiedsgericht tagt, wird in jedem Einzelfalle durch den Präsidenten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg bestimmt. Der Entscheidung und dem Verfahren sind die einschlägigen deutschen bezw. preussischen Gesetze zu Grunde zu legen.

I. Des Arbeitgebers.

a) Name ..... d) Poststelle (Teleph. Nr.).....

b) Stand ..... e) Bahnstation .....

c) Wohnort ..... f) Kreis .....

II. Der Arbeitnehmer.

Gesamtzahl . . . . und zwar

. . . . Vorarbeiter (Aufseher)

. . . . Männer

III. Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Bei dem . . . . . bezw. bei dessen Rechtsnachfolger treten die endesunterzeichneten Personen, die Ehefrauen mit Genehmigung ihrer Ehemänner und die unmündigen Personen mit Zustimmung ihrer Väter bezw. Vormünder, vom . . . . . ab, den Tag des Antritts den Bestimmungen des Arbeitgebers vorbehalten, bis zum Herbst desselben Jahres, solange in Arbeit, bis alle landwirtschaftliche Arbeiten beendet sind, bezw. bis . . . . . , und verpflichten sich, jede ihnen übertragene Tagelohn- und Akkordarbeit auf allen Besitzungen des Arbeitgebers nach Anweisung desselben, in Notfällen auch auf den Nachbargütern, mit Treue und Fleiss auszuführen.

Ein jeder der Unterzeichneten versichert, vollständig gesund und ohne jedes die Arbeit etwa hinderde Gebrechen (weibliche auch nicht schwanger) zu sein.

Militärpflichtige Personen erklären, dass ihnen von einer Einberufung für die Dauer des Arbeitsverhälnisses nichts bekannt ist.

IV. Arbeitszeit.

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Frühstücks-, Mittags- und Vesperpausen ist die ortsübliche und zwar von . . . Uhr morgens bis . . . Uhr abends mit . . . Stunde Frühstück, . . . Stunde Mittag, . . . Stunde Vesper.

In dringenden Fällen haben die Arbeiter auch ausser dieser Zeit auf Verlangen des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters Wirtschaftsarbeiten zu verrichten. Die Beurteilung, ob ein Notfall vorliegt, steht allein dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu. Die Entschädigung für jedevolle Ueberstunde beträgt . . . Pfg. für Männer, . . . Pfg. für Frauen, Mädchen und Burschen. Während des Bezuges der erhöhten Erntelöhne werden Ueberstunden nicht bezahlt.

Ausser an den Sonntagen und den evangelischen Festtagen haben die römisch-katholischen Arbeiter das Recht, nur an den folgenden römisch-katholischen Festtagen zu feiern: Frohnleichnamsfest (im Juni), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Mariä Geburt (8. September), Allerheiligen (1. November).

V. Tagelöhne.

	bis 15. März	von 15. März bis Ende Mai und von 1. September bis Ende Oktober	von 1. Juni bis 1. Septemb.	während der Ernte (5 Wochen)	bis 1. Novemb.
1. Vorarbeiter:	1,10 M	1,20 M	1,30 M	1,60 M	1,00 M
2. Männer und starke Burschen, die beide mähen können:	1,00 M	1,10 M	1,20 M	1,50 M	0,90 M
3. Frauen. Mädchen u. schwache Bursch:	0,80 M	0,90 M	1,00 M	1.30 M	0,70 M
4. Köchinnen:					

VI. Akkordlöhne.

A. Hackarbeiten.

1. Hacken $^1/_4$ Hektar Rüben:
   a) Erste Hacke:
   b) Hacken in den Reihen:
   c) Verziehen:
   d) Zweite Hacke:
   e) Dritte Hacke:
2. Hacken $^1/_4$ Hektar Kartoffeln:
3. Behacken $^1/_4$ Hektar Getreide:
4. Lohnsatz, wenn die Hackmaschine vorausgeht:

B. Getreide- und Futterernte.

1. Abmähen $^1/_4$ Hektar Winterfrucht:
2. Binden, Aufstellen, Aufräumen:
3. Abmähen $^1/_4$ Hektar Sommerfrucht:
4. Binden, Aufstellen, Aufräumen:
5. Abmähen $^1/_4$ Hektar Wiesengras:
6. Abmähen $^1/_4$ Hektar Klee, Luzerne:

7. Abmähen $^1/_4$ Hektar Seradella:
8. Abmähen $^1/_4$ Hektar Lupinen:

C. Kartoffelernte.

Die Kartoffeln werden ausgepflügt, ausgegraben, ausgehackt.
(Das Zutreffende unterstreichen.)

1. Für . . . . Pfund:
2. Für $^1/_4$ Hektar:

D. Rübenernte.

1. Ausnehmen $^1/_4$ Hektar Rüben, Abschlagen des Krauts (kleine Köpfe), Zusammenbringen desselben in kleine Häufchen, gutes Packen der Rüben in vorschroftsmässige Mieten und Bewerfen mit Erde (bis . . . . Meter hoch):
   a) Lohnsatz, wenn Rübenheber vorarbeiten:
2. Lohnsatz, wenn die Rüben zur sofortigen Abfuhr in Haufen gebracht werden:
   a) Lohnsatz, wenn Rübenheber vorarbeiten:
3. Bewerfen der Mieten mit Erde (bis . . . . Meter hoch):

E. Sonstige Akkordarbeiten nach Vereinbarung.

VII. Wohnung und Naturalien.

Ausser den vorgenannten Lohnsätzen werden jedem Arbeiter gewährt

ferner eine Strohmatratze und eine Schlafdecke, gemeinschaftliche Wohnungen mit nach Geschlechtern getrennten Schlafräumen, gemeinschaftliche Feuerstelle zum Kochen und Waschen, Feuerung und Beleuchtung.

Die gewährten Naturalien sind in gutem, geniessbarem Zustand zu verabfolgen. Davon dürfen die Leute nichts verkaufen, müssen vielmehr alles übriggebliebene an den Arbeitgeber zurückgeben.

Das Essen wird von einer dazu bestimmten Person gekocht, die auch sämtliche Wohn- und Schlafräume zu reinigen und das Schälen der Kartoffeln zu besorgen hat, wozu sie die erforderliche freie Zeit erhält.

Die anderen Arbeiter sind ausser der Arbeitszeit zur Mithilfe verplichtet.

Sollte einer der Unterzeichneten aus eigener Schuld die in Abschnitt III bezeichnete Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht aushalten, oder durch sein Verhalten die Entlassung nötig machen, so ist er verpflichtet, sofort nach Lösung des Arbeitsverhältnises die ihm zugewiesene Wohn- und Schlafstube zu räumen; im Weigerungsfalle steht dem Arbeitgeber die Berechtigung der zwangsweisen Entfernung zu.

Die Befolgung der Hausordnung hat der Aufseher (Vorarbeiter) oder die vom Arbeitgeber hierzu bestimmte Person, in deren Abwesenheit der älteste Anwesende zu überwachen.

VIII. Auslohnen.

Das Auslohnen geschieht . . . . wöchetlich am

Die Löhne der ersten 10 Wochen mit je 3 Mark, zusammen 30 Mark für jede Person, werden jedoch erst beim ordnungsmässigen Abgang der Arbeiter fällig und ausgezahlt.

IX. Reisegelder, Vorschüsse.

Die Kosten der Hinreise von . . . . . bis zur Arbeitsstelle trägt der Arbeitgeber. Wer die vereinbarte Arbeitszeit nicht aushält, muss dem Arbeitgeber diese Reisekosten ersetzen; dagegen wird jedem die vereinbarte Arbeitszeit aushaltenden Arbeiter freie Rückreise bis . . . . . vom Arbeitgeber gewährt.

Etwa erhaltene Vorschüsse verpflichten sich die Arbeiter bei der ersten Lohnzahlung in Abzug bringen zu lassen, desgleichen die Legitimierungsgebühren.

X. Arbeitsgeräte.

Die Gerätschaften, welche die Arbeiter vom Arbeitgeber geliefert erhalten, sind sie verpflichtet, sauber und unbeschädigt zurückzugeben. Alle durch ordnungswidrige Benutzung enstadenen Beschädigungen dieser Gerätschaften oder verlorene Geräte müssen sie bar bezahlen.

XI. Gehorsam, Lohneinbehaltungsrecht.

Es verspricht ein jeder der Arbeiter, den Anordnungen des Arbeitgebers und dessen Vertreters unbedingten Gehorsam zu leisten und auch besonders die Hausordnung genau zu beachten.

Dem Arbeitgeber steht wegen aller Forderungen aus diesem Vertrage, sowie wegen Schadenersatzansprüche das Recht der Einbehaltung des Lohnes der betreffenden Arbeiter zu.

XII. Krankenversicherung.

Jeder Arbeiter ist gesetzlich verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse beizutreten und zwei Drittel der statutenmässigen Beiträge zu zahlen. Dafür wird in Krankheitsfällen kostenfrei Arzt und Medizin und nach Ablauf von 3 Tagen das statutenmässige Krankengeld gewährt. Besteht für den betreffenden Bezirk keine Krankenkasse, so ist der Arbeitgeber zur Gewährung von Arzt und Medizin verpflichtet, wogegen die Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn haben.

XIII. Gerichtsstand.

Für alle aus diesem Arbeitsverhältnis etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Berlin.

Ausserpreussiches Recht wird ausdrücklich aussgeschlossen.

Der Arbeitgeber: Für die Richtigkeit:

Inhalt.

Seite:

Verzeichnis der benutzten Litteratur III

Einleitung 9

Erstes Kapitel. Die Ursachen und der Umfang der Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter.

1. Die Landarbeiter seit der Bauernbefreiung . . . 12
2. Der Arbeitermangel auf dem Lande 17
3. Die Heranziehung und die Zahl ausländischer Wanderarbeiter 33

Zweites Kapitel. Die Landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung ausländischer Wanderarbeiter.

1. Die gewerbsmässige und private Anwerbung . . . 49
2. Die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern und die deutsche Arbeiterzentrale 62
3. Die Anwerbung der Wanderarbeiter im Ausland . . 84

Drittes Kapitel. Die Lage ausländischer Wanderarbeiter.

1. Die Wanderarbeiter in ihrer Heimat 93
2. Die Entlohnung der Wanderarbeiter 108
3. Die rechtliche Stellung der Wanderarbeiter . . . 122
4. Schlussbetrachtung 146

Anhang 151